

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@prolink.de

Materialienband

4. FRANKFURTER Tageslehrgang
Bioprodukte: Neues, Rückstände, Verstöße, Haftung

Donnerstag, 28. November 2002
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. **Konsolidierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91** über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<http://www.prolink.de/~hps>)
2. Verordnung (EG) Nr. **2491/01** vom 19.12.01 - ABl. L 337 vom 20.12.01 (**Anhang III**)
3. Verordnung (EG) Nr. **2589/01** vom 27.12.01 - ABl. L 345 vom 29.12.01 (**Tschechien**)
4. Verordnung (EG) Nr. **473/02** vom 15.03.02 - ABl. L 75 vom 16.03.02 (**Kupfer**)
5. Verordnung (EG) Nr. **1113/02** vom 26.06.02 - ABl. L 168 vom 27.06.02 (**Verschiebung**)
6. Verordnung (EG) Nr. **1162/02** vom 28.06.02 - ABl. L 170 vom 29.06.02 (**Neuseeland**)
7. Verordnung (EG) Nr. **1918/02** vom 25.10.02 - ABl. L 289 vom 26.10.02 (**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 – Kontrollregelungen für Drittlandsimporte**)
8. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (**Öko-Landbaugesetz – ÖLG**) vom 10.07.2002 - BGBl. I 2558
9. Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (**Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennZG**) vom 10.12.2001 - BGBl. I 3441
10. Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des deutschen Öko-Kennzeichens (**Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennZVO**) vom 06.02.2002 - BGBl. I 589
11. Entwurf einer Ratsverordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) NR 2092/91 vom 16.10.2002 – KOM(2002)561 endgültig (**Tierfütterung - Vitamine**)
12. Draft of Commission Regulation on labelling requirements related to the organic production method for feedingstuffs and feed materials (**Öko-Futtermittel**) - AGRI-2002-60794-03-00 (AGRI/4827/2000-EN rev.7)
13. Draft of Commission Regulation amending Annex VI, sections A and B (**Verarbeitung von Tierprodukten**) – AGRI/4575/01-EN REV.3 A
14. **Dienstvorschrift „Ökologischer Landbau“ – Bundesfinanzverwaltung SV 1950**
15. Mitteilung über die Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht im **Anhang VI Teil C** der Verordnung (EWG) NR. 2092/91 gelistet sind
16. **Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen** in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – 07.11.02, BLE, Ref.512
17. Bericht der **ad-hoc-Arbeitsgruppe „Öko-Kontrollstellen“** (Referenten des Bundes und der Länder für ökologischen Landbau) vom 05.08.2002 – BMVEL (515-0058-4/3)
18. Schriftliche Anfrage P-0960/02 – ABl. C 229 E vom 26.09.2002 (Übergangsfristen für ökologisch vermehrtes **Saatgut** – (2002/C 229/E/192))
19. Schriftliche Anfrage E-0694/02 – ABl. C 205 vom 29.08.2002 (**Entwicklung der biologischen Landwirtschaft** - (2002/C 205E/206))
20. Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 29. April 2002 – ABl. L 118 vom 04.05.2002 – (Aufmachung bestimmter **Weinbauerzeugnisse**)
21. Beschreibende Liste der eingetragenen **Pflanzenstärkungsmittel** der Biologischen Bundesanstalt vom 30.09.2002
22. Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2002 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines **Umweltzeichens für Textilerzeugnisse** – ABl. L133 vom 18.05.2002 – (2002/371/EG)
23. OLG München, Urteil vom 06.07.2000 – 6 U 1607/00 - **Biobronch**
24. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.1.2002 - 1 BvR 1542/00 - **Biobronch**
25. Formular für **Beschwerden** an die EU-Kommission vom 10.10.2002 – 2002/C 244/03
26. EuGH-Urteil vom 05.11.2002 – C 325/0 (**Markenqualität aus Deutschen Landen**)
27. LG Erfurt, Urteil vom 19.02.2002, **Gothaer Gartenbauzentrum**
28. MUNLV NRW, Presseerklärung vom 01.10.2002, **Dams**

1

HANSPETER SCHMIDT

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe und Landgericht Freiburg im Breisgau
 Attorney-at-law at the Court of Appeals Karlsruhe and the Superior Court Freiburg im
 Breisgau

hps@prolink.de

<http://www.prolink.de/~hps>

Die EU-Verordnung 2092/91/EWG ist das in der Europäischen Union geltende **Gesetz über die Kennzeichnung von Ökoprodukten**.

Das Text ist eine konsolidierte Fassung, in die alle Verordnungsänderungen bis zum 20.11.2002 eingearbeitet wurden.

Sie können diesen Text mit der "Seite durchsuchen"-Funktion (Search in Page) Ihres Browsers durchsuchen.

Die VO 94/92/EWG zur Regelung der **Einfuhren aus Drittländern** mit der "Drittlandsliste" findet sich nach dem vollständigen Text der VO 2092/91/EWG hier im gleichen Dokument ganz am Ende.

Dann folgt die VO 207/93/EG über die befristete **Zulassung konventioneller landwirtschaftlicher Zutaten** durch die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der 5%-Grenze.

Die VO 1788/01/EG mit den **Regeln für die Importzertifikate für Waren aus Drittstaaten**, die VO 1113/02/EG mit der Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung und die VO 1918/02/EG mit einigen Änderungen der VO 1788/01/EG finden Sie als gesonderte pdf-Dokumente, zu denen Sie durch Anklicken der Links in diesem Satz gelangen.

Hanspeter Schmidt November 2002

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

391R2092 (Amtsblatt Nr. L 198 22.07.1991 S.1)
 mit den nachfolgenden Änderungen:

Durchgeführt durch <u>392R0094</u> (ABI. L 011 17.01.1992 S. 14)	
Geändert durch <u>392R1535</u> (ABI. L 162 16.06.1992 S. 15)	= <1 ... 1>

Geändert durch <u>392R2083</u> (ABl. L 208 24.07.1992 S. 15)	= <2 ... 2>
Durchgeführt durch <u>392R3457</u> (ABl. L 350 01.12.1992 S. 56)	<i>aufgehoben durch 301R1788</i>
Geändert durch <u>393R0207</u> (ABl. L 025 02.02.1993 S. 5)	= <3 ... 3>
Geändert durch <u>393R2608</u> (ABl. L 239 24.09.1993 S. 10)	= <4 ... 4>
Geändert durch <u>394R0468</u> (ABl. L 059 03.03.1994 S. 1)	= <5 ... 5>
Geändert durch <u>394R1468</u> (ABl. L 159 28.06.1994 S.11)	
Geändert durch Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden (ABl. C159 28.06.1994 S. 131)	= <5a ... 5a>
Geändert durch <u>394R2381</u> (ABl. L 255 01.10.1994 S. 84)	= <6 ... 6>
Geändert durch <u>395R0529</u> (ABl. L 054 10.03.1995 S. 10)	= <7 ... 7>
Geändert durch <u>395R1201</u> (ABl. L 119 30.05.1995 S. 9)	= <8 ... 8>
Geändert durch <u>395R1202</u> (ABl. L 119 30.05.1995 S. 11)	= <9 ... 9>
Geändert durch <u>395R1935</u> (ABl. L 186 05.08.1995 S. 1)	= <10 ... 10>
Geändert durch <u>396R0418</u> (ABl. L 059 08.03.1996 S. 10)	= <11 ... 11>
Geändert durch <u>397R1488</u> (ABl. L 202 30.07.1997 S. 12)	= <12 ... 12>
Geändert durch <u>398R1900</u> (ABl. L 247 05.09.1998 S. 6)	= <13 ... 13>
Geändert durch <u>399R0330</u> (ABl. L 040 13.02.1999 S. 23)	= <14 ... 14>
Geändert durch <u>399R1804</u> (ABl. L 222 24.08.1999 S. 1)	= <15 ... 15>
Geändert durch <u>300R0331</u> (ABl. L 048 19.02.2000 S. 1)	= <16 ... 16>
Geändert durch <u>300R1073</u> (ABl. L 119 20.05.2000 S. 27)	= <17 ... 17>
Geändert durch <u>300R1437</u> (ABl. L 161 01.07.2000 S. 62)	= <18 ... 18>

Berichtigung durch (ABl. L 201 09.08.2000 S. 11)	= <18a ... 18a>
Geändert durch <u>300R2020</u> (ABl. L 241 26.09.2000 S. 39)	= ... 19>
Geändert durch <u>301R0436</u> (ABl. L 063 03.03.2001 S. 16)	= <20 ... 20>
Durchgeführt durch <u>301R1788</u> (ABl. L 243 13.09.2001 S. 3)	<i>siehe pdf-Dokument</i>
Geändert durch <u>301R2491</u> (ABl. L 337 20.12.2001 S. 9)	= <21 ... 21>
Geändert durch <u>302R0473</u> (ABl. L 75 13.03.2002 S. 21)	= <22 ... 22>
Durchgeführt durch <u>302R1113</u> (ABl. L 168 27.06.02 S. 31)	<i>siehe pdf-Dokument</i>
Durchgeführt durch <u>302R1918</u> (ABl. L 289 26.10.02 S. 15)	<i>siehe pdf-Dokument</i>

392R0094 (AM ENDE DIESES HTML-DOKUMENTES)
 Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit
 Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der
 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende
 Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

392R0094 (Amtsblatt Nr. L 011 17.01.1992 S. 14)
 mit den nachfolgenden Änderungen:

Geändert durch <u>396R0522</u> (ABl. L 077 27.03.1996 S. 10)	= <1 ... 1>
Geändert durch <u>397R0314</u> (ABl. L 051 21.02.1997 S. 34)	= <2 ... 2>
Geändert durch <u>398R1367</u> (ABl. L 185 30.06.1998 S. 11)	= <3 ... 3>
Geändert durch <u>300R0548</u> (ABl. L 067 15.03.2000 S. 12)	= <4 ... 4>
Geändert durch <u>300R1566</u> (ABl. L 180 19.07.2000 S. 17)	= <5 ... 5>
Geändert durch <u>300R1616</u> (ABl. L 185 25.07.2000 S. 62)	= <6 ... 6>
Geändert durch <u>300R2426</u> (ABl. L 279 01.11.2000 S. 19)	= <7 ... 7>
Geändert durch <u>301R0349</u> (ABl. L 052 22.02.2001 S. 14)	= <8 ... 8>
Geändert durch <u>301R2589</u> (ABl. L 345 29/12/2001 S. 18)	= <9 ... 9>
Geändert durch <u>302R1162</u> (ABl. L 170 29.06.2002 S. 44)	= <10 10>

Text:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind.

Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen. Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht

chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung. Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können -

<15 (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91(4) bestimmt, daß die Kommission vor dem 30. Juni 1995 Vorschläge hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vorlegen soll.

(2) Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau finden bei den Verbrauchern immer mehr Anklang, die immer größere Mengen davon nachfragen.

(3) Diese Produktpalette ließe sich um tierische Erzeugnisse erweitern, was den Ökobetrieben die Möglichkeit bieten würde, weitere Wirtschaftsbereiche zu erschließen, die einen wesentlichen Teil des Betriebseinkommens ausmachen könnten.

(4) Mit dieser Verordnung werden die Erzeugungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften für die wichtigsten Tierarten harmonisiert. Bei den Tierarten - ausgenommen Wassertierarten -, für welche diese Verordnung keine Erzeugungsvorschriften vorsieht, empfiehlt es sich im Interesse des Verbraucherschutzes, zumindest die Kennzeichnungsanforderungen und die Kontrollregelung zu harmonisieren. Für Erzeugnisse der Aquakultur sollten entsprechende Vorschriften möglichst bald festgelegt werden.

(5) Im übrigen ist die tierische Erzeugung wesentlich für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in ökologischen Betrieben, da sie dem Humin- und Nährstoffbedarf der Anbauflächen gerecht wird und damit einen Beitrag zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft leistet.

(6) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und insbesondere der Belastung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser muß die ökologische tierische Erzeugung grundsätzlich eine landgebundene Erzeugung, eine weitgestellte Fruchtfolge und eine Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugtem ökologischem Pflanzenfutter vorsehen.

(7) Zur Vermeidung der Belastung der Gewässer durch Stickstoffverbindungen sollten die Ökobetriebe über geeignete Einrichtungen zur Lagerung und Pläne zur Ausbringung fester und flüssiger tierischer Ausscheidungen verfügen.

(8) Zur Erhaltung und Aufwertung aufgegebenen Flächen ist die nach den Regeln des ökologischen Landbaus betriebene Weidehaltung besonders geeignet.

(9) Es sollte eine große Artenvielfalt angestrebt werden, wobei die Rassenwahl nach dem Gesichtspunkt der Eignung hinsichtlich der Anpassung an die Umweltbedingungen erfolgen

sollte.

(10) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden.

(11) Den Verbrauchern sollte die Gewähr geboten werden, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. Soweit dies technisch möglich ist, sollte dies auf der Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse basieren.

(12) Die Fütterung sollte mit Gras bzw. anderen Futtermitteln aus ökologischem Landbau erfolgen.

(13) Unter den gegenwärtigen Bedingungen sind die Tierhalter möglicherweise nicht ohne weiteres imstande, sich mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau zu versorgen, so daß vorübergehend die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Verwendung einer begrenzten Anzahl nicht ökologisch erzeugter Futtermittel in beschränkten Mengen zuzulassen.

(14) Da ferner die physiologischen Grundbedürfnisse der Tiere befriedigt werden müssen, kann es sein, daß bestimmte Mineralien, Spurenelemente und Vitamine unter genau festgelegten Bedingungen verwendet werden müssen.

(15) Die Tiergesundheit sollte vor allem auf der Grundlage der Vorsorge, von Maßnahmen wie die entsprechende Auswahl der Rassen und Zuchtstämme, einer ausgewogenen Fütterung mit hochwertigem Futter und von günstigen Umweltbedingungen gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich der Besatzdichte, der Stallhaltung und der Haltungspraktiken.

(16) Die präventive Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist im ökologischen Landbau verboten.

(17) Wenn jedoch ein Tier erkrankt oder sich verletzt, sollte es unverzüglich behandelt werden; dabei sind pflanzliche oder homöopathische Tierarzneimittel vorzuziehen und der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Damit die Ganzheitlichkeit der biologischen Erzeugung für den Verbraucher gewährleistet ist, sollte es möglich sein, einschränkende Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel.

(18) Die Tiere sollten in den meisten Fällen Zugang zu Ausläufen oder begrasteten Flächen haben, sobald das Wetter dies gestattet, wobei dieser Auslauf grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms erfolgen sollte.

(19) Für alle Tierarten sollte eine artgerechte Tierhaltung hinsichtlich der Belüftung, der Lichtansprüche, des Platz- und Komfortbedarfs gewährleistet werden, und dementsprechend sollten ausreichende Flächen vorgesehen werden, damit jedes Tier über die erforderliche Bewegungsfreiheit verfügt und sein natürliches Sozialverhalten entfalten kann.

(20) Systematische Praktiken während der Erzeugung, des Transports, der Schlachtung oder beim sonstigen Umgang mit den Tieren, die Streß, Verletzungen, Krankheiten oder Leiden zur Folge haben, sollten auf das Mindestmaß beschränkt werden. Allerdings sollten mit bestimmten Produktionsarten verbundene spezifische Eingriffe gestattet werden können. Der Einsatz bestimmter Stoffe zur Wachstumsförderung oder Veränderung des Reproduktionszyklus der Tiere ist mit den Grundregeln des ökologischen Landbaus unvereinbar.

(21) Die Besonderheiten der Imkerei erfordern Sonderbestimmungen, um insbesondere

qualitativ und quantitativ ausreichende Pollen- und Honigtrachten zu gewährleisten.

(22) Alle Erzeuger, die Erzeugnisse von ökologisch aufgezogenen Tieren vermarkten, sollten einer regelmäßigen und einheitlichen Kontrolle unterzogen werden. Eine Reihe von Angaben über Neuzugänge und Abgänge von Tieren sowie durchgeführte Behandlungen sollten ständig in einem im Betrieb zur Einsicht offengehaltenen Verzeichnis eingetragen werden.

(23) Aufgrund der regionalen Unterschiede bei den landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen ist es erforderlich, für die Einführung bestimmter Verfahren und für die Merkmale der Stallungen und Haltungsgebäude gewisse Übergangszeiträume vorzusehen.

(24) Angesichts der Vielfalt der eingeführten Methoden, die bei der ökologischen tierischen Erzeugung in den verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Produkte strengere Vorschriften anzuwenden.

(25) Die Angaben in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren, die vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Erzeugnissen vorbehalten, die gemäß jener Verordnung hergestellt worden sind.

(26) Bestimmte Angaben werden generell vom Verbraucher als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise angesehen.

(27) Es muß jedoch ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, um es Inhabern einer Marke zu gestatten, ihre Produktion an die Erfordernisse des ökologischen Landbaus anzupassen. Ein solcher Übergangszeitraum ist nur für Marken mit den vorerwähnten Angaben, die vor der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angemeldet wurden, vorzusehen, und der Verbraucher ist angemessen darüber zu unterrichten, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden 15>

- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anwendungsbereich

<15 Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die

Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen; nach Annahme der Bestimmungen gemäß Buchstabe a) über die tierische Erzeugung außerdem die für den Verzehr bestimmten Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten.

(2) Die Kommission legt möglichst bald, jedoch spätestens zum <10.30. Juni 1995 1. Juli 1992 10> einen Vorschlag hinsichtlich der Grundsätze und der spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs vor. 15>

<15 Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko-, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: oekologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: >ISO_7> áéíëĩãééúe>ISO_1>,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,

- italienisch: biologico,
- <18a - niederländisch: biologisch, 18a>
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln gemäß den <10 Artikel 6 Artikeln 6 und 7 10> gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: oekologisk,
- deutsch: ökologisch, <5a biologisch 5a>,
- griechisch: ἀϊϊϊϊϊϊϊϊϊϊ,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico. 15>

<15 Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z.B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse des Artikels 1 15>

Begriffsbestimmungen

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. "Etikettierung": Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen.

<10 2. "Erzeugung": im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als

Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft;

2. "Erzeugung": Arbeitsgänge zur Erzeugung von Agrarprodukten, wie sie normalerweise im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt werden. 10>

<15 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

<10 3. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse;

3. "Aufbereitung": Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. 10> 15>

4. "Vermarktung": Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.

5. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt bzw. diese Erzeugnisse vermarktet.

<10 6. "Zutaten": Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden;

6. "Zutaten": Stoffe einschließlich Zusatzstoffe, die für die Herstellung der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) verwendet werden und im Enderzeugnis gegebenenfalls in geänderter Form noch vorhanden sind. 10>

7. "Pflanzenschutzmittel": Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG (2).

8. "Detergentien": Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG (4), die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.

<10 9. "Vorverpackte Lebensmittel": jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG;

10. "Zutatenverzeichnis": Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG. 10>

<15 11. "tierische Erzeugung": Erzeugung der an Land lebenden Haustiere oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildlebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend;

12. "genetisch veränderter Organismus (GVO)": jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (5);

13. "GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält;
14. "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten": die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG(6), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;
15. "Tierarzneimittel": die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (7) definierten Erzeugnisse;
16. "homöopathische Tierarzneimittel": die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (8);
17. "Futtermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (9);
18. "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG(10);
19. "Mischfuttermittel": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG;
20. "Futtermittel-Zusatzstoffe": Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (11);
21. "bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung": in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel;
22. "ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb": eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
23. "ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse;
24. "Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse": den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten;
25. "konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen. 15>

Etikettierung

Artikel 5

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der <10 Artikel 6 und 7 10> erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
- es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.

<10 d) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>

~~<10 (2) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn diese Kennzeichnung sich eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht und unmittelbar mit der Angabe der betreffenden Agrarerzeugnisse in Zusammenhang steht, das als solches im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt wurde. 10>~~

<10 (3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen.

(3) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß den Artikeln 6 und 7 gewonnene oder aus

Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführte Erzeugnisse sind bzw. von solchen Erzeugnissen stammen;

b) das Erzeugnis nur in Anhang VI Buchstabe A aufgeführte Stoffe als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

e) das Erzeugnis oder seine Zutaten bei der Aufbereitung nicht mit ionisierenden Strahlen oder in Anhang VI Buchstabe B nicht aufgeführten Stoffen behandelt wurde;

d) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten. 10>

<15 h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>

<15 (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

- die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - und in Finnland, Österreich und Schweden vor dem 1. Januar 1995 - angemeldet wurde und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (12) entspricht und

- die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden. 15>

<10 (4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a) dürfen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die den Anforderungen des vorgenannten Absatzes nicht entsprechen, bei der Aufbereitung von Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) bis zu einem Anteil von höchstens 5 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in dem Fertigerzeugnis verwendet werden, wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht erzeugt werden, oder wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften nicht in ausreichender Menge erzeugt werden. 10>

<15 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern:

<10 (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft versehen sein, sofern 15>

a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;

b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;

c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau' oder 'hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft'; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffallender aufgemacht sein als die

- Landbau gewonnen worden' oder 'X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden;
- d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt. 10>
- <15 i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist. 15>
- <10 (6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn
- a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft
- nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen,
 - sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;
- e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.
- (6) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, darf auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, sofern
- a) mindestens 50 v.H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;
- b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) entspricht;
- e) die Hinweise auf den ökologischen Landbau nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG (2), erscheinen; sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 erzeugt wurden;
- d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;

e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleichen Buchstaben gegeben werden. 10>

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

<10 (8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b) und e) des Absatzes 4 erster und zweiter Gedankenstrich werden in Anhang VI nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt. 10>

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obengenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

<10 (9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

<15 (10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein. 15>

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

(9) Die Kommission überprüft diesen Artikel und insbesondere die Absätze 5 und 6 vor dem <2 31. Juli 1994 1. Juli 1993 2> und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung vor. 10>

Erzeugungsvorschriften

<10 Artikel 6

<15 (1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein

in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;

d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tier mittel.

(1) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial;

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel, Bodenverbesserer oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

e) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde. 15>

<15 (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,

b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) erzeugt wurden. 15>

(3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am <15 31. Dezember 2003-31. Dezember 2000 15> ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.

b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:
- Einführung - vor dem <15 31. Dezember 2003 31. Dezember 2000 15> - von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen

- von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;
- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den 31. Dezember 2000 hinaus;
 - Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (4) Die Kommission überprüft vor dem <15 31. Dezember 2002 34. Dezember 1999 15> die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

Artikel 6

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a)

- a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsvorschriften eingehalten werden müssen;
 - b) als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II zusammensetzen; sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bzw. den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) kann Saatgut, das mit nicht in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurde und in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft allgemein zugelassen ist, verwendet werden, wenn der Betrieb, der dieses Saatgut verwendet hat, der Kontrollstelle hinreichende Beweise dafür liefern kann, daß er sich am Markt nicht mit unbehandeltem Saatgut einer geeigneten Sorte der betreffenden Art eindecken konnte. 10>

<10 Artikel 6a

- (1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der Pflanzenerzeugung.
- (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.
- (3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;
 - b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;
 - c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden

erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;

- d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;
- e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;
- f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.
- (4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Genehmigungsdatum,
 - Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,
 - benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
 - voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
 - alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.
- b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern. 10>

Artikel 7

<15 (1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:
- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und
 - ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig - allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) -, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und
 - ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

(1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II

aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder Erkrankungen: Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Pflanzenschädlings oder einer besonderen Pflanzenerkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder pflanzenzuchtbezogene Alternativen fehlen, und ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze oder den Pflanzenerzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig, allerdings lediglich außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte), sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei; 15>

b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und

- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

<10 (1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden. 10>

<15 (1b) Was die in der Tierernährung verwendeten <18a Mineralien Materialien 18a> und Spurenelemente anbelangt, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch. 15>

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;

- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;

- besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels 1, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

Kontrollsystem

Artikel 8

(1) Jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muß die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle. Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.
- (3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein Kontrollverfahren, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die <10 Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen, Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen oder aufbereiten 10> unterstellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.
- (3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.
- (4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.
- (5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:
- Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
 - von der Stelle für den Fall von <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen Unregelmäßigkeiten 10> erwogene Sanktionen;
 - geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
 - Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.
- (6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:
- Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
 - Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
 - Erfassung der festgestellten <10 Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße Verstöße 10> und verhängten Sanktionen;
 - Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen <10 der Absätze 7, 8, 9 und 11 der Absätze 7, 8 und 9 10> nicht erfüllt.
- <10 (6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichen wird. 10>
- (7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1 a) gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieben mindestens

die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;

b) gegen keinen anderen Personen als der für den landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlichen Person und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten.

(8) Die zugelassenen Kontrollstellen

a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;

b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.

(9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5, <10 Artikel 6 ~~Artikeln 6 und 7~~ 10> bzw. der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

(10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:

a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;

b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.

<10 (11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 <15 vom 26. Juni 1989 15> erfüllen. 10>

<15 (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.

b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen. 15>

Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

Artikel 10

<10 (1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte

Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

- a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;
- b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterzogen wurden;
- c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;
- d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

~~(1) Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität nach Anhang V darf nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse des Artikels 1 angebracht werden, wenn diese~~

- ~~a) die Vorschriften des Artikels 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 und der Artikel 6 und 7 sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften erfüllen;~~
- ~~b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 unterzogen wurden;~~
- ~~c) von Unternehmen erzeugt oder aufbereitet wurden, die die Kontrolle ihres Betriebes der Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle nach Artikel 9 Absatz 1 anvertraut haben und die von dieser Behörde oder Stelle zur Anbringung des Vermerks nach Anhang V bevollmächtigt wurden;~~
- ~~d) bis zur Verkaufsstelle im Einzelhandel in geschlossenen Verpackungen verpackt und befördert werden;~~
- ~~e) auf dem Etikett die Bezeichnung und gegebenenfalls das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle, Namen und Anschrift des Erzeugers oder Aufbereiters und – soweit die Richtlinie 79/112/EWG anwendbar ist die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben tragen. 10>~~

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung <10 der Artikel 5 und der Artikel 5, 6 und 7 10> bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;
- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

<10 (5) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis mit Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V Unregelmäßigkeiten bei der

Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V zu Betrugszwecken auszuschließen.

(7) Die Kommission überprüft vor dem <2 31. Juli 1994; 2. Juli 1993> die Bestimmungen des Artikels 10, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, den Hinweis nach Anhang V bindend vorzuschreiben, und legt gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Bestimmungen vor. 10>

<10 Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung

Artikel 10a

(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen. 10>

Einführen aus Drittländern

Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn

a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluss der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;

b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, der zufolge die darin bezeichnete Partie

- mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen der <10 Artikel 6 -~~Artikeln 6 und 7~~ 10> gleichwertig sind, und

- einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe b) anerkannt wurde.

(2) Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse des Artikels 1 ein Drittland auf seinen Antrag hin in der Liste des Absatzes 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

a) die von dem Drittland gebotenen Garantien für die Einhaltung von Regeln, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmend sind, den Regeln der <10 Artikel 6 -~~Artikeln 6 und 7~~ 10> gleichwertig sein müssen;

b) die Wirksamkeit der zur Einhaltung der Vorschriften des Buchstaben a) getroffenen Kontrollmaßnahmen, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, den Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gleichwertig sein müssen.

Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung muß

- a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein und anschließend vom Einführer der <10 Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde Kontrollbehörde 10> mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;
- b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.
- (4) Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.
- (5) Bei der Prüfung des Antrags eines Drittlandes verlangt die Kommission, daß dieses Land alle erforderlichen Auskünfte mitteilt; ferner kann sie Sachverständige damit beauftragen, unter ihrer Aufsicht an Ort und Stelle eine Prüfung der in dem betreffenden Drittland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- <2 (6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum <15 31. Dezember 2005 <40 31. Dezember 2002 31. Juli 1995 10> 15> aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen der <10 Artikel 6 -Artikeln 6 und 7 10> gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. <10 Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a) befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entscheidung bezeichnet sind, und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde, solange dieses Drittland damit einverstanden ist, daß die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigungsregelung fortgeführt wird. Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Drittland in die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen wird. 10>
- b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.
- c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuss befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einfuhrerzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einfuhren einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.
- d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde. Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor. 2>

<10 (7) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Kontrollstelle eines Drittlands, die zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wurde, zulassen und in die Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufnehmen. Die Kommission übermittelt den Antrag dem betreffenden Drittland. 10>

Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft

Artikel 12

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

<15 Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken. 15>

Verwaltungsbestimmungen und Durchführung

<15 Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsemblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,
- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

<10 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; 10>

Änderungen der Anhänge I, II, III, IV und VI;

<10 Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsemblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann.

Durchführungsbestimmungen zu den Anhängen I und III. 10> 15>

Artikel 14

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter

Berücksichtigung der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6. Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen. Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht werden.

<15 Artikel 15a

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen. 15>

Artikel 16

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.
- <2 (3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.
- (3) Für die Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer erst zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. 2>

Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist bis zum Geltungsbeginn des Artikels 11 Absatz 1 für die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu entscheiden. Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums

wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprochen hat.

(4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.

(5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1991.

Im Namen des Rates Der Präsident J.-C. JUNCKER

(1) ABl. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und ABl. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

(2) ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

(3) ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

(3) ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

(4) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

ANHANG I

GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR AGRARBETRIEBE

<15 A. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse 15>

<22 1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von

mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.

1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (*) oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (**) oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder

b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.

1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.

1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:

a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;

b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.

Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:

— Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

— Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.

— Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.

(*) ABI. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

(**) ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 80

1. Die Grundregeln nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, im Fall mehrjähriger Kulturen (außer Weiden), von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt werden. Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde beschließen, daß dieser Zeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verlängert bzw. verkürzt wird.

<9 Insbesondere kann ein Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum auf die notwendige Mindestfrist verkürzen, wenn die Parzellen im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Abschnitt B fallenden Mittels behandelt worden sind. Der Umstellungszeitraum kann nur verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt sind:

– Die Parzellen waren bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen.

– Aufgrund der Abbaurate des für die vorgeschriebene Behandlung verwendeten Mittels ist sichergestellt, daß nach Abschluß des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

– Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht und das Ausmaß der Verkürzung des Umstellungszeitraums.

– Die bei der Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden. > 22>

<17 2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;

b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;

c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

— wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;

— soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder

auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem sogenannte «biodynamische Zubereitungen» aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzeln in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge.

b) Einarbeitung von kompostiertem oder nicht kompostiertem organischem Material, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften. Im Hinblick auf die Genehmigung gemeinsamer technischer Vorschriften für die biologische tierische Produktion können Nebenerzeugnisse der Tierhaltung, wie Stallmist, verwendet werden, wenn sie aus Zuchtbetrieben stammen, welche die geltenden einzelstaatlichen Regelungen bzw. in Ermangelung solcher Regelungen international anerkannte Praktiken der ökologischen tierischen Erzeugung befolgen.

Andere organische oder mineralische Düngemittel im Sinne von Anhang II dürfen nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtwechselwirtschaft bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitteln sichergestellt werden können. Für die Aktivierung vom Kompost können geeignete Zubereitungen (biodynamische Zubereitungen) auf der Basis von Mikroorganismen oder auf pflanzlicher Basis verwendet werden. 17>

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

<4 4. Das Sammeln essbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern

- diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt. 4>

<13 5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- 5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der
- a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
 - b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % (*), jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;
- 5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
- 5.3. nicht chemisch behandelter Torf;
- 5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;
- 5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.
- (*) Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet. 13>

<15 <1 Tiere und tierische Erzeugnisse

Bis zur Annahme des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vorschlags und im Hinblick auf die Herstellung der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zutaten sind die Tiere gemäß den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften zu halten bzw., wenn diese fehlen, nach international anerkannten Methoden organischer Erzeugung. 1> 15>

<15 B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN: RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN), SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL

1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.
- 1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächenunabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.
- 1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.
- 1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um

Probleme infolge einer Überweidung und <18a Erosion Erosien 18a> zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.

1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.

1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97(1) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern

- a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;
- b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
- c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen dieser <18a Verordnung Verordnungen 18a> entsprechenden Tieren getrennt waren.

2. Umstellung

2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen

2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.

2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Auslaufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten

Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
 - sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
 - sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;
 - zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
 - sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.
- 2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern
- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
 - sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
 - die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.

2.3. Gleichzeitige Umstellung

2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

3. Herkunft der Tiere

3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z.B. Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem

Produktionssystem verbleiben.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.

3.4. Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eierzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Mastküken müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Produktionseinheit, in der sie produziert wurden, weniger als drei Tage alt sein;
- Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- Kälber und Pferde müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- weibliche Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 45 Tage alt sein;
- Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 25 kg haben.

3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2003.

3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, <18a das die 18a> nicht älter als drei Tage ist, und abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 25 kg.

Die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2003 endet.

3.7. Im Fall von Schweinen, Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung wird vor Ablauf des Übergangszeitraums geprüft, ob es Gründe für eine Verlängerung gibt.

3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.

3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.

3.10. Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,

- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion.

3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.

3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.

3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z.B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.

3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuß ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.

4. Futter

4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.

4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.

4.3. Außerdem müssen Tiere nach den Regeln in diesem Anhang vorzugsweise unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden.

4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen.

4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise <18a Milch der Muttertiere Muttermilch 18a>. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum - bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage - mit natürlicher Milch ernährt.

4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.

4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidegang gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rauhfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.

4.8. Abweichend von Nummer 4.2 dürfen während einer Übergangszeit, die am 24. August 2005 abläuft, konventionelle Futtermittel in begrenztem Umfang verwendet werden, wenn dem Landwirt eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 25 % der Trockenmasse.

4.9. <22 Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen.

~~Abweichend von Nummer 4.8 kann bei Futtermitteltragsverlusten, insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle diese Ausnahme auf einzelne Tierhalter anwenden.~~ 22>

4.10. Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % Getreide.

4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.

4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.

4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.

4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.

4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.

4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.

4.17. Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4

(Mikroorganismen) und 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe) und Abschnitte 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden.

4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.

5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
- Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
- Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
- Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.

5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.

5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:

- Phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. <18a Pflanzenextrakte Pflanzenextrakte 18a> (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z.B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.
- Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

- Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder

Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.

5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Posologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche - im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise - zu kennzeichnen.

5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

6. Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

6.1. Tierhaltungspraktiken

6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z.B. Embryonentransfer) sind verboten.

6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z.B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.

6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.

6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.

6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.

6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.

6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.

6.1.9. Das Mindestschlachalter bei Geflügel beträgt:

81 Tage bei Hühnern,

150 Tage bei Kapaunen,

49 Tage bei Peking-Enten,

70 Tage bei weiblichen Flugenten,

84 Tage bei männlichen Flugenten,

92 Tage bei Mulard-Enten,

94 Tage bei Perlhühnern,

Erzeuger, die das Mindestschlachalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.

6.2. Transport

6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.

6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Streß auf ein Minimum begrenzt wird.

6.3. Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG(2) definierte Dungmenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtbesatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.

7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.

7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.

7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit <22 ausschließlich 22> mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.

7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.

7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.

7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngerwirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

8. Ausläufe und Haltungsgebäude

8.1. Allgemeine Grundsätze

8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z.B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in

Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.

8.1.2. Die Frei- und Auslauflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.

8.2. Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung

8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen sichergestellt ist.

8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.

8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heideland, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.

8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.

8.3. Säugetiere

8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugetieren Weide- <18a oder ~~und~~ 18a> Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.

8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.

8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte

Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.

8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.

8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.

8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG(3) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/630/EWG(4) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

8.4. Geflügel

8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

- In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.

- Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepasst sind.

- Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal

4800 Hühner,

3000 Legehennen,

5200 Perlhühner,

4000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

- Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je

Produktionseinheit maximal 1600 m².

8.4.4. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.

8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.

8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.

8.5. Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung

8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltegebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsbetriebe den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.

8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.

1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.

1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Abweichend von diesem

Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

2. Umstellungszeitraum

2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

3. Herkunft der Bienen

3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwärmen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.

3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.

3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

4. Standort der Bienenstöcke

4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:

- a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.
- b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z.B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92(5) beschrieben sind, jedoch nur eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.
- c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

5. Futter

5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.

5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.

5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.

5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.

5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.

5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.

5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
- b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z.B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials

und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.

6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:

a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zulässt.

b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.

c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.

d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befehl mit Varroatose verwendet werden.

6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.

6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.

6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die <18a Dosierung Pesologie 18a>, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.

7. Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung

7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.

7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.

7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose

zulässig.

7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.

7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

8. Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

8.3. Bienenwachs für neue <18a Mittelwände Rahmen 18a> muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.

8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.

8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig. 15>

<6 ANHANG II

TEIL A

<12 Düngemittel und Bodenverbesserer

<17 Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:

- Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zu lässig;
- Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.

~~Ausnahmsweise zugelassene Bodenverbesserer und Düngemittel gemäß Anhang I Nummer 2 12>~~

<12 Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse:

- ~~— Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;~~
- ~~— Verwendung nur gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Rechtsvorschriften für~~

Düngemittel. 12>17>

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
Stallmist	<p>Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu).</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten müssen angegeben werden.</p> <p>Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2).</p>
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.</p>
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.

<p>Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ..)</p>	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Tierarten sind anzugeben.</p> <p>Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.</p>
<p><20 kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle</p> <p><12 kompostierte Haushaltsabfälle</p>	<p>Erzeugnisse aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas</p> <p>Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle</p> <p>Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*)</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p> <p>Nur für eine Übergangszeit bis zum <22 31. März 2006 31. März 2002 22></p> <p>Kompost aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen</p> <p>nur pflanzliche und tierische Abfälle;</p> <p>gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*)</p> <p>nur für eine Übergangszeit bis zum 31.</p>

	März 2002 Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. 12> 20>
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Guano	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<20 Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas
Pflanzenkompost	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. 20>
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: - Blutmehl - Hufmehl - Hornmehl	

<p>- Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl</p> <p><17 Knochenkohle 17></p> <p>- Fischmehl</p> <p>- Fleischmehl</p> <p>- Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile</p> <p>- Wolle</p> <p>- Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile</p> <p>- Haare und Borsten</p> <p>- Milcherzeugnisse</p>	<p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)</p> <p>Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)</p> <p>(*) Nachweisgrenze</p>
<p>Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke</p> <p>(Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.).</p>	
<p>Algen und Algenerzeugnisse</p>	<p>Ausschließlich gewonnen durch:</p> <p>i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen</p> <p>ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen</p> <p>iii) Fermentation</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.</p>
<p>Sägemehl und Holzschnitt</p>	<p>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</p>
<p>Rindenkompost</p>	<p>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</p>
<p>Holzasche</p>	<p>Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.</p>

Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (3), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (4). Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P2O5.
Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P2O5. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH >7,5).
<20 Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung Thomasphosphat 20>	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Kalisalz (z.B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
<17 Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Aus Kalirohsalz gewonnen. 17>
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
Magnesiumsulfat (z.B. Kieserit)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel. Bedarf von der Kontrollstelle oder

	-behörde anerkannt.
Calciumsulfat (Gips)	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt <20 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002. 20>
Elementarer Schwefel	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG (5) Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
Gesteinsmehl	

- (1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
- (2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
- (3) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.
- (4) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.
- (5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116 6>

<18a B. PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN

<15 B. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL 18a>

1. Pflanzenschutzmittel

<12 B. PFLANZENSCHUTZMITTEL 15>

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
<17 Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid, anwendbar nur: auf Mutterpflanzen für die Erzeugung von Saatgut und auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial; bei Zierpflanzen 17>
(* Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(* Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z.B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	<20 Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

	Insektizid 20>
Quassia aus Quassia amara	Insektizid, Repellent
Rotenon aus Derris spp. und Lonchocarpus spp. und Terphrosia spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(* In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z.B. Bacillus thuringiensis, Granulose virus usw	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis <22 31. März 2006 31. März 2002 22>
<17 Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern Insektizid, Lockmittel in Fallen und Spendern 17>
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt <22 nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002 22>

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

IIIa. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

<p><22 Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupfer(dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxidoxid 22></p>	<p><22 Fungizid</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten</p> <p>Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten:</p> <p>— Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen</p> <p>— Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden</p> <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt</p> <p>Fungizid nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder behörde anerkannt 22></p>
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
	Fungizid, Insektizid, Akarizid

<17 Schwefelkalk (Calciumpolysulfid) Kalksulfat (Calciumpolysulfid)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Fungizid, Insektizid, Akarizid nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben 17>
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z.B. Bananen) <22 nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 22> Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen

B. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Aufbereitungen auf der Grundlage von Pyrethrinen, extrahiert aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , wenn möglich mit einem Synergisten	
Aufbereitungen aus <i>Derris elliptica</i>	
Aufbereitungen aus <i>Quassia amara</i>	
Aufbereitungen aus <i>Ryania speciosa</i>	
Propolis	
Kieselgur	
Gesteinsmehl	
Aufbereitungen auf der Grundlage von Metaldehyd, mit einem höheren Tierarten abweisenden Mittel, sofern in Fällen angewendet	
Schwefel	
Bordeauxbrühe	
Burgunderbrühe	
Natriumsilikat	
Natriumbicarbonat	
Kaliseife (Schmierseife)	
Pheromonaufbereitungen	
Aufbereitungen auf der Grundlage von <i>Bacillus thuringiensis</i>	
Aufbereitungen auf der Grundlage von Granuloseviren	
Pflanzliche und tierische Öle	
Paraffinöl	

12>

<15 2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:
Die in Teil B Abschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse
Rodentizide. 15>

<15 C. FUTTERMITTEL

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie;

Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl;

Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Futtermehl, Keimkuchen;

Rispenhirse in Form von Körnern;

Roggen in Form von Körnern, Futtermehl, Grießkleie und Kleie;

Sorghum in Form von Körnern;

Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleber und Kleber-Grießkleie und Keimen;

Spelz in Form von Körnern;

Triticale in Form von Körnern;

Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber;

Malzkeime;

Biertreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen;

Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen;

Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen;

Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen;

Leinsaat und Leinkuchen;

Sesamsaat und Sesamkuchen;

Palmkernkuchen;

Rübensaatkuchen und <18a Rübenschalen Rübenschalen; 18a>

Kürbiskernkuchen;

Olivenextraktionsschrot (aus der physikalischen Extraktion von Oliven).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Kichererbsen in Form von Samen;

Erven (Bergerbsen/Linsenwicken) in Form von Samen;

Platterbsen in Form von Samen, die einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen wurden;

Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie;

Ackerbohnen in Form von Samen;

Wicken in Form von Samen;

Lupinen in Form von Samen.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören

folgende Erzeugnisse:

ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Zuckerrübetrockenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Maniok in Form von Wurzeln, Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkengewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß, Sago.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Johannisbrotschoten, Zitrusfruchtpreßrückstände, Apfeltrester, Tomatentrester und Traubentrester.

1.6. Grünfütter und Rauhfütter. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Melasse, nur als Bindemittel in Mischfütter, Seealgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), <18a Extrakte und Pulver von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter ~~Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur für Jungtiere), Gewürze und Aromate. 18a>~~

2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG (), Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, Molkepulver, teilentzuckert, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver und Milchzuckerpulver.

2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:
Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate <18a von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, nur für Jungtiere. Fischmehl von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, pflanzliche Eiweißextrakte (ausschließlich für Jungtiere). 18a>

3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Zu dieser Gruppe gehören folgende Erzeugnisse:

Natrium:

unraffiniertes Meersalz

rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Maerl
Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
Kalziumkarbonat
Kalziumlaktat
Kalziumgluconat

Phosphor:
aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat
entfluoriertes Dikalziumphosphat
entfluoriertes Monokalziumphosphat

Magnesium:
wasserfreie Magnesia
Magnesiumsulfat
Magnesiumchlorid
Magnesiumkarbonat

Schwefel:
Natriumsulfat. 15>

< 15 D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG, BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG (RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

1. Zusatzstoffe in der Tierernährung
1.1. Spurenelemente. Diese Gruppe umfaßt folgende Erzeugnisse:

E 1 Eisen:
Eisen (II)-karbonat
Eisen (II)-sulfat, Monohydrat
Eisen (III)-oxid

E 2 Jod:
Kalziumjodat, Anhydrid
Kalziumjodat, Hexahydrat
Kaliumjodid

E 3 Kobalt:
Kobalt (II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
basisches Kobalt (II)-karbonat, Monohydrat

E 4 Kupfer:
Kupfer (II)-oxid
basisches Kupfer (II)-karbonat, Monohydrat
Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat

E 5 Mangan:

Mangan (II)-karbonat

Manganoxid

Mangan (II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E 6 Zink:

Zinkkarbonat

Zinkoxid

Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E 7 Molybdän:

<18a Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

Ammoniummolybdän, Natriummolybdän 18a>

E 8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit.

1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG () zugelassenen Vitamine, nämlich

— vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder

— naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:
gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Mikroorganismen:
gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

1.5. Konservierungsstoffe: Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

E 236 Ameisensäure (nur für die Silage)

E 260 Essigsäure (nur für die Silage)

E 270 Milchsäure (nur für die Silage)

E 280 Propionsäure (nur für die Silage).

1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

E 551b kolloidales Siliziumdioxid

E 551c Kieselgur

E 553 Sepiolit

E 558 Bentonit

E 559 Kaolinit-Tone

E 561 Vermiculit

E 599 Perlit.

2. Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Erzeugnisse:

3. Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung

3.1. Behandlungsmittel für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Stoffe:

Meersalz, rohes Steinsalz, Enzyme, Hefen, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl, Melassen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich, so kann die Kontrollbehörde oder -stelle die Verwendung von Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure bei der Erzeugung von Silage zulassen.

E. ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGEBÄUDEN (Z.B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE

Kali- und Natronseifen

Wasser und Dampf

Kalkmilch

Kalk

Brantkalk

Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)

Ätznatron

Ätzkali

Wasserstoffperoxid

natürliche Pflanzenessenzen

Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure

Alkohol

Salpetersäure (Melkausrüstungen)

Phosphorsäure (Melkausrüstungen)

Formaldehyd

Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Natriumkarbonat.

F. ANDERE ERZEUGNISSE 15>

<21 ANHANG III

MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 8 UND 9 VORGESEHENE VORKEHRUNGEN ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

2. Durchführung

Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten "Besonderen Vorschriften".

3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen und

- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten.

Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

Ferner muss sich das Unternehmen in dieser Erklärung verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 durchzuführen,

- sich im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden zu erklären und

- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden. Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder

- behörde überprüft werden, die alsdann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften dieser Verordnung identifiziert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Mitteilungen

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten "Besonderen Vorschriften" mitzuteilen.

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Stätten durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder -behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen

Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist. Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde nach dem Zufallsprinzip unangekündigte oder angekündigte Kontrollbesuche durch. Diese Kontrollbesuche sind insbesondere in solchen Betrieben oder Situationen durchzuführen, in denen möglicherweise ein spezifisches Risiko besteht oder Erzeugnisse aus ökologischem Landbau mit anderen Erzeugnissen vertauscht werden können.

6. Buchführung

In der Einheit oder der Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder -behörde gestatten, Folgendes zu ermitteln:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind;
- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt und die Menge der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle zugekauften Materialien und deren Verwendung;

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder -stätten

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten. Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben

enthält, und

- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgang(-gänge) erteilt werden.

8. Lagerung von Erzeugnissen

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind. Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

10. Zugang zu Anlagen

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte. Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probennahmeprogramme vor. Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

11. Informationsaustausch

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahin gehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder

-behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe gegebenenfalls Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen. In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist. Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 kontrolliert das Unternehmen den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" ausdrücklich vermerkt.

A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur

1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

2. Mitteilungen

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

3. Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen
Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der "Allgemeinen Vorschriften".

Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

- a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
 2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennhalten des Ernteguts getroffen wurden;
 5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der "Allgemeinen Vorschriften" sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,
 - eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.
- Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:
- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
 - soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer

Herkunft,

- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

2. Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

3. Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebssitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermischungen, Ausdauerperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen
Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Unterabschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;
- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

5. Sonstige Anforderungen

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen

Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, sowie insbesondere:

- Einheiten, die derartige Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die derartige Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren.

1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

2. Buchführung

Die Buchführung gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" umfasst die Überprüfung gemäß Nummer 5 dieses Unterabschnitts.

3. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

4. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung werden getrennt von Erzeugnissen gesammelt, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung mit oder jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt werden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

5. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der "Allgemeinen Vorschriften" mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der "Allgemeinen Vorschriften" ausdrücklich vermerkt.

C. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- Einführer: jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt;
- erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe a), an die die Sendung geliefert wird und die die Sendung zwecks weiterer Aufbereitung und/oder Vermarktung annimmt.

1. Erstkontrolle

Einführer

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einfuhrfähigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist; diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

Erster Empfänger:

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung. Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

2. Buchführung

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb

im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

3. Angaben über eingeführte Sendungen

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel(1) vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
 - alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder -behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.
4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Soweit Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher sowie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 vorgesehenen und in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegten Bescheinigungen.

Soweit der Einführer seine Einfuhrfähigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der "Allgemeinen Vorschriften" dieses Anhangs vorlegen.

6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

D. Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an

Dritte vergeben haben

Erstkontrolle

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der "Allgemeinen Vorschriften" Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können.

(1) ABI. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

-ANHANG III

MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS NACH DEN ARTIKELN 8 UND 9 VORGEGEHENE VORKEHRUNGEN

<18a A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur.

<15 A.1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Ernte.
18a>

<4 A. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb produziert oder in der freien Natur gesammelt werden. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzierende landwirtschaftliche Betriebe 4> 15>

1. Die Erzeugung muß in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Parzellen, der Produktionsstätten sowie ihrer Lagerplätze eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Produktionsregeln dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt; Verarbeitungs- und/oder Verpackungsanlagen können Teil dieser Betriebseinheit sein, soweit ihre Tätigkeit sich auf die Verarbeitung und/oder Verpackung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung beschränkt.

<4.2. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Kontrollstelle und Erzeuger, auch wenn sich seine Tätigkeit auf das Sammeln von Wildpflanzen beschränkt,

- eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit erstellen mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten, Schläge und/oder Sammelgebiete sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- im Fall des Sammelns von Wildpflanzen die vom Erzeuger oder wo relevant auch von Dritten zu bietenden Garantien festlegen, damit gewährleistet ist, daß die Bestimmungen des Anhangs

1 Nummer 4 erfüllt sind.
Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von dem betroffenen Erzeuger gegenzuzeichnen ist.

Former muß der Bericht folgendes enthalten:

das Datum, an dem auf den betreffenden Schlägen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist;

des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist;

die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 durchzuführen, und im Fall eines Verstoßes sein Einverständnis mit den Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9

bzw. Artikel 10 Absatz 3.

2. Bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens erstellen Erzeuger und Kontrollstelle eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten und Partien sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungsschritte durchgeführt werden, und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in Verpackungsvorgänge durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Diese

Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von der für den Betrieb verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

Former müssen aus dem Bericht hervorheben:

das Datum, an dem auf den betreffenden Partien letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist;

die Verpflichtung des Erzeugers, die Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 durchzuführen und im Falle eines Verstoßes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9

zuzustimmen. 4 >

3. Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach Partien aufgemachte Anbauplanung vorlegen.

4. Es ist eine durch Eintragung und/oder Unterlagen belegte Betriebsbuchführung

vorgeschrieben, anhand deren die Kontrollstelle Ursprung, Art und Menge aller angekauften Betriebsstoffe sowie deren Verwendung nachprüfen kann; ferner ist eine durch Eintragung oder Unterlagen belegte Betriebsbuchführung über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften

Agarerezeugnisse vorzulegen. Über die unmittelbar an Endverbraucher verkauften Mengen ist

täglich Buch zu führen.

> 1. Verarbeitung der Betriebseinheit ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst, so müssen die Bücher die in Buchstabe B-Ziffer 2 dritter Gedankenstrich dieses Anhangs genannten Informationen enthalten. 1 >

5. In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung mit

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 vereinbar ist.

6. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine vollständige Besichtigung der Betriebseinheit durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln können Proben genommen werden. Jedoch müssen bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel Probenahmen durchgeführt

werden. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

7. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Lagerplätzen, Produktionsstätten und Anbaupartien sowie zu der Betriebsbuchführung und den entsprechenden Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle

zweckdienlichen Auskünfte.

<4 8.1. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebseinheiten, einschließlich Großhändlern und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Stelle und die Kontrollstelle den für die Erzeugung des Produkts Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können;

b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5. 8.2. Das Verschließen von Verpackungen oder Behältnissen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse

a) von einem Erzeuger zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und

b) ein Begleitpapier mitführen, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält.

8. Erzeugnisse des Artikels 1, die noch nicht für den Endverbraucher verpackt sind, müssen beim Transport zu anderen Betriebseinheiten in geeigneten Verpackungen oder Containern verpackt sein, die so verschlossen sind, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die eine Etikettierung aufweisen, die unbeschadet sonstiger in Rechtsvorschriften vorgesehener Angaben folgende Einzelheiten enthält:

Namen und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen;

Bezeichnung des Erzeugnisses;

Hinweise darauf, daß das Erzeugnis dem Kontrollverfahren gemäß dieser Verordnung unterliegt.

4>

<9.9. Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so werden die Produktionseinheiten in dem Gebiet, in dem keine unter Artikel 1 fallenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse angebaut werden, sowie die Lagerplätze für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) ebenfalls der Kontrollregelung hinsichtlich der Nummer 2 Absatz 1, der Nummern 3 und 4 unterworfen. In diesen Einheiten dürfen nicht dieselben Sorten angebaut werden wie in der unter Nummer 1 genannten Einheit.

Die Erzeuger dürfen von der Bestimmung im letzten Satz des vorstehenden Unterabsatzes jedoch in folgenden Fällen abweichen:

a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (Bäumen, Reben, Hopfen), sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, daß die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird.

2. Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, daß die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden.

3. Die Kontrollstelle oder -behörde ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im voraus zu unterrichten.

4. Unmittelbar nach Abschluß der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle eine

Identifizierung des Erzeugtes ermöglichen den Merkmalen (z.B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), ferner bestätigt er, daß die Vorkernungen zum Götentrinken des Erzeugtes getroffen wurden.

5. Der Umstellungsplan und die in den Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen sind von der Kontrollstelle oder behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muß jedes Jahr nach Auftreten des Umstellungsplans bestätigt werden.

b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingungen von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;

c) bei der Erzeugung von Saat und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingungen von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind.

g. Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so werden auch solche Einheiten in dem Gebiet, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen oder Pflanzenzuchtzeugnisse produzieren, dem Kontrollverfahren hinsichtlich der Nummer 2 Absatz 1 und der Nummern 3, 4 und 5 unterzogen; in diesen Einheiten dürfen Pflanzen derselben Sorte wie die Pflanzen, die in der unter Nummer 1 genannten Einheit produziert worden, nicht erzeugt werden. 9

<5 A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Bei Einführung der Kontrollregelung für tierische Erzeugnisse erstellen Erzeuger und Kontrollstellen

eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, der Weiden, der offenen Ausläufe, der Freiflächen usw. und gegebenenfalls der Lager, Pack- und Verarbeitungsräume für Tiere und tierische Erzeugnisse, Rohwaren und Produktionsmittel;

eine vollständige Beschreibung der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Düngematerials, Düngematerial, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen;

gegebenenfalls die Bestimmungen von Vorräten mit anderen Landwirten hinsichtlich der Ausbringung des Düngematerials;

einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit zur ökologischen tierischen Erzeugung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.) und legen die konkreten Maßnahmen fest, die der Tierhaltungsbetrieb zu treffen hat, damit die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt ist.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem von dem betreffenden Erzeuger zu unterzeichnenden Inspektionsbericht aufgeführt.

Außerdem verpflichtet sich der Halter in diesem Bericht, seinen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 zu führen, und erklärt sich für den Fall eines Verstößes mit der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 und erforderlichenfalls der Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden.

2. Die allgemeinen Kontrollanforderungen gemäß Anhang III Teil A.1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 8 für Pflanzen und Pflanzenzuchtzeugnisse gelten sinngemäß auch für Tiere und tierische Erzeugnisse.

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen

Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und in einem Haltungsbuch aufgeführt werden.

3. Die Tiere müssen ständig mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, die bei großen Säugetieren einzeln und bei Geflügel und kleinen Säugetieren partienweise anzubringen ist.

4. Es werden Haltungsbücher in Form eines Registers geführt; sie müssen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle am Betriebssitz ständig zur Einsicht offengehalten werden.

Diese Register, die lückenlos Aufschluß über die Herdenbetreuung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten; Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl und Gewicht bei Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- etwaige Verluste an Tieren mit Angabe der Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Ergänzungsfuttermittel, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Fütterration, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmodalitäten, tierärztliche Verschreibungen veterinärmedizinischer Behandlungen mit Begründung und einzuhaltenden Wartezeiten bezüglich des Inverkehrbringens der tierischen Erzeugnisse.

5. Führt ein Erzeuger mehrere Betriebe in derselben Region, so unterliegen die Betriebseinheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder Tierprodukte erzeugen, gleichwohl ebenfalls der Kontrollregelung hinsichtlich der Nummer 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich dieses Kapitels über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen <18a über die Art und Weise der Tierhaltung, die Haltungsbücher und über das Haltungsprogramm, die Buchführung 18a> und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen für die Tierhaltung. 15>

<18a B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln.

<15 B. Einheiten für die Aufbereitung von Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln. 18a>

B. Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für Pflanzenerzeugnisse und Lebensmittel, die hauptsächlich Pflanzenerzeugnisse enthalten 15>

1. Bei der Aufnahme des Kontrollverfahrens erstellen das Unternehmen und die Kontrollstelle eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der für Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der Agrarprodukte vor und nach den Arbeitsgängen verwendeten Einrichtungen und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von der für die Betriebseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

<4 Ferner wird in dem Bericht auf die Verpflichtung des Unternehmens hingewiesen, die

Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikels 5 durchzuführen und im Fall eines Verstößes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 zuzustimmen;

Formal wird in dem Bericht auf die Verpflichtung des Unternehmens hingewiesen, die Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikels 5 durchzuführen und im Falle eines Verstößes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 zuzustimmen. 4>

2. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, anhand deren die Kontrollstelle folgendes nachprüfen kann:

Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Agrarerzeugnisse nach Artikel 1; Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse nach Artikel 1, die die Einheit verlassen haben; alle von der Kontrollstelle für eine fachgerechte Kontrolle der Arbeitsgänge verlangten sonstigen Informationen wie Ursprung, Art und Menge der Zutaten, Zusatzstoffe und Fabrikationshilfsstoffe, die der Einheit angeliefert wurden, sowie die Zusammensetzung der verarbeiteten Erzeugnisse;

3. Falls in der Betriebsseinheit auch solche Erzeugnisse verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht in Artikel 1 vorgesehen sind,

muß die Einheit über getrennte Räumlichkeiten zur Lagerung der Erzeugnisse nach Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;

müssen die Arbeitsgänge in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;

müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht häufig durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle einvernehmlich festzulegen ist, im voraus angemeldet werden;

sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;

4. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine umfassende Besichtigung der Betriebsseinheit durch. Zum Nachweis etwaiger Spuren von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln können Proben genommen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn Verdacht auf Verwendung solcher Mittel besteht. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt, der von der für die kontrollierte Betriebsseinheit verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

5. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu der Betriebsseinheit und zu der Betriebsbuchführung mit den entsprechenden Belegen. Es erfolgt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte;

>4 6. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebsstätten, einschließlich Groß- und Einzelhandeln, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

a) Name und Anschrift des für die Erzeugung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen oder bei Angabe eines anderen Verkäufers einen Vorkauf, anhand dessen die annehmende Betriebsstätte und die Kontrollstelle den für die Verarbeitung des Produkt Verantwortlichen zweifelsfrei ermitteln können;

b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5. Bei Annahme des Erzeugnisses gemäß Artikel 1 prüft das Unternehmen, ob die Verpackung bzw. das Behältnis verschlossen ist und ob die Angaben gemäß dem vorstehenden Unterabsatz

21.11.02 14

oder gemäß Abschnitt A Nummer 8.1 oder Abschnitt C Nummer 8 vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Buchführung gemäß Abschnitt B Nummer 2 genau festzuhalten. Bestehen Zweifel daran, daß das betreffende Erzeugnis von einem dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegenden Unternehmen stammt, so darf das Erzeugnis erst verarbeitet bzw. verpackt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf seine Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus in den Verkehr gebracht.

06. Es gelten die Transportvorschriften gemäß Teil A Nummer 8.

<4 Beim Eingang eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen den Verschluss der Verpackung oder des Containers und überprüft, ob die Angaben gemäß Buchstabe A Nummer 8 vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in den Büchern gemäß Buchstabe B Nummer 2 zu vermerken.

Bleiben nach der Überprüfung Zweifel, ob das betreffende Erzeugnis von einem dem Inspektionssystem gemäß Artikel 9 unterliegenden Marktbeteiligten stammt, so darf es erst nach Abklärung verarbeitet oder verpackt werden. 1> 4>

<18a C. Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern

<15 C. Importeure von Pflanzenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln, die aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern bestehen 18a>

<4 C. Einführer von pflanzlichen Erzeugnissen und überwiegend pflanzliche Erzeugnisse enthaltenden Lebensmitteln aus Drittländern 15>

1. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens müssen Einführer und Kontrollstelle

– eine vollständige Beschreibung des Einfuhrbetriebs und seiner Einfuhrtätigkeiten erstellen, nach Möglichkeit mit Angabe der Orte des Eingangs der Erzeugnisse in die Gemeinschaft, sowie aller anderen Einrichtungen, die der Einführer für die Lagerung der Einfuhrerzeugnisse zu verwenden gedenkt;

– alle konkreten Maßnahmen festlegen, die der Einführer treffen muß, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der vom Einführer gegenzuzeichnen ist.

Ferner verpflichtet sich der Einführer in diesem Bericht,

– seine Einfuhrgeschäfte gemäß den Vorschriften des Artikels 11 abzuwickeln, und erklärt sich darin für den Fall des Verstoßes damit einverstanden, daß die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 durchgeführt werden;

– dafür Sorge zu tragen, daß alle verwendeten Lagereinrichtungen der Kontrollstelle bzw. – falls diese Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen – einer Kontrollstelle zugänglich sind, die in diesem Mitgliedstaat bzw. dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen ist.

2. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, damit die Kontrollstelle bei jeder aus einem Drittland eingeführten Warenpartie gemäß Artikel 1 folgendes nachprüfen kann:

– Ursprung, Art und Menge der betreffenden Warenpartie sowie – falls von der Kontrollstelle verlangt – alle Einzelheiten des Transports ab Ausführunternehmen im Drittland bis zur Betriebsstätte oder den Lagereinrichtungen des Einführers;

Art, Menge und Empfänger der Warenpartie sowie - falls von der Kontrollstelle verlangt - alle Einzelheiten des Transports ab Einfuhrunternehmen bzw. Lagereinrichtungen des Einführers zum Abnehmer;

3. Das Einfuhrunternehmen unterrichtet die Kontrollstelle über jede in die Gemeinschaft eingeführte Sendung und übermittelt ihr alle gewünschten Einzelheiten, so auch die Durchschrift der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau.

Befinden sich die betreffenden Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten oder anderen Regionen als denen, für deren Kontrolle die Kontrollstelle zugelassen ist, so kann diese Kontrollstelle die Angaben zur Vor-Ort-Kontrolle der eingeführten Sendung an die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Region weiterleiten;

4. Werden Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, so müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;

- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Regeln dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;

5. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal jährlich eine umfassende Besichtigung des Einfuhrunternehmens und gegebenenfalls ausgewählter anderer Lagereinrichtungen des Einführers durch.

Die Kontrollstelle prüft die Betriebsbuchführung gemäß Abschnitt C Nummer 2 sowie die Bescheinigungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3. Zum Nachweis etwaiger Spuren von Molek, die gemäß dieser Verordnung unzulässig sind, können Proben entnommen werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel müssen auf jeden Fall Proben entnommen werden. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt und von dem Verantwortlichen für die kontrollierte Betriebsinheit gegengezeichnet.

6. Der Einführer gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Besüge, insbesondere in die Einfuhrbescheinigungen. Er erteilt der Kontrollstelle sämtliche Auskünfte, die diese zur Prüfung benötigt.

7. Aus Drittländern stammende Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen. Diese Verpackungen oder Behältnisse müssen so verschlossen sein, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und müssen ein Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie andere Zeichen und Ziffern tragen, anhand deren die Überbestimmung der Warenpartie mit dem Inspektionszertifikat festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittländ eingführt wurde, prüft das Unternehmen die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Überbestimmung der Partie mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) bzw. mit den Angaben in einer gleichwertigen Bescheinigung, die die Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 6 verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Betriebsbuchführung gemäß Abschnitt C Nummer 2 genau vermerkt. Bei Zweifeln an der Herkunft des Erzeugnisses aus einem Drittländ oder von einem Ausführer in einem Drittländ, das nicht nach Artikel 1 zugelassen ist, darf das Erzeugnis erst in den Verkehr gebracht, verarbeitet oder verpackt werden, nachdem diese Zweifel ausgeräumt sind, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau in den Verkehr gebracht.

8. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dürfen zu anderen Betriebsstätten, einschließlich

Großhändlern und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen befördert werden, die so verschlossen sein müssen, daß ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Einzelheiten enthält:

- a) Name und Anschrift des Einführers oder einen Vermerk, anhand dessen die annehmende Betriebseinheit und die Kontrollstelle den Einführer zweifelsfrei ermitteln können;
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses mit Hinweis auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5. 4> 21>

ANHANG IV

ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE a)

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

<16 ANHANG V

TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE

DA: Økologisk Jordbrug — EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem oder Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem

EL: 

EN: Organic Farming — EC Control System

FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE

T: Agricoltura Biologica — Regime di controllo CE

NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem

PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE
 F: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä
 SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftsblems

B.1.1 Das Gemeinschaftsblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.

B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt.

Es ist auch möglich,
 das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.

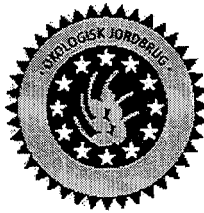
B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die
 Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2 Muster

Español



Dansk



Deutsch



Deutsch



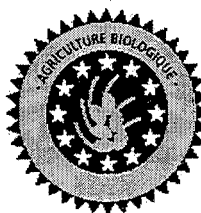
Ελληνικά



English



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



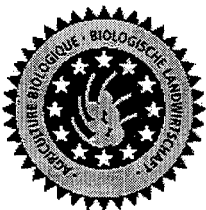
Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftseblem

B.3.1 Einzelne Angaben

ES: AGR CULTURA ECOLÓGICA

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT oder ÖKOLOGISCHER LANDBAU

EL: 

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE
 T: AGRICOLTURA BIOLOGICA
 NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW
 PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA
 F: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
 SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE
 F/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK
 FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4 Graphisches Handbuch

INHALT	Seite
1 Einleitung	8
2 Allgemeine Verwendung des Emblems	8
2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben)	8
2.2 Einfarbiges Emblem : Emblem in Schwarzweiß	9
2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben	10
2.4 Schriftbild	10
2.5 Sprachversion	10
2.6 Verkleinerte Formate	11
2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems	11
3 Originalreprovorlagen	12
3.1 Zweifarbiges Ausführung	12
3.2 Konturlinien	27
3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß	27
3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau)	28

1 EINLEITUNG

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS

2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein

Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367

BLAU: Pantone Reflex Blue

Text in Blau

EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



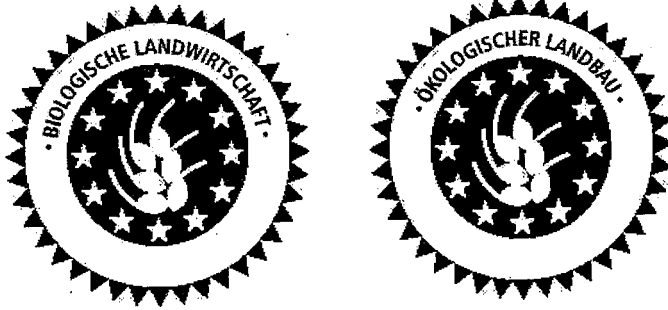
BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA

GRÜN: 30,5 % CYAAN + 60 % GELB

Text in Blau

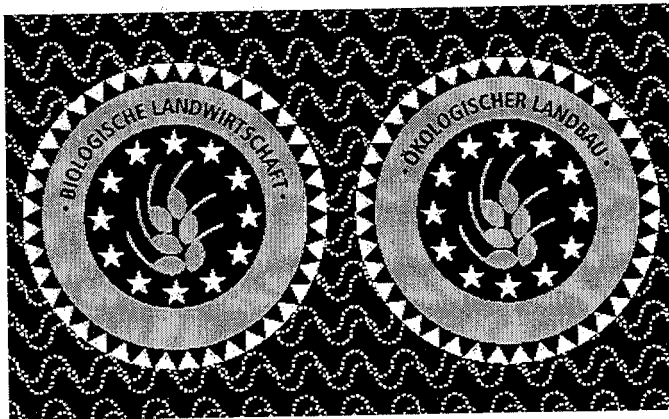
2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf eine Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich, die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber de Hintergrund zu verstärken.
Emblem mit farbigem Hintergrund



2.4 SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Schrift Frutiger bold condensed in Großbuchstaben. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.

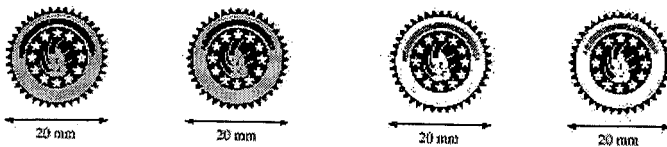
2.5 SPRACHVERSION

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

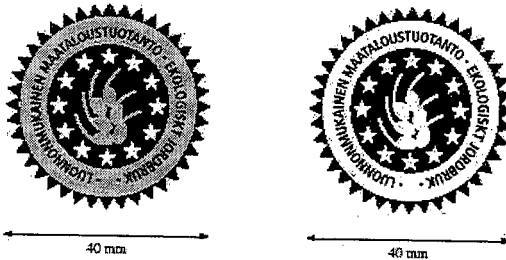
2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Mindestdurchmesser einzuhalten:

a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diese Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist. Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3 ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

— Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ENGLISH

PANTONE 367

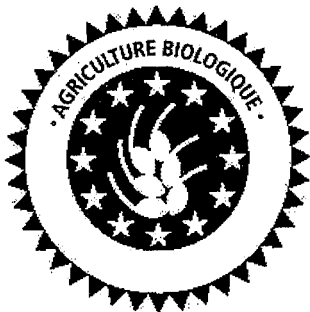
PANTONE REFLEX BLUE



FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



NEDERLANDS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI

PANTONE 367

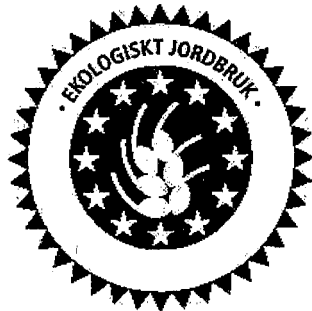
PANTONE REFLEX BLUE



SVENSKA

PANTONE 267

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

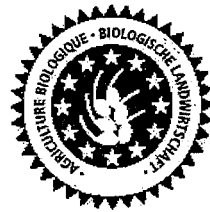
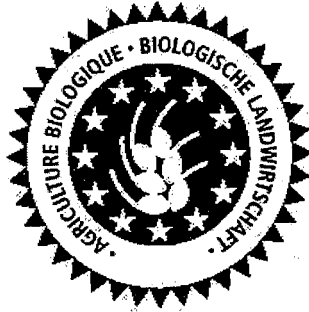
PANTONE REFLEX BLUE



FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 567

PANTONE REFLEX BLUE



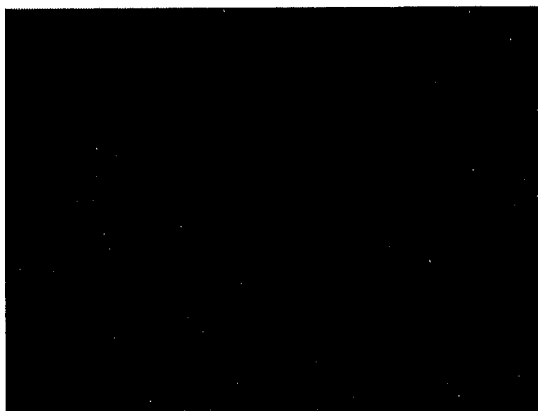
3.2 KONTURLINIEN



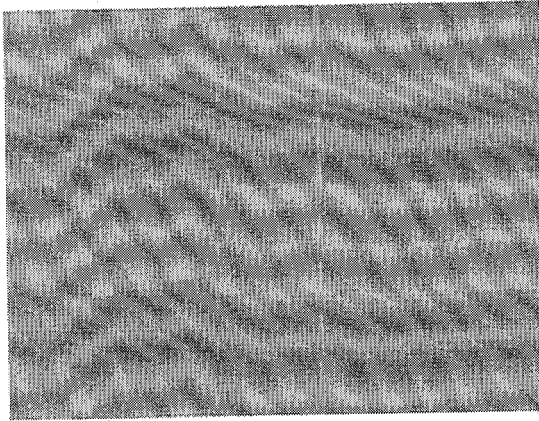
3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZ/WEISS



3.4 FARBMUSTERBOGEN
PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



ANHANG V

VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität wird in der bzw. den Sprachen der Etikettierung angebracht.

ES: ~~Agricultura Ecológica~~ ~~Sistema de control CEE~~

DK: ~~Økologisk Jordbrug~~ ~~EF Kontrolordning~~

D: ~~Ökologische Agrarwirtschaft~~ ~~<5a Biologische Landwirtschaft 5a>~~ ~~EWG Kontrollsystem~~

GR: ~~Αέριοαέεβ Άααυήάσά~~ ~~Όύόερίά~~ ~~ΑΑΪΥά+ιό~~ ~~EOK~~

EN: ~~Organic Farming~~ ~~EEC Control System~~

F: ~~Agriculture Biologique~~ ~~Système de contrôle CEE~~

IT: ~~Agricoltura Biologica~~ ~~Regime di controllo CEE~~

NL: ~~Biologische Landbouw~~ ~~EEG-Controlesysteem~~

P: ~~Agricultura Biológica~~ ~~Systema de controlo CE 16>~~

<3 ANHANG VI

EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. Zutaten: Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (1).

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

2. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:

a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;

b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.

3. Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:

3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;

3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;

3.3. Wasser und Salz;

3.4. Mikroorganismen, Kulturen;

3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.

4. Verarbeitungshilfsstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (2).

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

5. Lebensmittelzusatzstoffe: Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.

6. Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel: Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.

7. Aromen: Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (3), die unter diese Richtlinie fallen.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

<15 Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten

insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften. 15>

<17 Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden.

Die Nennung einer Zutat aus Teil A und C oder eines Verarbeitungshilfsstoffs aus Teil B läßt jedoch die Tatsache unberührt, daß diese Zutat oder dieser Verarbeitungshilfsstoff gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen, dem EWG-Vertrag entsprechenden Lebensmittelvorschriften verwendet werden muß. Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. 17> Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (1).

(1) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

<17 Teil A — Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 17>

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

Bezeichnung	Bemerkungen
E 170 Calciumcarbonat	<17 Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung 17>
E 270 Milchsäure	
E 290 Kohlendioxid	
E 296 Apfelsäure	
E 300 Ascorbinsäure	
<5 E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen 5>
E 322 Lecithine	
E 330 Citronensäure	

<5 E 333 Calciumcitrate 5>	
E 334 Weinsäure (L(+)-)	
E 335 Natriumtartrate	
E 336 Kaliumtartrate	
<5 E 341 (i) Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl 5>
E 400 Alginsäure	
E 401 Natriumalginat	
E 402 Kaliumalginat	
E 406 Agar-Agar	
<5 E 407 Carrageen 5>	
E 410 Johannesbrotkernmehl	
E 412 Guarkernmehl	
E 413 Traganth	
E 414 Gummi arabicum	
E 415 Xantha	
E 416 Karayagummi	
<17 E 422 Glycerin	Pflanzenextrakte 17>
E 440(i) Pektin	
E 500 Natriumcarbonate	
E 501 Kaliumcarbonate	
E 503 Ammoniumcarbonate	
E 504 Magnesiumcarbonate	
E 516 Calciumsulfat	<17 Träger 17>
<5 E 524 Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck 5>
<17 E 551 Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze 17>
E 938 Argon	
E 941 Stickstoff	
E 948 Sauerstoff	

A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser,

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der

Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

<17 ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in das nachfolgende Verzeichnis aufgenommen worden sind. 17>

<12 A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine

Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist. 12>

TEIL B <17 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen

VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE c) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN 17>

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
<5 Natriumhydroxid	<12 - Zuckerherstellung - Ölerzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) <22 während eines Übergangszeitraums bis 31. März 2002 22> Zuckerherstellung, Olivenbehandlung-5>

Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse
<5 Schwefelsäure	Zuckerherstellung 5>
<17 Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006 17>
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	<5 Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter Schmier- und Trennmittel 5>
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
<5 Reismehl	5>
Bienenwachs	Trennmittel
Carnaubawachs	Trennmittel

Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen:

<17 Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

!) die normalerweise bei der Lebensmittelverarbeitung verwendeten Zubereitungen mit Mikroorganismen und Enzyme, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind. 17>

<19 TEIL C: ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eicheln	Quercus spp
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamens	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3.

Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2.

Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1.

Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Saflor	Carthamus tinctorius
Sesam	Sesamum indicum
Soja	Glycine max

C.2.2.

Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

C.2.3.

Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum nur bis 31.12.2000
Erbsenprotein	Pisum spp

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur für die Herstellung von ‚Gummibärchen‘, nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

C.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver nur bis 31.8.2001

Gelatine

Honig nur bis 28.2.2001
 Laktose nur bis 31.8.2001
 Molkenpulver ‚Herasuola‘
 <22 Naturdärme, nur bis 1. April 2004 22>.

<18 TEIL C – ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT OEKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Eßbare Früchte, Nüsse und Samen:

Acerola	Malpighia punicifolia
Eicheln	Quercus spp.
Cashewnuß	Anacardium occidentale
Kolanuß	Cola acuminata
Beckshornklee	Trigonella foenum-graecum
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pinienkerne	Pinus pinea
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter:

Allerleigewürz	Pimenta dioica
Kardamom	Fructus cardamomi (minoris) (malabariensis) Elettaria cardamomum
Zimt	Cinnamomum zeylanicum
Gewürznelke	Syzygium aromaticum
Ingwer	Zingiber officinale
Muskatnuß	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamen	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Saflorblüten	Cartamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuß	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus

C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

C.2.3. Verschiedenes

Curry, bestehend aus:	Coriander Senf Fenchel Ingwer
Coriander	Coriandrum sativum
Senf	Sinapis alba
Fenchel	Foeniculum vulgare
Ingwer	Zingiber officinale
Coriander, geräuchert	Coriandrum sativum, nur bis 31.12.2000
Eisensprotein	Pisum spp.

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen
Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmacksgebende Zusätze in Süßwaren verwendet werden dürfen, nur zur Herstellung von Gummibärchen, nur bis 30.9.2000
Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle and Schinus torbenthifolium, nur bis 31.12.2000

C.3. Tierische Erzeugnisse:
Wasserfett, nicht aus der Aquakultur und die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen
Buttermilchpulver
Gelatine
Honig
Laktose
Molkenpulver 'Herasuola' 19>

<14 TEIL C- ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:
C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Acerola	Malpighia puniceifolia
Eicheln	Quercus spp.
Cashennuß	Anacardium occidentale
Kolanuß	Cola acuminata
Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Papaya	Carica papaya
Pinienkerne	Pinus pinea
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter:

Allerleigewürz	Pimenta dioica
Kardamon	Fructus cardamomi (minoris) (malabariensis) Elettaria cardamomum
Zimt	Cinnamomum zeylanicum
Gewürznelke	Syzygium aromaticum
Ingwer	Zingiber officinale
Meerrettichsamensamen	Armoracia rusticana
Galgant	Alpinia officinarum
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegrass

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuß	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus

C-2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:
 <17 Rübenzucker, nur bis 1.4.2003
 Rübenzucker 17>
 Fruktose
 Reispapier
 Reis- und Wachsmaisstärke

C-2.3. Verschiedenes:

Curry bestehend aus:	
Koriander	Coriandrum sativum
Senf	Stanapis alba
Fenchel	Foeniculum vulgare
Ingwer	Zingiber officinale
Eisenprotein	Pisum spp.
Rum: nur aus Rohrzuckererf gewonnen	

C-3. Tierische Erzeugnisse:
 Wassertiere, nicht aus der Aquakultur
 Buttermilchpulver
 Gelatine
 Honig
 Laktose
 Molkenpulver 'Herasuola' 18>

TEIL C ZUTATEN-LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C-1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:
 C-1.1. Erbbare Früchte, Nüssen und Samen
 Kokosnuss
 Paranuss
 Kaschnuss
 Datteln
 Ananas
 Mango
 Papaja
 Schlehen
 Kakao
 Maracuja (Passionsfrucht)

Kolanuss
 Erdnuß
 Hagebutte
 Sanddorn
 Blaubeeren
 Ahornsirup
 Reismelde
 Amaranth
 Meerrettichsamens
 <5 Eicheln
 Bockshornklee
 Acerola
 <8 Getrocknetes Bananenpulver (Musa L.)
 Stachelbeeren (Ribes crista L.)
 Getrocknetes Erdbeerpulver (Fragaria L.)
 Getrocknete Himbeeren (Rubus idaeus L.)
 Getrocknete rote Johannisbeeren/Ribisel (*) (Ribes rubrum L.)
 Zichorien 8>
 Kürbiskerne 5>
 Pinienkerne
 Rettichsamens
 <8 C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter
 Alle Erzeugnisse außer Thymian. 8>
 <11 Lesser galanga
 Allspice 11>
 C.1.3. Getreide
 <5 Hirse 5>
 Wildreis (Zizania plauspra)
 C.1.4. Ölsaaten und Ölfrüchte
 Sesamsaat.
 C.1.5. Verschiedenes
 Algen, einschließlich Seegras.

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Oliven

Sonnenblumen.

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Rohr- und Rübenzucker

Stärke aus Getreide und Knollen, chemisch nicht verändert

Reispapier

Gluten

<5 Fruchtzucker 5>.

C.2.3. Verschiedenes

<12 Zitronensaft 12>

<5 Essig außer Wein- und Apfelweinessig

Essig aus vergorenen Getränken außer Wein 5>

C.3. Tierische Erzeugnisse

Honig

<5 Buttermilchpulver

Milchpulver und Magermilchpulver 5>

<5 Milchezucker 5>

Essbare Meereslebewesen, nicht aus Aquakultur.

A. Stoffe, die als Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen sind (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b));

B. Stoffe, die bei der Aufbereitung verwendet werden dürfen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c));

C. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Artikel 5 Absatz 4): 3> 14>

<15 ANHANG VII

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14

Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

1. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelandeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein	1,9
		6,0 männliches Zuchtschwein	8,0

2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm 2/Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht berschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts

offenbleiben.
15>

Ende

392R0094

Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Amtsblatt Nr. L 011 vom 17/01/1992 S. 0014 - 0015

Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3
Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 11 S. 3

Nachfolgende Änderungen:

Geändert durch 396R0522 (ABl. L 077 27.03.1996 S. 10)	= <1 ... 1>
Geändert durch 397R0314 (ABl. L 051 21.02.1997 S. 34)	= <2 ... 2>
Geändert durch 398R1367 (ABl. L 185 30.06.1998 S. 11)	= <3 ... 3>
Geändert durch 300R0548 (ABl. L 067 15.03.2000 S. 12)	= <4 ... 4>
Geändert durch 300R1566 (ABl. L 180 19.07.2000 S. 17)	= <5 ... 5>
Geändert durch 300R1616 (ABl. L 185 25.07.2000 S. 62)	= <6 ... 6>
Geändert durch 300R2426 (ABl. L 279 01.11.2000 S. 19)	= <7 ... 7>
Geändert durch 301R0349 (ABl. L 052 22.02.2001 S. 14)	= <8 ... 8>
Geändert durch 301R2589 (ABl. L 345 29/12/2001 S. 18)	= <9 ... 9>
Geändert durch 302R1162 (ABl. L 170 29.06.2002 S. 44)	= <10 ... 10>

Text:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/92 DER KOMMISSION vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (1), insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen ab 23. Juli 1992 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2 sind die Bedingungen genannt, die ein Drittland erfüllen muß, um in die Liste aufgenommen zu werden. Es ist erforderlich, die vorgenannte Liste zu erstellen. Außerdem ist das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats auf Aufnahme in die Liste zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich im Anhang.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung nach Artikel 11 fallenden Erzeugnisse folgendes anzugeben:

- die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.

Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch folgendes angegeben werden:

- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
- die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

In den Unterlagen ist insbesondere folgendes anzugeben:

a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;

b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere

- die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
- die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;

c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:

- Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;
- die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
- Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen. Dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;
- die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausführer nach der Gemeinschaft, die Zahl der

Erzeuger und die bebaute Fläche;

d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfaßten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten gemäß den Buchstaben b) und c).

(3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, daß die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs kann davon abhängig gemacht werden, daß regelmäßig Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muß das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.

(6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste im Anhang von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen. Ein solcher Beschluß kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

<2 ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

<6 1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Argentinien erzeugt worden sind.

<7 3. Kontrollstellen:

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)

- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)

- Letis SA

3. Kontrollstellen: "Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL" (Argencert) und "Organización Internacional Agropecuaria" (OIA). 7>

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Wie unter Punkt 3.

<8 5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2003.

5. Befristung der Aufnahme für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: 30.6.2003, für Tiere und tierische Erzeugnisse: 28.2.2001. 8>

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2002/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2002/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.

3. Kontrollstellen: Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert) und Organización Internacional Agropecuaria (OIA).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.

- <4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003 6>
 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;
 b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.

<3 3. Kontrollstellen:

<4 Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)

- ~~Australian Quarantine Inspection Service (AQIS) 4>~~
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
- Biological Farmers of Australia (BFA)
- Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA)
- Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)

<5 - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC) 5>

- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

3. Kontrollstelle: ~~„Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)“~~

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3. 3>

<4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

<9 TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Erzeugniskategorien

a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
- Aquakulturerzeugnissen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;

- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - Erzeugnissen, die Aquakulturerzeugnisse enthalten.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Tschechischen Republik erzeugt worden sind.
3. Kontrollstelle: 'KEZ o.p.s.'.
4. Bescheinigungserteilende Stellen: 'KEZ o.p.s.' und 'Abteilung für Strukturpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums'.
5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003.

<4 TSCHECHISCHE REPUBLIK:

1. Erzeugnikategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bestehen.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Tschechischen Republik angebaut worden sein.

3. Kontrollstelle: KEZ o.p.s.

4. Bescheinigungserteilende Stellen:

- Abteilung Strukturpolitik und Ökologie (Ministry of Agriculture)

- KEZ o.p.s.

5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003. 4> 9>

UNGARN

1. Erzeugnikategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

<8 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Ungarn erzeugt oder nach Ungarn eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft oder

- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung. 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Ungarn angebaut worden sein.

<4 3. Kontrollstellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság (Biokontroll Hungária Kht) und Skal. 8>

4. Bescheinigungserteilende Stellen: Biokontroll Hungária Közhasznú Társaság und Skal (Büro in Ungarn).

3. Kontrollstelle: Biokultura Association und Skal.
 4. Bescheinigungserteilende Stelle: Biokultura Association und Skal (Büro in Ungarn).
 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003
~~3.5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2000. 4>~~
 5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. 3>

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

<6 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein. 6>

<4 3. Kontrollbehörde: Plant Protection and Inspections Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

~~<3 3. Kontrollbehörde: Ministerium für Landwirtschaft. 4>~~

4. Bescheinigungserteilende Behörde: wie Punkt 3.

3. Kontrollstellen: Ministry of Agriculture, Plant Protection and Inspection Services (PPIS), oder Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetables Products, Export Foodstuffs Inspection Service.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3. 3>

<4 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2000. 4>

SCHWEIZ

<6 1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nichtverarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- Imkereierzeugnissen.

b) Für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;

- Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile in der Schweiz erzeugte Imkereierzeugnisse enthalten.

<10 Neuseeland

1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;

— Erzeugnissen der Aquakultur;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;

— Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

— der Europäischen Gemeinschaft oder

— einem Drittland im Rahmen von Regelungen, die als den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannt sind oder

— einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm ‚Food Official Organic Assurance Programme‘ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen

der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b) enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen: BIO-GRO New Zealand; Certenz.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: New Zealand Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2006. 10>

<3 1. Erzeugniskategorien:

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurde. 6>

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. 3>

<6 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Europäischen Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, für das ein EG-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut oder in die Schweiz eingeführt worden sein:

- entweder aus der Europäischen Gemeinschaft;
- oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung, die als gleichwertig mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt wurde;
- oder aus einem Drittland, für das ein EU-Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, daß das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem EU-Mitgliedstaat anerkannt sind. 6>

<4 3. Kontrollstellen: Institut für Marktökologie (IMO), bio.inspecta AG und Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

<3 3. Kontrollstellen: 'Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen' (VSBLO), 'Institut für Marktökologie' (IMO), 'Forschungsinstitut für Biologischen Landbau' (FiBL) und 'Association Suisse pour Systèmes de Qualité et Management' (SQS). 4>

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: 31. 12. 2002.

3. Kontrollstellen: „Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen“ (VSBLO), Institut für Marktökologie (IMO) und „Forschungsinstitut für Biologischen Landbau“ (FiBL).

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 1998. 3>

<1 ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und
 b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Argentinien angebaut worden sein.
3. Kontrollstelle: 'Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Organicos SRL (Argencert)'.
4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.
5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:
 - a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und
 - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Australien angebaut worden sein.
3. Kontrollstelle: 'Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)'.
4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.
5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

UNGARN

1. Erzeugniskategorie:
 - a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und
 - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse müssen in Ungarn angebaut worden sein.
3. Kontrollstelle: 'Biokultura Association'.
4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.
5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:
 - a) Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und
 - b) Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in Israel angebaut worden sein.
3. Kontrollstellen: 'Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and Inspection (DPPI)' oder 'Ministry of Industry and Trade, Food and Vegetable Products, Export Foodstuffs Inspection Service'.
4. Bescheinigungserteilende Stelle: wie Punkt 3.
5. Befristung der Aufnahme: bis zum 28. Februar 2001.

SCHWEIZ

1. Erzeugniskategorien:

- a) **Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und**
 b) **Lebensmittel, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.**
 2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b) müssen in der Schweiz angebaut worden sein.
 3. **Kontrollstellen:** 'Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen (VSBLO)' oder 'Institut für Marktökologie (IMO)'.
 4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** wie Punkt 3.
 5. **Befristung der Aufnahme:** bis zum 28. Februar 2004. 2>

Liste der Drittländer gemäß Artikel 1 1>

393R0207

Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4

Amtsblatt Nr. L 025 vom 02/02/1993 S. 0005 - 0010

Finnische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37

Schwedische Sonderausgabe...: Kapitel 15 Band 12 S. 37

CONSLEG - 93R0207 - 27/02/1997 - 12 S.

Geändert durch <u>397R0345</u> (ABI. L 058 27.02.1997 S. 38)	= <1 ... 1>
Geändert durch <u>300R2020</u> (ABI. L 241 26.09.2000 S. 39)	= <2 ... 2>

...

Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1: Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates (3) sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar gemacht werden können;
- b) für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B: Es werden nur solche Stoffe

aufgenommen, die bei der Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht erzeugt werden können.

<2 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Marktteilnehmer hat der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen, daß die betreffende

Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt.

b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 6 höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

c) Es wurde kein Beschluß gemäß Absatz 4 oder Absatz 6 gefaßt, nach dem eine erteilte Zulassung für die betreffende Zutat zurückgezogen werden soll.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum und im Falle einer verlängerten Zulassung das Datum der ersten Zulassung;

b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-mail-Adresse des Inhabers der Zulassung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Zulassung erteilt hat;

c) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

d) Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;

e) benötigte Mengen sowie Begründung dafür;

f) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer;

g) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß während des Mangelzeitraums Lieferungen erhältlich sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die Maßnahmen unterrichten, die er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

(5) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(6) Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, daß eine auf herkömmlichem Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muß er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI Teil C einreichen. Solange kein Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist, nach dem die Zutat in Anhang VI Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zulassung weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern, wobei die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 3 einzuhalten sind.

<4 Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 5a Buchstabe b) derselben Verordnung vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und
 b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 4 vorläufig für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat, nachdem sie überprüft hat, daß der Marktteilnehmer die erforderlichen Kontakte zu den übrigen Lieferanten in der Gemeinschaft hergestellt hat, um sich zu vergewissern, daß die betreffenden Zutaten mit den geforderten Qualitätsmerkmalen nicht verfügbar sind. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum,
- b) Bezeichnung und, falls erforderlich, genaue Beschreibung und Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,
- c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
- d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer,
- e) Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet,
- f) Frist für Äußerungen der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission; diese Frist muß mindestens 30 Tage

ab dem Datum der Unterrichtung gemäß Buchstabe e) betragen.

(3) Geht aus den innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterrichtung getätigten Äußerungen eines Mitgliedstaats an die Kommission und den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, hervor, daß während des Mangelzeitraums Vorräte verfügbar sind, so muß der Mitgliedstaat erwägen, die Zulassung zurückzuziehen oder den geplanten Zulassungszeitraum zu verkürzen, und muß er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Information über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Im Fall einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) findet das Verfahren der Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die

Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen. 2>

Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

a) der Hersteller der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und
b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat; dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn sich herausstellt, daß die betreffende Zutat in der Gemeinschaft erhältlich ist.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 gewährt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

a) Zulassungsdatum,
b) Bezeichnung der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,
c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer.

(3) Hat ein Mitgliedstaat die Kommission und den Zulassungsmitgliedstaat darüber unterrichtet, daß dem Mangel während des Zulassungszeitraums abgeholfen werden kann, so sollte letzterer erwägen, die Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen, und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen 1>

...
ENDE

e

2

VERORDNUNG (EG) Nr. 2491/2001 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der ökologische Landbau hat sich in den letzten Jahren nachhaltig entwickelt. In vielen Fällen ist er nicht mehr ausschließlich auf örtliche Produktion und örtlichen Handel begrenzt, sondern betrifft, im Gegenteil, oft mehrere Unternehmen und Tätigkeiten wie Einfuhr, Beförderung, Lagerung und Verpackung.
- (2) In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind Mindestkontrollanforderungen und die im Rahmen des Kontrollverfahrens gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung vorgesehenen Vorkehrungen festgelegt.
- (3) Anhang III enthält bereits Bestimmungen für die wichtigsten beteiligten Unternehmen und die verschiedenen Stadien des ökologischen Landbaus. Um jedoch die Rückverfolgbarkeit ökologischer Erzeugnisse auf allen Stufen der Handelskette und angesichts der jüngsten Entwicklungen letztendlich auch die Konformität dieser

Erzeugnisse mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährleisten zu können, ist es notwendig, die in Anhang III festgelegten Vorschriften anzupassen.

- (4) Es ist angezeigt, dass die Mitgliedstaaten die in Anhang III vorgesehenen Maßnahmen vervollständigen, um Verbrauchern in jedem Fall die Gewähr zu bieten, dass die Erzeugnisse nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert wurden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 16.

ANHANG

„ANHANG III

MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS
ARTIKEL 8 UND 9 VORGEGEHENE VORKEHRUNGEN

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

2. Durchführung

Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“.

3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen und
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten.

Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

Ferner muss sich das Unternehmen in dieser Erklärung verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 durchzuführen,
- sich im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 3 einverstanden zu erklären und
- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden.

Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die alsdann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften dieser Verordnung identifiziert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Mitteilungen

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C und D der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“ mitzuteilen.

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Stätten durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder -behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist.

Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde nach dem Zufallsprinzip unangekündigte oder angekündigte Kontrollbesuche durch. Diese Kontrollbesuche sind insbesondere in solchen Betrieben oder Situationen durchzuführen, in denen möglicherweise ein spezifisches Risiko besteht oder Erzeugnisse aus ökologischem Landbau mit anderen Erzeugnissen verauscht werden können.

6. Buchführung

In der Einheit oder der Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder -behörde gestatten, Folgendes zu ermitteln:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle zugekauften Materialien und deren Verwendung;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind;
- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder -stätten

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält, und
- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgänge erteilt werden.

8. Lagerung von Erzeugnissen

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

10. Zugang zu Anlagen

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme vor.

Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

11. Informationsaustausch

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahin gehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder -behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) einbezogen ist.

Die Erzeugung muss in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Produktionsstätten, Parzellen, Weiden, Freigeländeflächen, Auslaufflächen, Haltungsgebäude und gegebenenfalls Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt.

Verarbeitung, Verpackung und/oder Vermarktung können in dieser Betriebseinheit stattfinden, soweit diese Tätigkeiten auf die eigene landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt sind.

Über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist.

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 kontrolliert das Unternehmen den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ ausdrücklich vermerkt.

A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur

1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;

- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

2. Mitteilungen

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

3. Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der 'Allgemeinen Vorschriften'.

Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

- a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
 2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennthalten des Ernteguts getroffen wurden;
 5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

1. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,
- eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:

- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

2. Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

3. Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebsitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermaterialien, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Unterabschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;
- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

5. Sonstige Anforderungen

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, sowie insbesondere:

- Einheiten, die derartige Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die derartige Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren.

1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

2. Buchführung

Die Buchführung gemäß Nummer 6 der 'Allgemeinen Vorschriften' umfasst die Überprüfung gemäß Nummer 5 dieses Unterabschnitts.

3. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

4. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung werden getrennt von Erzeugnissen gesammelt, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung mit oder jeglichen Austausch durch nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt werden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

5. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der 'Allgemeinen Vorschriften' mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Nummer 6 der 'Allgemeinen Vorschriften' ausdrücklich vermerkt.

C. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern

Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- Einführer: jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt;
- erster Empfänger: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe a), an die die Sendung geliefert wird und die die Sendung zwecks weiterer Aufbereitung und/oder Vermarktung annimmt.

1. Erstkontrolle

Einführer

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einfuhrtätigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist; diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

Erster Empfänger:

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung. Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

2. Buchführung

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittländ zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

3. Angaben über eingeführte Sendungen

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder -behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.

4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen

Soweit Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

(¹) ABL L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher sowie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 vorgesehenen und in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegten Bescheinigungen.

Soweit der Einführer seine Einfuhrfähigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs vorlegen.

6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

D. Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben

Erstkontrolle

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklären haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können."

3

VERORDNUNG (EG) Nr. 2589/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung
der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom
24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entspre-
chende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2491/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 349/2001 ⁽⁴⁾, aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Die Tschechische Republik hat bei der Kommission eine Erweiterung der in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Erzeugniskategorien um Tiere und tierische Erzeugnisse beantragt und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.
- (3) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tschechischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften

über Erzeugung und Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

- (4) Die Prüfungsergebnisse haben jedoch auch gezeigt, dass die tschechischen Vorschriften für Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen, den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften für Erzeugnisse, die mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, nicht gleichwertig sind. Diese Erzeugnisse fallen daher nicht unter die vorliegende Verordnung.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschnitt des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 94/92, der die Tschechische Republik betrifft, erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABL L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABL L 52 vom 22.2.2001, S. 14.

ANHANG

„TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Erzeugniskategorien

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - Aquakulturerzeugnissen;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
 - tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - Erzeugnissen, die Aquakulturerzeugnisse enthalten.
2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Tschechischen Republik erzeugt worden sind.
3. Kontrollstelle. 'KEZ o.p.s.'
4. Bescheinigungserteilende Stellen: 'KEZ o.p.s.' und 'Abteilung für Strukturpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums'.
5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003."
-

4

VERORDNUNG (EG) Nr. 473/2002 DER KOMMISSION
vom 15. März 2002

zur Änderung der Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Übermittlung von Informationen über die Verwendung von Kupferverbindungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 erster und zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beginn des Umstellungszeitraums muss genauer festgelegt werden; außerdem sind die Bedingungen festzulegen, die eingehalten werden müssen, damit rückwirkend ein früherer Zeitraum als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden kann.
- (2) Unter außergewöhnlichen Umständen, wie dem Ausbruch von Infektionskrankheiten, unbeabsichtigten Verunreinigungen oder Naturereignissen, kann eine ausreichende Versorgung mit ökologischen Futtermitteln für die Tierhalter schwierig sein; deshalb muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine vorübergehende und klar abgegrenzte Genehmigung für die Verwendung von Futtermitteln erteilen, die nicht aus ökologischem Landbau stammen.
- (3) Gemäß Anhang II Teil A „Düngemittel und Bodenverbesserer“ dürfen kompostierte Haushaltsabfälle nur während einer Übergangszeit verwendet werden, die am 31. März 2002 ausläuft. Die Verwendung von kompostiertem Haushaltsabfall entspricht in einigen Mitgliedstaaten einem tatsächlichen Bedarf; außerdem gelten strenge Auflagen hinsichtlich des Ursprungs des Abfalls, des Abfallsammelsystems, das vom Mitgliedstaat akzeptiert sein muss, und des Höchstgehalts an Schwermetallen, unbeschadet anderer Bestimmungen für die Verwendung eines solchen Erzeugnisses in der Landwirtschaft generell. Diese Bestimmungen müssen im Rahmen einer neuen gemeinsamen Regelung für Haushaltsabfall überprüft werden. Die derzeitige Zulassung kann somit um vier Jahre verlängert werden.
- (4) Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-cyhalothrin) werden im ökologischen Landbau nur in Fällen verwendet. Ihr Einsatz entspricht somit den Kriterien von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Da sich gezeigt hat, dass ihre Verwendung bei bestimmten Kulturen einem tatsächlichen Bedarf

entspricht, sollte sie auf unbegrenzte Dauer zugelassen werden.

- (5) Deutschland hat die Aufnahme von Eisenphosphat in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beantragt, damit dieses Erzeugnis als Molluskizid im ökologischen Landbau verwendet werden darf. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung erfüllt sind. Außerdem wurde Eisenphosphat vor kurzem im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/18/EG der Kommission⁽⁴⁾, hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beurteilt. Es ist daher angezeigt, dieses Erzeugnis in Anhang II Teil B aufzunehmen.
- (6) Metaldehyd darf im ökologischen Landbau als Molluskizid während eines Zeitraums verwendet werden, der am 31. März 2002 ausläuft. Dieser Zeitraum sollte für eine Übergangszeit von vier Jahren verlängert werden, so dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Metaldehyd als Molluskizid durch Eisen-III-Orthophosphat zu ersetzen.
- (7) Die Verwendung von Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat oder Kupferoxid und die Verwendung von Mineralölen als Fungizid gelten als traditionelle Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Es hat sich gezeigt, dass diese Stoffe zurzeit für mehrere Kulturen unverzichtbar sind und dass Alternativen nur auf mittlere oder lange Sicht durch verstärkte Forschungsarbeiten gefunden werden können. Deshalb sollten diese Stoffe vorerst zugelassen werden. Diese Zulassung wird im Licht neuer Entwicklungen und Nachweise hinsichtlich verfügbarer Alternativen überprüft.
- (8) Die Verwendung von Kupfer in den genannten Formen kann durch die Ansammlung im Boden langfristige Auswirkungen haben, was mit den umweltschonenden Zielen des ökologischen Landbaus unvereinbar ist. Die Bedingungen für den Einsatz dieser Stoffe sollten daher durch eine Höchstmenge, ausgedrückt in Kilogramm Kupfer je Hektar und Jahr, beschränkt werden. Diese Höchstmenge sollte zunächst auf 8 kg Kupfer je Hektar festgesetzt werden und nach einer auf vier Jahre begrenzten Übergangszeit auf 6 kg Kupfer je Hektar gesenkt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese geringere Höchstmenge bei bestimmten Kulturen nicht wirksam ist. Die Mitgliedstaaten sollten die

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 29.

Möglichkeit haben, diese Höchstmenge im Schnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren anzuwenden. Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, sollten über die Durchführung dieser Maßnahme und die tatsächlich verwendeten Mengen Bericht erstatten, damit die Regelung erforderlichenfalls überprüft werden kann.

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraums für Pflanzenschutzmittel gilt unbeschadet der Entscheidungen, die im Rahmen der Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG getroffen werden. Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament den in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Bericht zur Prüfung vorgelegt. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden umgehend angepasst, falls dies angesichts der Prüfung des Berichts erforderlich ist.
- (10) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden, wenn das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Abschnitt B aufgeführte Stoffe Verwendung finden. In diesem Anhang ist die Verwendung von Natriumhydroxid für die Erzeugung von Rapsöl (*Brassica* spp.) jedoch nur während eines Übergangszeitraums vorgesehen, der am 31. März 2002 endet. Es hat sich gezeigt, dass die Verwendung dieses Stoffes bei der ökologischen Erzeugung bestimmter Rapsölarten, die in Nahrungsmitteln verwendet werden, einem tatsächlichen Bedarf entspricht. Deshalb sollte dieses Erzeugnis auf unbegrenzte Dauer zugelassen werden.
- (11) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 ⁽²⁾, wurden der Inhalt des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie die Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben die Aufnahme von Naturdärmen in Anhang VI Teil C beantragt; eine Prüfung des Antrags hat ergeben, dass er den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) 207/93 genügt.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Beschließt ein Mitgliedstaat, die für die Höchstmengen von Kupferverbindungen in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Abweichung anzuwenden, so übermittelt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten

- vor dem 30. Juni 2002 Informationen über die Maßnahmen, die er zur Umsetzung dieser Bestimmung und zur Gewährleistung ihrer ordnungsgemäßen Anwendung, insbesondere in den einzelnen Betrieben, getroffen hat;
- vor dem 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse dieser Maßnahmen, insbesondere über die Mengen, die seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in jedem Anbauzeitraum tatsächlich erforderlich waren.

Die Kommission trifft gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin die Bestimmungen von Anhang I Teil A Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung galten, anwenden

- für Parzellen, für die der Umstellungszeitraum vor dem 31. Dezember 2002 beginnt;
- für alle Parzellen im Rahmen eines mit den zuständigen Behörden vereinbarten Umstellungsplans mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren, die vor dem 1. September 2002 beginnt; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Parzellen, die nach der ursprünglichen Vereinbarung in den Plan aufgenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39.

ANHANG

1. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
- 1.1. Absatz 1 von Teil A „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ wird durch folgende Absätze ersetzt:
- 1.1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.
- 1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem
- a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (*) oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (**) oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder
- b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.
- 1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.
- 1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:
- a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;
- b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.
- Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:
- Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeitraums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.
 - Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.
 - Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.
- (*) ABL L 215 vom 30.7.1992, S. 85.
(**) ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80.“
- 1.2. Teil B „Tiere und tierische Erzeugnisse von folgenden Arten: Rinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten), Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel“ wird wie folgt geändert:
- 1.2.1. Nummer 4.9 erhält folgende Fassung: „Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen.“
- 1.2.2. In Nummer 7.4 wird nach dem Wort „Zusammenarbeit“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
- 2.1. Teil A „Düngemittel und Bodenverbesserer“ wird wie folgt geändert:
In der Tabelle wird das Datum „31. März 2002“ für die Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen durch das Datum „31. März 2006“ ersetzt.
- 2.2. Teil B „Pflanzenschutzmittel“ wird wie folgt geändert:
- 2.2.1. In Tabelle III „Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen“ wird die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 für Pyrethroide aufgehoben.
- 2.2.2. In Tabelle III „Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen“ wird das Datum „31. März 2002“ für Metaldehyd durch das Datum „31. März 2006“ ersetzt.
- 2.2.3. In Tabelle IV „Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ erhalten die Bemerkungen zu Kupfer folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	<p>Fungizid</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten</p> <p>Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen — Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt“</p>

- 2.2.4. In Tabelle IV „Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ wird die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 für Mineralöle aufgehoben.
- 2.3. Es wird eine Tabelle IIIa „Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid“

3. Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
- 3.1. Abschnitt B „Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologisch hergestellter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 5 Absatz 5a Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen“ wird wie folgt geändert: Die Beschränkung der Verwendung auf eine Übergangszeit bis 31. März 2002 wird für Natriumhydroxid aufgehoben.
- 3.2. In Abschnitt C „Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, die nicht ökologisch erzeugt wurden“ wird unter C.3 Folgendes angefügt: „Naturdärme, nur bis 1. April 2004“

5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001⁽³⁾ der Kommission wurde eine neue Kontrollbescheinigung für eingeführte Erzeugnisse festgelegt, die die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 der Kommission⁽⁴⁾ festgelegte Bescheinigung ersetzt und ab 1. Juli 2002 für Erzeugnisse zu verwenden ist, die nach den Verfahren des Artikels 11 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingeführt werden.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten sind bei den Vorbereitungen für den 1. Juli 2002 jedoch technische Schwierigkeiten und Zweifel an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 aufgetreten. Aus Gründen der Transparenz

und Klarheit müssen diese Probleme vor der Verwendung der neuen Bescheinigung gelöst werden.

- (3) Es empfiehlt sich daher, das Datum zu verschieben, ab dem die mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegte neue Bescheinigung gelten soll.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 8 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
- In Artikel 9 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 56.

6

VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/2002 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einführen aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

anzupassen, benötigen die Erzeuger und Ausführer einen Übergangszeitraum.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die Befristung der Aufnahme Neuseelands in die Liste sollte von den Ergebnissen der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen Vor-Ort-Prüfung der in Neuseeland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen abhängen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission (**), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

(6) Die neuseeländischen Behörden haben der Kommission alle Garantien und Angaben geliefert, die belegen, dass die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die Kontrollstellen eingehalten werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(7) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist daher entsprechend zu ändern.

(1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte Agrarerzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission (**), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 (*), aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

(2) Neuseeland hat bei der Kommission die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beantragt. Die neuseeländischen Behörden haben die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

(3) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den neuseeländischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums, der am 30. Juni 2003 endet, kann das neuseeländische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (MAF) die Bescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ebenfalls für Erzeugnisse ausstellen, für die die Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung erteilt und notifiziert wurde, sofern die Genehmigung vor dem 1. Juli 2002 erfolgte.

(4) Einführen aus Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft finden zurzeit nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 statt. Um sich an die Anforderungen des amtlichen Qualitätssicherungsprogramms für Lebensmittel aus ökologischem Landbau (Food Official Organic Assurance Programme)

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(*) ABJ. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

(**) ABJ. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

(*) ABJ. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

(*) ABJ. L 345 vom 29.12.2001, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 94/92 ist nach dem Eintrag betreffend die Schweiz Folgendes einzufügen:

„Neuseeland

1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen der Aquakultur;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung:

- Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus
- der Europäischen Gemeinschaft oder
 - einem Drittland im Rahmen von Regelungen, die als den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig anerkannt sind oder
 - einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm 'Food Official Organic Assurance Programme' gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b) enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen: BIO-GRO New Zealand; Certenz.
 4. Bescheinigungserteilende Stelle: New Zealand Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).
 5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2006.“
-

7

VERORDNUNG (EG) Nr. 1918/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission (**), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission (**), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1113/2002 (**), wurde eine Kontrollbescheinigung für eingeführte Erzeugnisse festgelegt und bestimmt, dass diese Bescheinigung ab 1. November 2002 für Erzeugnisse zu verwenden ist, die nach den Verfahren des Artikels 11 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingeführt werden.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten sind jedoch bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 technische Schwierigkeiten aufgetreten. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit sollten die Unklarheiten der Verordnung daher beseitigt werden.
- (3) Insbesondere sind die Bezugnahmen auf Nichterhebungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (**), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), und die Bezugnahmen auf Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Muster der Kontrollbescheinigung und der Teilkontrollbescheinigung in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 zu aktualisieren.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die erforderliche Anpassung an die abgeänderten Muster der Kontrollbescheinigung und der Teilkontrollbescheinigung macht eine Übergangsfrist erforderlich, während derer die vorherigen Muster verwendet werden dürfen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 12 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Annahme der Lieferung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zollagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (**) überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterworfen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.“

(*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.“

- ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der Aufteilung hat die mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.“

- ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.“

(*) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

(**) ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

(*) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

(*) ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 31.

(*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(*) ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nach den allgemeinen Vorschriften von Anhang III der genannten Verordnung und den besonderen Vorschriften der Abschnitte B und C dieses Anhangs, insbesondere den Nummern 3 und 6 des Abschnitts C, durchzuführen. Außerdem muss dabei Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingehalten werden.“

3. Die Anhänge I und II erhalten die jeweilige Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist die Ausstellung von Kontrollbescheinigungen erlaubt, die den Mustern gemäß Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Muster der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission Artikel 11 Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
	<p>15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugnis- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig gelten.</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p> <p style="text-align: right;">Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde</p>	

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiernit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiernit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nämlich Absatz 1 oder Absatz 6 anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 11 Absatz 6. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Siebvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddritmland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung, im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Dritmland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einführen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (*), durchgeführt hat.

(*) ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

ANHANG II

Muster der Teilkontrollbescheinigung

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission Artikel 11 Absatz 1 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
<p>14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.</p> <p>Mitgliedstaat:</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel</p>		
<p>15. Erklärung des Empfängers der Partie</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>		

Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr. Die Nummer der Teilkontrollbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; hinsichtlich von Artikel 11 ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission, durchgeführt hat.
-

8

2002

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2002

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2002	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) FNA: neu: 7847-23 GESTA: F029	2558
24. 6. 2002	Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung FNA: 400-1-3	2562
3. 7. 2002	Unterlassungsklageverordnung (UKlaV) FNA: neu: 402-37-1	2565
4. 7. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien FNA: 808-21-1-258	2566
5. 7. 2002	Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitanzeige in der Seeschifffahrt (See-Arbeitszeitanzeigerverordnung – See-ArbZNV) FNA: neu: 9513-37; 9513-1-2	2571
10. 7. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung FNA: 402-28-1	2577
2. 7. 2002	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien FNA: neu: 2030-11-47-51; 2030-11-47-46	2581
4. 7. 2002	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2582
9. 7. 2002	Berichtigung des Gesetzes zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer FNA: 860-3	2583
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2583

**Gesetz
zur Durchführung der Rechtsakte der
Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

Vom 10. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 337 S. 9) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie

5. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Abs. 4 (ABl. EG Nr. L 25 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise
 - a) auf Kontrollstellen oder
 - b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3

Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.

§ 4

Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beileihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beileihung erfolgt.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, oder,
2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen des Kontrollverfahrens für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(2) Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen; unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen des Kontrollverfahrens sichergestellt ist.

§ 6

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 7

Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung, obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 9

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 10

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Meldung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 11

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 11 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Tätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kon-

trollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 11 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Kontrollstellen, die am 1. April 2003 zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten im bisherigen Umfang als im Sinne des § 4 Abs. 1 vorläufig zugelassen. Unbeschadet der Vorschriften über den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlischt die vorläufige Zulassung,

1. wenn nicht bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2003 in Kraft. § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Juli 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

9

Bundesgesetzblatt ³⁴¹³

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2001

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 2001	Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBiG) FNA: neu: 4100-1/3; 4100-1, 4101-1, 4120-7, 4125-1, 702-1, 4143-1, 4142-1 GESTA: C155	3414
10. 12. 2001	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) FNA: neu: 4100-1/4; 4100-1, 400-2, 4101-1, 4127-1, 4121-1, 315-20, 315-1, 363-1, 360-1, 361-1, 362-2; 367-1, 368-1, 310-4/4, 360-1, 362-2, 363-1, 330-1/2, 360-1, 320-1, 312-3-1, 300-2, 360-5, 363-1, 363-1, 360-6, 360-1, 361-1, 363-1, 362-2, 2129-8/3, 8053-6, 791-1-3 GESTA: C151	3422
10. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes FNA: 510-7 GESTA: D089	3435
10. 12. 2001	Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung FNA: neu: 612-1-7/1; 612-1-7, 611-15, 611-15-1 GESTA: D116	3436
10. 12. 2001	Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe FNA: neu: 708-27; 708-3, 703-22 GESTA: D077	3438
10. 12. 2001	Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennZ) FNA: neu: 7847-21 GESTA: F021	3441
10. 12. 2001	Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) FNA: 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-9, 860-11, 810-31, 801-7, 320-1 GESTA: G076	3443
10. 12. 2001	Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung FNA: neu: 860-5/8; 860-5, 860-5-12 GESTA: M049	3465
19. 11. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung FNA: 2125-43	3472
10. 12. 2001	Verordnung zur Umstellung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf Euro FNA: neu: 7102-46-2	3473
11. 12. 2001	Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung – WO) FNA: neu: 801-7-1-1; 801-7-1, 801-1-1-1	3494
27. 11. 2001	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 4 Abs. 6 und § 9 sowie zu den Artikeln 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPfG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes) FNA: 1104-5, 2124-21	3505
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	3505
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3506

**Gesetz
zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG)***

Vom 10. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

Ermächtigungen

§ 1

Öko-Kennzeichen

(1) Ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001 (ABl. EG Nr. L 63 S. 16), darf mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau oder die biologische Landwirtschaft nach Artikel 5 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt sind.

(2) Es ist verboten,

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens,
3. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1993 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

§ 3

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

10

2002

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 2002

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung FNA: 7847-11-5-11	586
6. 2. 2002	Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennzV) FNA: neu: 7847-21-1	589
7. 2. 2002	Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiff-fahrt – WOS) FNA: neu: 801-7-2-1; 801-7-2	594
8. 2. 2002	Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin FNA: neu: 806-21-1-288	606
12. 2. 2002	Siebzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebzehnte Betäu-bungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 17. BtMÄndV) FNA: 2121-5-24	612
16. 1. 2002	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäfts-bereich des Bundesministeriums der Verteidigung FNA: neu: 2031-4-11	613
23. 1. 2002	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit FNA: neu: 2031-4-10	614
5. 2. 2002	Berichtigung des Siebten Euro-Einführungsgesetzes FNA: 2129-8/3, 751-1-2	615
6. 2. 2002	Berichtigung der Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes FNA: 2163-1	615
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	616

**Verordnung
zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennV¹⁾)**

Vom 6. Februar 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Gestaltung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 aus einem umrandeten Sechseck und trägt als Inschrift den Schriftzug „Bio“ und darunter den Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“. Der Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“ kann

1. auch in einer der anderen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden oder
2. entfallen, soweit auch durch eine Vergrößerung des Schriftzuges nach Absatz 3 Satz 2 die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Das Öko-Kennzeichen darf zwischen der linken und rechten äußeren Ecke des grünen Rands

1. eine Breite von zehn Millimeter nicht unterschreiten und
2. vorbehaltlich des Satzes 3 eine Breite von bis zu 33 Millimeter erreichen, soweit die Größe des Schriftzuges „Bio“ unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt.

Es darf um höchstens 15 Grad gedreht werden. Bei einer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens nach Satz 1 Nr. 2 überschritten werden.

(3) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden. Eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Schriftzuges „nach EG-Öko-Verordnung“ innerhalb der höchstzulässigen Breite des Öko-Kennzeichens ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 darf von Satz 1 abgewichen werden, sofern dies auf Grund der Übersetzung erforderlich ist.

(4) Abweichend von den in Anlage 1 festgelegten Farbkombinationen darf das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Fond und Kontur ist Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.

(5) Regionale oder andere Herkunftsangaben dürfen im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden. Die zusätzliche Verwendung sonstiger Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten

Erzeugnisses aus dem ökologischen Landbau oder der biologischen Landwirtschaft hindeuten, ist zulässig.

(6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens sind vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 verboten.

§ 2

Verwendung des Öko-Kennzeichens

(1) Das Öko-Kennzeichen ist

1. bei der Abgabe verpackter Erzeugnisse auf der Verpackung
 - a) durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett,
 - b) an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar oder
2. bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe b

anzubringen.

(2) Die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Zwecke der Werbung oder der sonstigen Unterrichtung des Verbrauchers ist zulässig, soweit

1. ein Erzeugnis, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf, oder
 2. unabhängig von einem Erzeugnis der ökologische Landbau
- angepriesen wird.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer für Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes das Öko-Kennzeichen verwenden will, hat dies der Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH vor dem erstmaligen Verwenden anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem Muster des Formblattes in Anlage 2 vorzunehmen.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 301 41 473 eingetragene Öko-Kennzeichen verwendet hat, hat die Anzeige nach Absatz 1 bis zum 1. Juni 2002 zu erstatten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Februar 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Öko-Kennzeichen
Muster



Technische Beschreibung:

- a) Das Kennzeichen ist vierfarbig mit weißem Fond und weißer Kontur in der Stärke des grünen Rahmens zu drucken.

Rahmen, Buchstabe „i“ und Bogen sind in Grün, Buchstaben „B“, i-Punkt und „O“ sowie „nach EG-Öko-Verordnung“ sind in Schwarz zu drucken.

Für die Farbenwendungen gilt:

Vierfarbig nach Euroskala (4c):

Grün-Anteil (cyan = 60 %, magenta = 0 %, yellow = 100 %, black = 0 %).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

Pantone (pant):

Grün-Anteil (Pantone 375).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

HKS (hks):

Grün-Anteil (HKS 66).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

- b) Das Öko-Kennzeichen ist in der Version mit Verlauf zu verwenden (Schwarz-Anteil bei Verlauf: black = 100 %, black = 65 %; bei angepassten Farben ist der Verlauf in den entsprechenden Farbanteilen einzufärben).

Bei einfarbiger Verwendung des Kennzeichens im Sinne von § 1 Abs. 4 ist die Strich-Version des Öko-Kennzeichens zulässig (Schwarz-Anteil bei Strich: black = 100 % bzw. in der entsprechenden Farbe eingefärbt).

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

Formblattmuster für die Anzeige
VERPFLICHTENDE ANGABEN!

Ausgefülltes Formblatt bitte zurücksenden an

Informationsstelle Bio-Siegel
c/o Öko-Prüfzeichen GmbH
Rochusstr. 2
53123 Bonn



**FORMBLATT ZUR ANZEIGE DER MIT DEM
BIO-SIEGEL GEKENNZEICHNETEN ERZEUGNISSE**

Adresse der Firma:

FIRMA: _____	
ANSPRECHPARTNER: _____	
STRASSE: _____	POSTFACH: _____
TELEFON: _____	FAX: _____
POSTLEITZAHL: _____	ORT: _____
	LAND: _____
E-MAIL: _____	HOME PAGE: _____


Betriebsart:

VERARBEITER: <input type="checkbox"/>	HANDEL: <input type="checkbox"/>	ERZEUGER: <input type="checkbox"/>	ERZEUGERGEMEINSCHAFT: <input type="checkbox"/>
---------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	--

Angaben zu den Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel:

Bei mehr als drei Erzeugnissen bitte ein gesondertes Blatt verwenden

Produktbezeichnung wenn vorhanden EAN-Nummer	Inhalt/ Menge	Nummer der Kontrollstelle (die auf dem Erzeugnis angegeben wird)	Beginn der Nutzung des Bio-Siegels (Monat/Jahr)
1.			
2.			
3.			

 Bitte die Musteretiketten mit dem neuen Bio-Siegel auf ein DIN-A4-Blatt aufkleben und mit diesem Datenbogen an die Informationsstelle Bio-Siegel übersenden – Vielen Dank!

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Daten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift – Firmenstempel

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Adresse und Angaben zu unseren Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel zu redaktionellen Zwecken, zur Veröffentlichung in einer Datenbank für Verbraucher sowie zur Weitervermittlung von Produktinteressenten veröffentlicht bzw. weitergegeben werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift – Firmenstempel

11



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.2002
KOM(2002) 561 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau
und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
und Lebensmittel**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat am 24. Juni 1991 die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹ angenommen.

Am 19. Juli 1999 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlassen. Darin wurden die Grundsätze und die spezifischen Kontrollmaßnahmen für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs festgelegt.

Nach diesen Grundsätzen dient das Futter eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung und soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken.

Die ökologische Tierhaltung sieht strenge Auflagen für die Fütterung vor, nach denen die Tiere mit ökologisch erzeugten Futtermitteln gefüttert werden müssen. Der Bedarf an essentiellen Stoffe, wie bestimmten Aminosäuren und Vitaminen für verschiedene Tierarten, sollte aus natürlichen Quellen gedeckt werden. ausschließlich für Monogastriden sind naturidentische synthetische Vitamine zugelassen, um die Gesundheit der Tiere zu gewährleisten. Synthetische Aminosäuren sind in der ökologischen Landwirtschaft bislang nicht zugelassen.

Diese harmonisierten Vorschriften für die ökologische Tierhaltung sind noch recht neu (Erlass 1999), und die Tierhalter haben Schwierigkeiten bei der Anpassung an die genannten Einschränkungen. Darüber hinaus sind die Quellen natürlicher Futtermittel-Ausgangserzeugnisse derzeit u.a. deshalb beschränkt, weil in der EU vorübergehend keine tierischen Eiweiße in der Tierernährung eingesetzt werden dürfen.

Unter diesen Umständen kann es für Tierhalter, die ökologische Erzeugung betreiben, schwierig sein, ihre Tiere mit allen essentiellen Nahrungsbestandteilen zu versorgen, die für ein gesundes Wachstum erforderlich sind.

Daher hat die Kommission dem Regelungsausschuss im Dezember 2001 einen Entwurf für eine Verordnung zum Meinungs austausch vorgelegt. Er sah vor, in der ökologischen Landwirtschaft die Verwendung bestimmter Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit einem hohen Gehalt an natürlichen Aminosäuren (Bierhefe und Eier) zuzulassen. Außerdem sollte für einen Übergangszeitraum die Verwendung von fettlöslichen synthetischen Vitaminen (Vitamine A, D und E) als Futterzusatz für Wiederkäuer und von drei synthetischen Aminosäuren (Methionin, Lysin und Threonin) für Geflügel zugelassen werden.

Eine überarbeitete Fassung wurde zum Meinungs austausch und zur möglichen Stellungnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Regelungsausschusses vom 21.-22. März 2002 gesetzt. Die synthetischen Aminosäuren Lysin und Threonin waren aus dem Vorschlag gestrichen worden, da man festgestellt hatte, dass sie hauptsächlich aus genetisch veränderten Organismen gewonnen werden, was den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft widerspricht. Der Meinungs austausch im Regelungsausschuss führte zu dem Schluss, dass keine befürwortende Stellungnahme möglich war.

¹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Das Ergebnis der Erörterungen führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Verwendung von synthetischen Aminosäuren stellt zweifellos einen Wendepunkt im „ökologischen“ Landbau dar, dessen Auswirkungen ungewiss sind.
- Bei synthetischen Vitaminen liegt der Fall anders:
 - Für andere Tiere als Wiederkäuer (Monogastriden) ist die Verwendung dieser Stoffe in Futtermitteln bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlaubt.
 - Andernfalls müssten diese Stoffe tierärztlich verordnet werden, um insbesondere in den nördlichen Ländern, wo der Vitamingehalt von Raufutter während des langen Winters praktisch gleich Null ist, Mangelerscheinungen zu vorzubeugen.
 - Die Vitaminversorgung hat nichts mit Hochleistungsrassen oder -stämmen zu tun, was bei synthetischen Aminosäuren manchmal der Fall ist.
- Einige Mitgliedstaaten lehnen die Verwendung synthetischer Aminosäuren nachdrücklich ab. Außerdem besteht nur im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich wegen rechtlicher Beschränkungen der Verwendung von Fischmehl ein echter Bedarf für diese Stoffe. Die Verwendung synthetischer Vitamine wird dagegen von mehreren Mitgliedstaaten beantragt.

Nach diesem Konzept wurde dem Regelungsausschuss am 30. April 2002 ein überarbeiteter Vorschlag zum Meinungs-austausch und zur möglichen Stellungnahme vorgelegt.

Dieser überarbeitete Vorschlag sah vor, die Verwendung folgender Stoffe im ökologischen Landbau zu erlauben:

1. Synthetische Vitamine (A, D und E) als Futterzusätze für Wiederkäuer während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums. Die Mitgliedstaaten müssen die Verwendung genehmigen.
2. „Bierhefen“ sowie „Eier und Eiprodukte“ in Futtermitteln.
3. Eine geringfügige Änderung von Anhang I Teil B Nummer 4.10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates.

Trotz der vorgenommenen Änderungen konnte auch auf der Sitzung vom 30. April 2002 keine befürwortende Stellungnahme erreicht werden.

Der gleiche Vorschlag wurde dem Regelungsausschuss am 9. Juli 2002 zur Stellungnahme vorgelegt, wobei mit **39 Ja-Stimmen** (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden), **33 Nein-Stimmen** (Spanien, Italien, Portugal, Vereinigtes Königreich) und **15 Enthaltungen** (Belgien, Frankreich) keine Stellungnahme zustande kam.

Gründe für die Gegenstimmen und Enthaltungen:

Frankreich:

- bedauerte, dass synthetische Aminosäuren aus dem Vorschlag herausgenommen worden waren. Die Delegierten waren der Auffassung, dass das Wohlergehen der Tiere wegen des Verbots der Verwendung synthetischer Aminosäuren in der ökologischen Tierhaltung gefährdet sei;
- war der Auffassung, dass die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ebenso wie bei Monogastriden nicht zeitlich befristet sein sollte;
- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage. Die Delegierten wiesen auch darauf hin, dass mit diesen Erzeugnissen gefütterte Legehennen dazu neigen, Eier anzuspicken.

Vereinigtes Königreich:

- bedauerte die Streichung der synthetischen Aminosäuren aus dem Vorschlag. Das Vereinigte Königreich erkennt an, dass bestimmte Mitgliedstaaten die synthetischen Vitamine im Interesse der Tiergesundheit benötigen. Aus diesem Grund stimmten die Delegierten der Aufnahme dieser Stoffe in den Vorschlag zu. Sie konnten dem Vorschlag jedoch nicht zustimmen, da die Aufnahme der synthetischen Aminosäuren auch aus Gründen der Tiergesundheit beantragt worden war;
- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage.

Spanien:

- lehnte die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ab. Diese Stoffe sollten aus natürlichen Quellen stammen;
- stellte die Verwendung von „Eiern und Eiprodukten“ als Futtermittel aus hygienischen Gründen in Frage.

Italien und Portugal:

- lehnten die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer ab. Diese Stoffe sollten aus natürlichen Quellen stammen.

Belgien:

- erklärte, dass die Meinungen über die Verwendung synthetischer Vitamine als Futterzusätze für Wiederkäuer in Belgien geteilt seien. Das sei der Grund für die Enthaltung.

Da der zuständige Regelungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, legt die Kommission den betreffenden Vorschlag für eine Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse dem Rat vor und unterrichtet das Parlament hiervon.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau
und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission⁴, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundprinzip des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren muss die Prävention sein, die sich auf Maßnahmen wie eine sorgfältige Auswahl der Rassen und Stämme sowie eine ausgewogene Ernährung stützt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden strenge Auflagen für die Tierfütterung festgelegt. Dabei soll insbesondere der Bedarf an essentiellen Stoffen wie Vitaminen auf natürliche Weise gedeckt werden.
- (3) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert, und für Tierhalter ist es zum Teil noch schwierig, Tiere mit der Fähigkeit zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen und/oder an entsprechende Haltungssysteme zu beschaffen und ihre Tiere mit allen essentiellen Nahrungsbestandteilen zu versorgen, die für ein gesundes Wachstum erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Wiederkäuern mit bestimmten fettlöslichen Vitaminen.
- (4) Daher ist eine Ausnahmeregelung erforderlich, um unter besonderen Bedingungen ausnahmsweise und nur für einen Übergangszeitraum die Verwendung der Vitamine A, D und E zuzulassen.
- (5) Diese Zulassung ist an die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission zu knüpfen.

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁴ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

- (6) Der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates eingesetzte Ausschuss hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Anhang I Teil B wird entsprechend Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert;
- b) Anhang II Teile C und D werden entsprechend Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

4. Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

Nummer 4.10 erhält folgende Fassung:

„4.10 Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter zu mindestens 65 % aus einer Mischung von Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten“.

5. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt C wird folgende Ziffer 2.3 angefügt:

„2.3 Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.“

b) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

i) unter Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrolleinrichtung oder Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.“

ii) unter Nummer 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:

- „Bierhefen“.

12

27795 EN

AGRI-2002-60794-03-00(AGRI/4827/2000-EN rev. 7)

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No .../..

of

on labelling requirements related to the organic production method for feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials and amending Council Regulation (EEC) No 2092/91

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs¹, as last amended by Commission Regulation (EC) No 473/2002², and in particular Article 1(3) and the second indent of Article 13 thereof,

Whereas:

- (1) Under Article 1(3) of Regulation (EEC) No 2092/91 a Regulation must be adopted providing for labelling requirements as well as inspection requirements and precautionary measures for feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials, as far as these requirements are related to the organic production method.
- (2) The petfood market and the market in feed for fur animals are separate from the market in feedingstuffs for other farmed livestock. Moreover, the labelling, production and inspection rules provided for in Articles 5, 6, 8 and 9 respectively of Regulation (EEC) No 2092/91 do not apply to aquaculture animals or aquaculture products. This Regulation should therefore only apply to feedingstuffs for organically-reared livestock, excluding petfood, feed for fur animals and feed for aquaculture animals.
- (3) The specific measures on labelling feedingstuffs for organically-reared livestock must allow producers to identify feed that may be used in accordance with the provisions on the organic production method. The indication referring to the organic production method should not be presented in a way that draws more attention to it than to the description or the name of the feedingstuff referred to respectively in Council Directive 79/373/EEC of 2 April 1979 on the marketing of compound feedingstuffs³, as last amended by Directive 2002/2/EC of the European Parliament and of the Council⁴, and in Council Directive 96/25/EC of 29 April 1996 on the circulation and use of feed materials, amending Directives 70/524/EEC, 74/63/EEC, 82/471/EEC and

¹ OJ L 198, 22.7.1991, p. 1.

² OJ L 75, 16.3.2002, p. 21.

³ OJ L 86, 6.4.1979, p. 30.

⁴ OJ L 63, 6.3.2002, p. 23.

93/74/EEC and repealing Directive 77/101/EEC⁵, as last amended by Directive 2001/46/EC of the European Parliament and of the Council⁶.

- (4) The percentage of organically-produced or in-conversion feed materials and the total percentage of feedingstuffs of agricultural origin should moreover be indicated by weight of dry matter so that producers may comply with the daily rationing rules laid down in Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91. Part B of Annex I to that Regulation should therefore be amended also.
- (5) A number of trade marks of products intended for animal feed which do not meet the requirements of Regulation (EEC) No 2092/91 carry indications which may be considered by consumers to be a reference to the organic production method. Provision should be made for a transitional period to allow holders of those trade marks to adapt to the new rules. However, this transitional period should be granted only to trade marks bearing the above indications where an application for registration was made before the publication of Council Regulation (EC) No 1804/1999 of 19 July 1999 supplementing Regulation (EEC) No 2092/91⁷ to include livestock production, and where the consumer has been duly informed of the fact that the products have not been produced by the organic production method.
- (6) The minimum inspection requirements and precautionary measures applicable to units preparing feedingstuffs require the implementation of special measures which should be incorporated into Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91.
- (7) Regulation (EEC) No 2092/91 should therefore be amended.
- (8) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee referred to in Article 14 of Regulation (EEC) No 2092/91,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

This Regulation shall apply to the feedingstuffs, compound feed and feed materials referred to in Article 1(1)(c) of Regulation (EEC) No 2092/91, where these products carry or are intended to carry references to the organic production method. This Regulation shall not apply to pet foods, feed for fur animals or feed for aquaculture animals.

Article 2

For the purpose of this Regulation, the definitions laid down in Article 4 of Regulation (EEC) No 2092/91 shall apply.

In addition:

1. "organically-produced feed materials" shall mean feed materials produced by the organic production method or prepared from such materials.

⁵ OJ L 125, 23.5.1996, p. 35.

⁶ OJ L 234, 1.9.2001, p. 55.

⁷ OJ L 222, 24.8.1999, p. 1.

2. "feed materials from products in conversion to organic farming": in-conversion feed materials or products prepared from such materials.

Article 3

1. The labelling, advertising and commercial documentation relating to the products referred to in Article 1 may refer to organic production methods only where:
 - (a) the products have been produced, prepared or imported by an operator who is subject to the inspection measures laid down in Articles 8 and 9 of Regulation (EEC) No 2092/91;
 - (b) the products and the materials of which they are composed and any other substance used in the preparation of those products have not been subjected to treatments involving the use of ionising radiation;
 - (c) the conditions referred to in points 4.12, 4.13, 4.14, 4.16, 4.17 and 4.18 of Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91 are met as required;
 - (d) organically-produced feed materials do not enter simultaneously with the same feed materials produced by conventional means into the composition of the product;
 - (e) feed materials from products in conversion to organic farming do not enter simultaneously with the same feed materials produced by conventional means into the composition of the product.
2. The reference to the organic production method referred to in paragraph 1 shall be made solely by the following indication:
 - (a) "organically-produced", where at least 95% of the product's dry matter is comprised of organically-produced feed material(s);
 - (b) "may be used in organic production in accordance with Regulation (EEC) No 2092/91" in the case of products comprising variable quantities of organically-produced materials, materials from products in conversion to organic farming and conventional materials.

Article 4

1. The trade marks and sales descriptions bearing an indication referred to in Article 2 of Regulation (EEC) No 2092/91 may be used only if at least 95% of the product's dry matter is comprised of organically-produced feed material(s).

Article 5

1. The indication referred to in Article 3(2):
 - (a) must be separate from the wording referred to in Article 5 of Directive 79/373/EEC or in Article 5(1) of Directive 96/25/EC;

- (b) must not be presented in a colour, format or character font that draws more attention to it than to the description or name of the animal feedingstuff referred to in Article 5(1)(a) of Directive 79/373/EEC or Article 5(1)(b) of Directive 96/25/EC respectively;
 - (c) must be accompanied, in the same field of vision, by an indication by weight of dry matter referring:
 - (i) to the percentage of organically-produced feed material(s),
 - (ii) to the percentage of feed material(s) from products in conversion to organic farming,
 - (iii) to the total percentage of farmed animal feed,
 - (d) must refer to the name and/or the code number of the inspection body or authority to which the operator who carried out the final preparation is subject,
 - (e) must be accompanied by a list of names of organically-produced feed materials.
2. The indication referred to in Article 3(2) may also specify a requirement to use the feedingstuffs in accordance with the rules laid down in Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91 on the composition of daily rations.
3. Member States shall decide on the name and/or code number for the inspection body or authority referred to in paragraph 1(d) and shall notify the Commission accordingly.

Article 6

Notwithstanding Articles 3, 4 and 5, the trade marks bearing an indication referred to in Article 2 of Regulation (EEC) No 2092/91 may still be used until 1 July 2006 in the labelling and advertising of the products referred to in Article 1 which do not comply with this Regulation if the following conditions are met.

- (a) registration of the trade mark was applied for before 24 August 1999 and the trade mark is in conformity with Council Directive 89/104/EEC⁸, and
- (b) the trade mark is already reproduced with a clear, prominent, and easily readable indication that the products are not produced according to the organic production method as laid down in Regulation (EEC) No 2092/91.

Article 7

Part B of Annex I and Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91 are amended in accordance with the Annex hereto.

⁸ OJ L 40, 11.2.1989, p. 1.

Article 8

This Regulation shall enter into force on the twentieth day following its publication in the *Official Journal of the European Communities*.

It shall apply from [date]. [four months after its publication in the Official Journal]

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

For the Commission

[...]

Member of the Commission

ANNEX

1. The following sentence is added at the end of point 4.4 of Part B of Annex I to Regulation (EEC) No 2092/91:

“These figures shall be expressed as a percentage of the dry matter of feedingstuffs of agricultural origin.”

2. Annex III to Regulation (EEC) No 2092/91 is amended as follows :

- 2.1. The title of Part C of the Specific Provisions is replaced by the following:

“C. Imports of plants, plant products, livestock, livestock products and foodstuffs comprising plant and/or livestock products, animal feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials from third countries”

- 2.2. The following words are added after “Article 11” in the first indent of the third subparagraph of point 3 of the General Provisions: “and/or Regulation (EC) No [...]/2002”.

- 2.3. The following is added at the end of the second indent of point 6 of the General Provisions: “and, where relevant, the composition of the compound feedingstuffs”.

- 2.4. Point 7(b) of the General Provisions is replaced by the following: “the name of the product or a description of the compound feedingstuff accompanied by a reference to the organic production method in accordance with, as applicable, Article 5 of this Regulation or Article 4 of Regulation (EC) No [...]/2002”.

- 2.5. The following part E is inserted:

“E. Units preparing animal feedingstuffs, compound feedingstuffs and feed materials”

This section applies to any unit involved in the preparation, as defined in Article 4(3), of products referred to in Article 1(1)(c) on its own account or on behalf of a third party.

1. Initial inspection

The full description of the unit referred to under point 3 of the General Provisions of this Annex must:

- indicate the facilities used for the reception, preparation and storage of the products intended for animal feed before and after the operations concerning them;
- indicate the facilities used for the storage of other products used to prepare feedingstuffs;
- indicate the facilities used to store products for cleaning and disinfection;
- indicate, where necessary, the description of the compound feedingstuff that the operator intends to produce, in accordance with Article 5(1)(a) of Directive

79/373/EEC, and the livestock species or class for which the compound feedingstuff is intended;

- indicate, where necessary, the name of the feed materials that the operator intends to prepare;
- indicate in particular the precautionary measures taken to reduce the risk of contamination by unauthorised substances or products, the cleaning measures implemented and the monitoring of their effectiveness.

The measures to be taken by operators, referred to in point 3 of the General Provisions of this Annex, to guarantee compliance with this Regulation must include:

- identification of all elements of their activities crucial for guaranteeing at all times that the products referred to in Article 1(1)(c) prepared in such units comply with this Regulation and with Regulation (EC) No [...]2002;
- the establishment and implementation of, compliance with and updating of appropriate procedures, based on the principles of the HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points) system.

The inspection body or authority shall use these procedures to carry out a general evaluation of the risks attendant on each preparation unit and to draw up an inspection plan. This inspection plan must provide for a minimum number of random samples depending on the potential risks.

2. Documentary accounts

The documentary accounts referred to in point 6 of the General Provisions of this Annex shall include information on the origin, nature and quantities of feed materials, additives, sales and finished products for the purposes of proper inspection of the operations.

3. Preparation units

When preparing products, operators must ensure that:

- (a) organically-produced feed materials or feed materials derived therefrom, in-conversion materials or materials derived therefrom, and conventional materials are effectively physically separated;
- (b) the spaces where feed materials are stored are separate from those where finished products are stored;
- (c) all equipment used in preparing products covered by this Regulation is completely separated from equipment used for products not covered by this Regulation.

Notwithstanding the provisions of point (c) of the first subparagraph, until 24 August 2005, operations may take place using the same equipment provided that:

- separation in terms of time is guaranteed and suitable cleaning measures, the effectiveness of which has been checked, have been carried out before

commencing preparation of the products covered by this Regulation; operators must record these operations;

- operators must ensure that all appropriate measures are implemented, depending on the risks evaluated in accordance with paragraph 1, and, where necessary, guarantee that products which do not conform to this Regulation cannot be placed on the market with an indication referring to organic farming;

The derogation provided for in the second subparagraph is subject to prior authorisation by the inspection body or authority. Such authorisation might be provided for one or more preparation operation(s).

4. Inspection visits

In addition to the complete annual visit, the inspection body or authority must make targeted visits based on a general evaluation of the potential risks of non-compliance with this Regulation; the inspection body or authority shall pay particular attention to the critical control points pointed out by the operator, with a view to establishing whether the surveillance and checking operations are carried out as they should be. All the premises used by the operator for the conduct of his activities shall be inspected as frequently as the attendant risks warrant.

5. Transporting products to other production/preparation units or storage premises

Operators must ensure that the following conditions are met:

- (a) during transport, organically-produced feed materials or feed materials derived therefrom, in-conversion materials or materials derived therefrom, and conventional materials must be effectively physically separated;
- (b) feed materials and finished products covered by this Regulation must be physically separated during transport;
- (c) the vehicles and/or containers which have transported products that are not covered by this Regulation may be used to transport products covered by this Regulation if:
 - suitable cleaning measures, the effectiveness of which has been checked, have been carried out before commencing the transport of products covered by this Regulation; operators must record these operations;
 - operators must ensure that all appropriate measures are implemented, depending on the risks evaluated in accordance with paragraph 1, and, where necessary, guarantee that products which do not conform to this Regulation cannot be placed on the market with an indication referring to organic farming;
 - the inspection body or authority of both the expediting and the receiving operators have been informed of such transport operations and have agreed thereto. Such agreement might be provided for one or more transport operation(s);

- (d) the finished products referred to in this Regulation are transported separately from other finished products physically or in time;
- (e) during transport, the quantity of products at the start and each individual quantity delivered in the course of a delivery round must be recorded.

6. Receipt of products

On receipt of a product referred to in Article 1, operators must check the closure of the packaging or container where it is required and the presence of the indications referred to in point 7 of the General Provisions of this Annex and in paragraph 5(e), and any other indication required under this Regulation and Regulation (EC) No [...] /2002. Operators must carry out a cross-check of the information on the label referred to in point 7 of the General Provisions against the information on the accompanying documents. The results of this verification must be explicitly mentioned in the accounts referred to in point 6 of the General Provisions.”

2

13

2

AGRI/4575/01-EN REV.3 A
G:\SECR\ORGFARM\TISSODA\ANNEXVIAANDB\REGLEMENT\4575-
01ENDRAFT0.DOC

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No .../..

of [...]

amending Annex VI, sections A and B, to Council Regulation (EEC) n° 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to **Council Regulation (EEC) n° 2092/91** on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs¹ as last amended by Commission Regulation (EC) N° 473/2002², and in particular **Article 5(8) and Article 13** thereof;

Whereas:

- (1) Regulation (EEC) n° 207/93 of 29 January 1993 defining the content of Annex VI to Regulation (EEC) n° 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs³, as last amended by Regulation (EC) n° 2020/2000⁴, and in particular Article 2 thereof;
- (2) For the purposes of Article 5(8) of Regulation (EEC) N° 2092/91 limitative lists of substances and products referred to in paragraph 3(c) and (d) and paragraph 5a(d) and (e) shall be established in sections A and B of Annex VI thereto and that their conditions of use may be specified;
- (3) Rules for organic production of livestock and livestock products have been introduced in Regulation (EEC) N° 2092/91; therefore it is necessary to adapt the list of substances to include substances used in the processing of products intended for human consumption which contain ingredients from animal origin and to amend accordingly Sections A and B of Annex VI thereto;
- (4) It is necessary to define additives that may be used for the preparation of fruit wines other than wines covered by (EEC) Regulation n° 1493/1999⁵. In order to take into account the seasonal nature of fruit production, it is necessary to authorise the use of certain sulphites as preservative agents at a limited concentration;

¹ OJ L 198, 22.7.1991, p.1

² OJ L 63, 3.3.2001, p.16

³ OJ L 25, 2.2.1993, p.5.

⁴ OJ L 241, 26.9.2000, p.39.

⁵

- (5) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee referred to in Article 14 of Regulation (EEC) N° 2092/91,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Annex VI to Regulation (EEC) N° 2092/91 is amended according to the text of the Annex to this Regulation.

Article [2]

This Regulation shall enter into force on the [...] day following that of its publication in the *Official Journal of the European Communities*.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

For the Commission

[...]

Member of the Commission

ANNEX

Annex VI to Regulation (EEC) N° 2092/91 is amended as follows:

Under "GENERAL PRINCIPLES":

The first paragraph is replaced by the following:

"Sections A, B and C cover the ingredients and processing aids which may be used in the preparation of foodstuffs composed essentially of one or more ingredients of plant and/or animal origin, referred to in Article 1 (1) (b) of this Regulation, with the exception of wines in the meaning of (EEC) Regulation n°1493/1999.

When a foodstuff is composed of ingredients of plant and animal origin, the rules established in Article 3 of European Parliament and Council Directive (EC) n° 95/2 of 20 February 1995 on food additives other than colours and sweeteners shall apply."

The second paragraph is deleted.

[As regards the list laid down in part A.1.2, by derogation Member states may apply more stringent rules for products obtained within their territory, provided that these rules are in compliance with Community law and do not prohibit or restrict the marketing of products defined under Article 1 that meet the requirements of this regulation].

Section A1 is replaced by the following:

“ A.1. Food additives, including carriers

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 153	Vegetable carbon		X	Ashy goat cheese Morbier cheese
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Red Leicester cheese Double Gloucester cheese Scottish cheddar Mimolette cheese
<u>E 170</u>	<u>Calcium carbonates</u>	X	X	All authorised functions except colouring <i>Shall not be used for calcium enrichment of products</i>
E 220 Or <u>E 223</u> Or E 224	Sulphur dioxide <u>Sodium metabisulphite</u> Potassium metabisulphite	X X X	X -- X	Fruit wines without added sugar, including cider and perry; and mead: maximum added 50mg SO ₂ /l; however, cider and perry prepared with addition of sugars or juice concentrate after the fermentation: maximum added 100mg SO ₂ /l Until 31/12/2004 (only sulphur dioxide: E 220)
E 270	Lactic acid	X	X	
E 290	Carbondioxide	X	X	
E 296	Malic acid	X		
E 300	Ascorbic acid	X	X	<i>Buttermilk Meat products (1)</i>
E 306	Tocopherol-rich extract	X	X	Anti-oxidising agent for fats and oils

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 322	Lecithin	X	X	<i>Milk products (1)</i>
<i>E 325</i>	<i>Sodium lactate</i>		X	<i>Milk and meat products</i>
<i>E 326</i>	<i>Potassium lactate</i>		X	Casings
<i>E 327</i>	<i>Calcium lactate</i>		X	Casings
E 330	Citric acid	X	--	
E 331	Sodium citrate		X	--
E 333	Calcium citrates	X		
E 334	Tartaric acid (L(+)-)	X		
<i>E 335</i>	<i>Sodium tartrate</i>	--		
<i>E 336</i>	<i>Potassium tartrate</i>	--		
<i>E 337</i>	<i>Sodium potassium tartrate</i>	X		<i>Replacing both E335 and E 336</i>
E 341 (i)	Monocalcium-phosphate	X		Raising agent for self raising flour
<u>E 400</u>	<u>Alginic acid</u>	X	--	
<i>E 401</i>	<i>Sodium alginate</i>	--	X	<i>Milk products (1)</i>
<i>E 402</i>	<i>Potassium alginate</i>	--	X	<i>Milk products (1)</i>
E 406	Agar	X	X	<i>Milk and meat products (1)</i>
E 407	Carrageenan	X	X	<i>Milk products (1)</i>

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 410	Locust bean gum	X	X	Milk products/Heat treated meat products/Eggproducts (1)
E 412	Guar gum	X	X	Milk products/Heat treated meat products/Eggproducts(1)
E 413	<i>Tragacanth gum</i>	X	--	
E 414	<i>Arabic gum</i>	X	X	<i>Milk products (1)</i>
E 415	<i>Xanthane gum</i>	X	X	<i>Milk products (1)</i>
E 422	Glycerol	X		For plant extracts
E 440(i)	Pectin	X	X	Milk products (1)
E 452	<i>Polyphosphates</i>		X	<i>"Sourcream butter or cheese" ?</i>
E 464	<i>Hydroxypropylmet hylcellulose (HPMC)</i>	X	X?	<i>Coating agent (carrier)</i>
E 500	Sodium carbonates	X	X	<i>"Confiture de lait" Sourcream butter and cheese (1)</i>
E 501	Potassium carbonates	X		
E 503	Ammonium carbonates	X		
E 504	Magnesium carbonates	X		
E 509	Calcium chloride		X	Milk coagulation
E 516	Calcium sulphate	X		Carrier
E 524	Sodium hydroxide	X		Surface treatment of <i>"Laugengebäck"</i>
E 551	Silicon dioxide	X		Anti-caking agent for herbs and spices

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Nitrogen	X	X	
E 948	Oxygen	X	X	

(1) Restriction concerns only animal products

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E250	Sodium nitrite			Cured meat products with a maximum added concentration of 80mg/kg expressed in NaNO ₂ and a residual level of 50mg/kg
Or E 252	Potassium nitrate		X	Cured meat products with a maximum added concentration of 100mg/kg expressed in NaNO ₃ and a residual level of 50mg/kg
E 301	Sodium ascorbate		X	Meat products in connection with nitrites and nitrates (1)

Section B is amended as following:

“SECTION B- PROCESSING AIDS AND OTHER PRODUCTS WHICH MAY BE USED FOR PROCESSING OF INGREDIENTS OF AGRICULTURAL ORIGIN FROM ORGANIC PRODUCTION? REFERRED TO IN ARTICLE 5(3) (d) and ARTICLE 5(5a) (e) OF REGULATION (EEC) N° 2092/91

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Water	X	X	Drinking water in the meaning of Directive (EC) N° 98/83 on the quality of water intended for human consumption ⁶
Calcium chloride	X	X	Coagulation agent
Calcium carbonate	X		
Calcium hydroxide	X		
Calcium sulphate	X		Coagulation agent
Magnesium chloride (or nigari)	X		Coagulation agent
Potassium carbonate	X		Drying of grapes
Sodium carbonate	X		Sugar(s) production
Citric acid	X		Oil production and hydrolysis of starch
Sodium hydroxide	X		Sugar(s) production Oil production from rape seed (<i>Brassica spp</i>) only during a period expiring on 31 March 2002
<i>Hydrochloric acid</i>		X	<i>Regulation of pH during cured cheese processing</i>
Sulphuric acid	X		Sugar(s) production
Isopropanol (propanol-2-ol)	X		In the crystallisation process in sugar preparation; in due respect of the provisions of Directive 88/344/EEC as last amended by Directive 97/60/EC for a period expiring on 31/12/2006

⁶

OJ L 330, 5.12.1998, p.32

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Carbon dioxide	X	X	
Nitrogen	X	X	
Ethanol	X	X	Solvent
Tannic acid	X		Filtration aid
Egg white albumen	X		
Casein	X		
Gelatin	X		
Isinglass	X		
Vegetal oils	X	X	Greasing, releasing or anti-foaming agent
Silicon dioxide gel or colloidal solution	X		
Activated carbon	X		
Talc	X		
Bentonite	X		
Kaolin	X	X	
Diatomaceous earth	X		
Perlite	X		
Hazelnut shells	X		
Rice meal	X		
Beeswax	X		Releasing agent
Carnauba wax	X		Releasing agent

Preparations of micro-organisms and enzymes:

Any preparations of micro-organisms and enzymes normally used as processing aids in food processing, with the exception of micro-organisms genetically modified and with the exception of enzymes derived from genetically modified organisms within the meaning of Directive (EC)2001/18 ;

14

5 – Vorläufige Dienstvorschrift

(1) Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 07.09.2001 (DVO zur EG-Öko-VO) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 10.07.2002 (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) i.V.m. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24.06.1991 (EG-Öko-Verordnung) ergeben sich für die Zollverwaltung Mitwirkungspflichten bei der Einfuhr von sog. Öko-Produkten.

Allgemeines

**Mitwirkung der
Zollbehörden**

(2) Die Einfuhrmaßnahmen gelten gem. Art. 1 Abs. 1 EG-Öko-VO für:

- a) - nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse,
- landwirtschaftliche Nutztiere und von diesen Tieren gewonnene, nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bestehen.

Warenkreis

Diese Erzeugnisse werden nur dann von der EG-Öko-VO erfasst, wenn sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Dies ist der Fall, wenn auf den vorgelegten Unterlagen oder auf der Ware selbst und ihren Bestandteilen oder auf ihrer Etikettierung die Angaben „Bio-“, „Öko-“, „ökologisch“, „biologisch“, „organic“ (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) oder ein Ver-

merk angebracht oder enthalten ist, dass die Waren nach den Regeln der VO (EG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau hergestellt ist. Dies gilt darüber hinaus auch für alle anderen Bezeichnungen, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass es sich um Waren aus dem ökologischen Landbau handelt (Art. 2 EG-Öko-VO). Auch Waren, die mit den in Anlage 1 abgedruckten Logos wie dem EU-Logo oder dem sog. Bio-Siegel gekennzeichnet sind, fallen unter die Vorschriften der EG-Öko-VO.

Anlage 1

Erzeugnisse, die nur mit Kennzeichnungen wie z.B. „kontrollierter Landbau“ versehen sind, fallen nicht unter die EG-Öko-VO, es sei denn, dem Käufer wird auf Grund des Gesamterscheinungsbildes der Eindruck vermittelt, dass es sich um Waren aus dem ökologischen Landbau handelt.

**Ausnahmen vom
Warenkreis**

(3) Für folgende Waren sind die Vorschriften über den ökologischen Landbau nicht anzuwenden:

- Waren die nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet sind bzw. nicht als Öko-Waren gekennzeichnet werden sollen
- verarbeitete Erzeugnisse, die nicht Lebensmittel sind, wie z.B. Öko-T-Shirts
- Erzeugnisse der Jagd und Fischerei auf wild lebende Tiere
- Tiere und andere Erzeugnisse aus der Aquakultur und daraus gewonnene Erzeugnisse (Art. 1 Abs. 2 EG-Öko-VO). Diese Tiere und Erzeugnisse fallen derzeit noch nicht unter die VO, sollen aber zukünftig erfasst werden. Bei der Einfuhr darf daher der Hinweis „Öko“, „biologisch“ usw. angebracht sein. Ein Hinweis, dass das Erzeugnis nach der EG-Öko-VO hergestellt ist, oder eine sog. Code-Nummer einer zugelassenen Kontrollbehörde oder -stelle dagegen darf nicht angebracht werden, da die EG-Öko-VO noch keine Herstellungsnormen für diesen Bereich festgelegt hat.

(4) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist gem. Art. 4 DVO eine sog. Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau (Anhang I zur DVO) im Original vorzulegen. In Einzelfällen kann auch eine sog. Teilkontrollbescheinigung (Anhang II zur DVO) vorgelegt werden (Einzelheiten hierzu siehe Absatz 13 ff. -Sonderfälle-)

**Dokumenten-
pflicht**

SV 1950 -2

(5) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht vorzulegen für :

- Waren, die nicht dazu bestimmt sind, unverarbeitet oder verarbeitet in den zoll-

Ausnahmen von

rechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden (Art. 1 Abs. 2, 1. Gedankenstrich DVO),

der Dokumentenpflicht

- Erzeugnisse, die nach der ZollbefreiungsVO von den Einfuhrabgaben befreit sind (Art. 1 Abs. 2, 2. Gedankenstrich DVO), mit Ausnahme der Fälle gem. Art. 39 und Art. 43 ZollbefreiungsVO. Wobei zu beachten ist, dass die in Art. 43 genannten Düngemittel nicht unter die Dokumentenpflicht fallen.

(6) Abhängig vom Herkunftsland der Erzeugnisse wird die Kontrollbescheinigung von unterschiedlichen Behörden oder Stellen ausgestellt.

Zuständigkeiten für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung

a) Einfuhr aus gelisteten Drittländern (Art. 11 Abs. 1 EG-Öko-VO):

Derzeit sind von der EU-Kommission gem. VO (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gem. der EG-Öko-VO folgende Drittländer gelistet:

Gelistete Drittländer

Argentinien, Australien, Israel, Neuseeland, Schweiz, Tschechische Republik und Ungarn.

Kontrollbescheinigungen aus diesen Ländern dürfen nur von den im Anhang zur VO (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 14.01.1992 (Öko-Einfuhr-VO) genannten bescheinigungserteilenden Behörden oder Stellen (Feld 1 und Feld 15 der Kontrollbescheinigung) und nur für die dort bezeichneten Erzeugniskategorien ausgestellt werden. Für Erzeugniskategorien, die nicht in diesem Anhang der Öko-Einfuhr-VO genannt sind und für andere Länder gilt das nachstehende Verfahren.

SV 1950 -3

b) Einfuhr aus anderen Drittländern (Art. 11 Abs. 6 EG-Öko-VO):

Für nicht gelistete Drittländer und für nicht erfasste Erzeugniskategorien aus gelisteten Drittländern wird die Kontrollbescheinigung (Feld 1 und Feld 15) von der Behörde oder Stelle ausgestellt, die für das aus dem Drittland stammende Erzeugnisse zuständig ist. Diese Stelle muss nicht zwangsläufig in dem betreffenden Drittland angesiedelt sein.

Andere Drittländer bzw. andere Erzeugnisse

Bei der Vorlage der Kontrollbescheinigung können sich folgende zwei Möglichkeiten ergeben:

- a) die vorgelegte Kontrollbescheinigung enthält die in Feld 16 vorgesehene Erklärung der zuständigen nationalen Landesbehörde (Liste s. Anlage 2a), einer zuge-

lassen nationaler Kontrollstelle (Liste s. Anlage 2b) oder einer zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates (Liste s. Anlage 2c)

Anlage 2a
Anlage 2b
Anlage 2c

b) Feld 16 der Kontrollbescheinigung ist nicht ausgefüllt. In diesem Fall muss zusätzlich zur Kontrollbescheinigung eine von der zuständigen nationalen Landesbehörde (Liste s. Anlage 2a) oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU (Liste s. Anlage 2c) ausgestellte, sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) DVO (Muster s. Anlage 4) vorgelegt werden.

Anlage 2a
Anlage 2c
Anlage 4

(7) Die Zollstellen sind in Deutschland gem. Art. 4 Abs. 1, Buchstabe b) i.V.m. Art. 2 Nr. 5 DVO als betreffende Behörde der Mitgliedstaaten für die Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung bestimmt worden.

**Prüfung der
Kontrollbescheinigung
und der
Sendung**

(8) Die Zollstelle führt grundsätzlich eine formelle Prüfung der Kontrollbescheinigung und ggf. der vorgelegten Originalbescheinigung und eine papiermäßige Überprüfung der Sendung durch. Physische Warenuntersuchungen in Bezug auf den ökologischen Landbau fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

(9) Die Kontrollbescheinigung ist im Original vorzulegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung. Abschreibungen sind nicht möglich.

Die Zollstelle prüft vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Kontrollbescheinigung – insbesondere die Felder 1, 2, 4 (bei Vorlage einer sog. Originalbescheinigung), 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und ggf. 16 - und ggf. die Originalbescheinigung auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit der angemeldeten Ware und den sonstigen vorgelegten Unterlagen. Liegt neben der Kontrollbescheinigung keine sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO vor, ist insbesondere auf die Erklärung in Feld 16 zu achten.

Die Zollstelle bestätigt im Feld 17 durch Name und Unterschrift des Abfertigungsbeamten sowie durch Anbringung des Dienststempels die Prüfung der Sendung. Außerdem sind der Mitgliedstaat (i.d.R. Deutschland), die Registriernummer der Zollanmeldung und das Datum der Prüfung anzugeben. Das bestätigte Original der Kontrollbescheinigung wird dem Beteiligten wieder zurückgegeben. Die Vorlage der Kontrollbescheinigung ist auf der Zollanmeldung zu vermerken.

Im Falle der Vorlage einer Kontrollbescheinigung gem. Abs. 6a (gelistete Drittländer und Waren) ist nach Anbringen des Vermerks in Feld 17 von der Zollstelle eine Kopie der Kontrollbescheinigung zu fertigen und diese an die für den Sitz des Einführers zuständige Landesbehörde zu senden (Anlage 2a)

(10) Vereinfachte Verfahren können in Anspruch genommen werden, soweit sichergestellt ist, dass vor Überführung in den freien Verkehr die Kontrollbescheinigung ggf. zusammen mit der sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO vorgelegt wird.

**Vereinfachte
Verfahren bei
der Einfuhr**

(11) Wird die Ware mittels ATLAS abgefertigt, so ist gem. Verfahrensanweisung ATLAS (VSF N 12 2002 Nr. 80 vom 20.02.2002, 3.6.3.4 Absatz 4 i.V.m. 10.5 Absatz 3) die Kontrollbescheinigung und ggf. die sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

ATLAS

(12) Beim Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft ist die Überführung von nach Absatz 2 gekennzeichneten Erzeugnissen in ein Versandverfahren oder ein anderes Nichterhebungsverfahren grundsätzlich ohne Kontrollbescheinigung möglich. Auf der Zollanmeldung ist ein Vermerk anzubringen, dass vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Kontrollbescheinigung vorgelegt werden muss. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine geteilte Sendung handelt (siehe Abs. 15).

**Nichterhebungs-
verfahren**

(13) In den in den folgenden Absätzen beschriebenen Sonderfällen kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Kontrollbescheinigung bereits von der Zollstelle behandelt und Feld 17 bereits ausgefüllt sein oder eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt werden.

**Kontrollbeschei-
nigung in Son-
derfällen**

(14) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens üblichen Behandlungen im Sinne von Art. 531 ZK-DVO unterzogen und dabei wie folgt aufbereitet werden:

**Verfahren bei
Aufbereitung**

- Verpackung oder Umpackung oder
- Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau,

so ist das Original der Kontrollbescheinigung in der Regel zusammen mit der sog.

„Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO bereits vor Durchführung der ersten Aufbereitung der zuständigen Überwachungs Zollstelle vorzulegen. Diese führt die Prüfung gem. Abs. 8 und 9 durch und füllt Feld 17 der Kontrollbescheinigung aus.

Bei der späteren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist der abfertigen Zollstelle die zollamtlich bestätigte Kontrollbescheinigung vorzulegen. Diese prüft die Richtigkeit des Vermerkes in Feld 17 (Dienststelle, Dienststempelabdruck), vermerkt das Ergebnis entsprechend auf der Zollanmeldung und gibt das Original ohne weitere Vermerke zurück.

(15) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist das Original der Kontrollbescheinigung und ggf. die sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO sowie für jede Partie eine Teilkontrollbescheinigung gem. Anhang II der DVO bereits vor dieser Aufteilung der zuständigen Überwachungs Zollstelle vorzulegen. Diese führt die Prüfung der Kontrollbescheinigung gem. Abs. 8 und 9 durch, füllt Feld 17 der Kontrollbescheinigung aus und gibt diese dem Beteiligten zurück. Anschließend versieht sie Feld 14 der vorgelegten Teilkontrollbescheinigungen mit einem Sichtvermerk, der Mitgliedstaat, Datum, Name und Unterschrift des Abfertigungsbeamten sowie einen Dienststempelabdruck enthält.

Verfahren bei Aufteilung

Die Teilkontrollbescheinigungen müssen die jeweilige Partie begleiten. Sie werden dem Beteiligten wieder ausgehändigt.

Bei der späteren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist der Zollstelle die in Feld 14 zollamtlich bestätigte Teilkontrollbescheinigung im Original vorzulegen. Diese prüft die Richtigkeit der Angaben in der Teilkontrollbescheinigung, vermerkt das Ergebnis entsprechend auf der Zollanmeldung und gibt das Original der Teilkontrollbescheinigung ohne weitere Vermerke zurück.

(16) Kontrollbescheinigungen, die nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen enthalten, sind ungültig (Art. 4 Abs. 5, 3. UA DVO).

Bei weiteren Unregelmäßigkeiten oder Zweifeln sowie bei ggf. erforderlichen Warenuntersuchungen ist Kontakt mit der für den Sitz des Importeurs zuständigen Landesbehörde (Anlage 2a) oder mit der in Feld 16 genannten zugelassenen Kontrollstelle (Anlage 2b) aufzunehmen. Hat der Importeur seinen Sitz in einem ande-

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

Anlage 2a

ren Mitgliedsland der Europäischen Union, ist in diesem Fall Kontakt mit der BLE (s. Anlage 2a) aufzunehmen. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die zuständige Behörde oder Stelle die Kontrollbescheinigung für gültig erklärt hat.

Anlage 2b

(17) Wird die Kontrollbescheinigung für ungültig erklärt oder liegt eine Kontrollbescheinigung ggf. ohne eine sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO oder eine Teilkontrollbescheinigung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor, ist die zuständige Landesbehörde (s. Anlage 2a) mittels Sofortmeldung (Anlage 3) nachrichtlich zu informieren. Hat der Einführer keinen Sitz in Deutschland, so ist die BLE (s. Anlage 2a) zu informieren

Verfahren beim Fehlen von Dokumenten

Anlage 2a

Anlage 3

Der Einführer hat folgende Möglichkeiten mit der Ware zu verfahren:

- a) Überführung der Waren in den freien Verkehr bei vorheriger Entfernung aller Hinweise auf den ökologischen Landbau bzw. ökologische Erzeugungsmethoden unter zollamtlicher Überwachung (Art. 6 DVO)
- b) Überführung der Waren in ein Nichterhebungsverfahren ohne Entfernung der Hinweise
- c) Vernichtung der Waren

(18) Die versuchte Überführung in den freien Verkehr erfüllt keinen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand nach dem ÖLG.

Lediglich im Rahmen der Prüfung durch die Mobilen Kontrollgruppen könnten Verstöße gegen die Straf- oder Bußgeldvorschriften gem. §§ 11 und 12 ÖLG festgestellt werden. Das Verfahren bei einer derartigen Feststellung richtet sich nach Absatz 19.

Straf- und bußgeldrechtliche Behandlung

(19) Ergibt die Prüfung durch die Mobilen Kontrollgruppen, dass Erzeugnisse nach Absatz 2 vorliegen, die offensichtlich ohne die erforderliche Kontrollbescheinigung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, so unterrichten sie unverzüglich die für den Sitz des Einführers zuständige Landesbehörde (s. Anlage 2a) mittels Sofortmeldung (Anlage 3). Diese Behörde ist für die Ahndung und Verfolgung möglicher Verstöße zuständig.

Mobile Kontrollgruppen

Gegebenfalls sind die Erzeugnisse nach Rücksprache mit dieser Behörde einzuziehen oder dieser Behörde zur Einziehung zu überlassen.

Hat der Einführer keinen Sitz in Deutschland, so ist die BLE (s. Anlage 2a) zu informieren

Werden Erzeugnisse nach Abs. 2 in einem Nichterhebungsverfahren befördert, so ist das Fehlen der Kontrollbescheinigung - sofern offensichtlich keine geteilte Sendung (Absatz 14) vorliegt - nicht zu beanstanden. Erfolgte beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft kein Hinweis auf die fehlende Kontrollbescheinigung durch die abfertigende Zollstelle (Absatz 12), so ist dieser Hinweis nachträglich auf der Zollanmeldung anzubringen.

Anlage 1

Muster des EU-Logos gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 331/2000 (Farben: grün/blau/weiß)



Muster des Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) nach der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung – Öko-KennzV) vom 6. Februar 2002, BGBl. I, S. 589 (Farben: grün/schwarz/weiß)



Anlage 2a

Liste der zuständigen Behörden der Länder für die Durchführung der VO (EWG) Nr. 2092/91
über den Ökologischen Landbau

Allgemein

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Postfach 14 02 70 53107 Bonn			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Frau Jerusalem	0228/529-3431	brigitta.jerusalem@bmvel.bund.de	0228/529-4406

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Bundsanstalt für Ernährung und Landwirtschaft Dienststz Bonn Referat 512 53168 Bonn	0228/6845-332 oder 0228/6845-362	(Herr Budde) klaus.budde@ble.de oder (Frau Keller) susanne.keller@ble.de	0228/6845-787

Baden Württemberg

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b 76247 Karlsruhe	0721/926-0	Abteilung3@RPK.BWL.de	0721/926-2753
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Borowski-Kyhos	0721/926-2755	Hans-Georg.Borowski- Kyhos@RPK.BWL.de	0721/9334- 0236
Frau Adaci	0721/926-3057	Rita.Adaci@RPK.BWL.de	
Frau Tutsch	0721/926-2764	Gudrun.Tutsch@RPK.BWL.de	

Bayern

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Bayerische Landesanstalt für Ernährung Sachgebiet 2.5 Postfach 95 01 40 81517 München Anschrift: Am Neudeck 6 81541 München Internet: http://www.lfe.bayern.de			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr LD Albertshäuser	089/17800-215	winfried.albertshauser@lfe.bayern.de	089/174041

Berlin

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Fachbereich Landwirtschaft IV B 61 Martin-Luther-Str. 105 10820 Berlin			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Wollert	030/9013-7473	Manfred.Wollert@senwiarbfrau.verwalt-berlin.de	030/9013-8050

Brandenburg

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Postfach 60 11 50 14411 Potsdam			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Dr. Lehmann	0331/866-7430	helmut.lehmann@mlur.brandenburg.de	0331/866-7408
Frau Tygöer	0331/866-7436 0331/866-7082	sabine.tygoer@mlur.brandenburg.de	0331/866-7408

Bremen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Senator für Wirtschaft und Häfen Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Bredemeier	0421/361-8502	kbredemeier@wuh.bremen.de	0421/361-8283

Hamburg

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Abteilung Landwirtschaft Kontrollbehörde ökologischer Landbau Alter Steinweg 4 20459 Hamburg			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Zimmermann	040/42841-1490	bodo.zimmermann@bwa.hamburg.de	040/42841-2076

Hessen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Regierungspräsidium Gießen Abteilung V Dezernat 51.3 Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar			06441/9289-425
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Frau LD'in Ohm-Winter	06441/9289-460		
Frau Holewa	06441/9289-411	holewa@wetzlar.hlrl.de	
Herr Gebhardt	06441/9289-463	Gebhardt@wetzlar.hlrl.de	
Frau te Molder	06441/9289-459		

Mecklenburg-Vorpommern

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Amt für Landwirtschaft Bützow Postfach 1265 18242 Bützow		Hohlfeld@afib.hro.uunet.de	038461/53-444
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Dr. Cziesho	038461/53-400		
Frau Dr. Kohls	038461/53-443	h.kohls@afibuev.mvnet.de	

Niedersachsen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Ökologischer Landbau An Alten Eisenwerk 2A 21339 Lüneburg			
Ansprechpartner			
Herr Rohrdanz	04131/15-1060	Diethelm.Rohrdanz@LAVES.niedersachsen.de	04131/151003
Frau Knoll	04131/15-1061	Anke.Knoll@LAVES.niedersachsen.de	

Nordrhein-Westfalen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Postfach 30 06 51 40406 Düsseldorf	0211/4586-500	poststelle@lej.nrw.de	0211/4586-501
Ansprechpartner			
RD Dr. Woltering	0211/4586-631	Antonius.Woltering@lej.nrw.de	
Frau Henninger	0211/4586-621	Pia.Henninger@lej.nrw.de	

Rheinland-Pfalz

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 42 Willi-Brandt-Platz 3 54290 Trier			
Ansprechpartner			
Herr Geisthardt	0651/9494-627	Stefan.Geisthardt@add.rlp.de	0651/9494-568

Saarland

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Landwirtschaftskammer für das Saarland Lessingstr. 12 66121 Saarbrücken		LWK-SAAR-HINRICHS@t-online.de	0681/66505-12
Ansprechpartner			
Herr Dr. Brück	0681/66505-18		
Frau Falch	0681/66505-37		

Sachsen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft Fachbereich 9 -Markt und Ernährung- Referat 93 Postfach 54 01 37 01311 Dresden Dienststz: Söbringer Str. 3a Dresden-Pillnitz			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Frau Richter	0351/2612451	Susanna.Richter@pillnitz.lfl.sml.sachsen.de	0351/2612-462

Sachsen-Anhalt

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg	03471/334-0		03471/334-105
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Frau Feldmann	03471/334-260	Beate.Feldmann@llg.mrlu.lsa-net.de	
Frau Schubert	03471/334-262	ursula.schubert@llg.mrlu.sanet.de	
Herr Schmidt	03471/334-261		

Schleswig-Holstein

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - VIII 352- Postfach 71 29 24171 Kiel			
Ansprechpartner	Telefon	E-mail	Fax
Herr Denkert	0431/988-5137	Hartmut.Denkert@mrlr.landsh.de	0431/988-5010

Thüringen

zuständige Behörde	Telefon	E-mail	Fax
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Referat 312 Postfach 10 02 62 07702 Jena			
Ansprechpartner			
Herr Nagler	03641/683-429	k.nagler@jena.tll.de	03641/426267 oder 03641/683390

Anlage 2b

Liste der für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbescheinigung zuständigen nationalen Kontrollstellen gem. Art. 9 der EG ÖKO VO

bundeseinheitliche Code-Nummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift
DE 001 Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch	Cimbernstraße 90402 Nürnberg 21 Telefon: 0911/424390 Telefax: 0911/492239
DE 002 Öko-Kontrollstelle	BIOZERT GmbH	Auf dem Kreuz 58 86152 Augsburg Telefon: 0821/3467650 Telefax: 0821/3467655
DE 003 Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssi- cherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Le- bensmittel	Weingartenstraße 15 77654 Offenburg Telefon: 0781/91 937-30 Telefax: 0781/91 937-50
DE 005 Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53 78462 Konstanz Telefon.: 07531-81301-0 Telefax: 07531-81301-29
DE 006 Öko-Kontrollstelle	Alicon GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel	Schelztorstraße 9 73728 Esslingen Telefon: 0711/3517920 Telefax: 0711/35179220
DE 007 Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbaupro- dukte e.V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/ 352 39 20 Telefax: 0721/ 352 39 09
DE 012 Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F.Göderz GmbH	Mündener Straße 19 37218 Witzenhausen Telefon: 05542/4044 Telefax: 05542/6540

bundeseinheitliche Code-Nummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift
DE 013 Öko-Kontrollstelle	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitäts- sicherungssystemen mbH	Mechtildisstr. 9 50678 Köln Telefon: 0221/9439209 0221/9439210 Telefax: 0221/9439211
DE 021 Öko-Kontrollstelle	Grünstempel-Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologi- sche Erzeugung und Verar- beitung landwirtschaftlicher Produkte	Hauptstr. 19 39164 Schleibnitz Telefon: 039209/46696 Telefax: 039209/46696
DE 024 Öko-Kontrollstelle	INAC International Nutrition and Agriculture Certification GmbH	In der Kämmersliethe 1 37213 Witzenhausen Telefon: 05542/911400 Telefax: 05542/911401
DE 026 Öko-Kontrollstelle	Certification Services Inter- national CSI GmbH	Flughafendamm 9a 28199 Bremen Telefon: 0421/5977322 Telefax: 0421/594771 0421/ 59 47 70 (Zentrale)
DE 039 Öko-Kontrollstelle	GfRS - Gesellschaft für Res- sourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4 37073 Göttingen Telefon: 0551/58657 Telefax: 0551/58774
DE 044 Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH	Gustav-Adolf-Str. 143 13086 Berlin Telefon: 030/4716092 Telefax: 030/4717921
DE 049 Öko-Kontrollstelle	ECOCONTROL Ökologische Kontroll- und Zertifizierungs-GmbH	Güterbahnhofstrasse 10 37154 Northeim Telefon: 05551/908430 Telefax: 05551/9084380 info@ecocert.de

Anlage 2c

Liste der zuständigen Kontrollstellen bzw. Kontrollbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Belgien	Ministère de la Région wallonne: Direction de la recherche, du développement et de la qualité Division de la qualité des produits animaux et végétaux Ministerie van de vlaamse Gemeenschap Bestuur kwaliteit landbouwproductie Dienst normering en controle dierlyke productie
Dänemark	DK-Ø-50 Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk DK-Ø-1 Fødevareregion Nordjylland Sofiendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV. Tel: +45 9878 1000 Fax: +45 9878 1001 E-mail: foedevareregion.nordjylland@fdir.dk DK-Ø-2 Fødevareregion Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel: +45 8728 1400 Fax: +45 8728 1401 E-mail: foedevareregion.viborg@fdir.dk DK-Ø-3 Fødevareregion Herning Wedellsborgvej 8 DK-7400 Herning Tel: +45 9929 1800 Fax: +45 9929 1801 E-mail: foedevareregion.herning@fdir.dk DK-Ø-4 Fødevareregion Århus

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: +45 8743 7322 Fax: + 45 8743 7323 E-mail: foedevareregion.aarhus@fdir.dk
DK-Ø-5	Fødevareregion Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: +45 7943 2200 Fax: +457943 2201 E-mail: foedevareregion.vejle@fdir.dk
DK-Ø-6	Fødevareregion Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø. Tel: +45 7916 1200 Fax: +45 7916 1201 E-mail: foedevareregion.esbjerg@fdir.dk
DK-Ø-7	Fødevareregion Sønderjylland Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: +45 7353 1600 Fax: +45 7353 1601 E-mail: foedevareregion.soenderjylland@fdir.dk
DK-Ø-8	Fødevareregion Fyn Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ. Tel: +45 66621 2800 Fax: +45 6661 2801 E-mail: foedevareregion.fyn@fdir.dk
DK-Ø-9	Fødevareregion Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: +45 5768 2000 Fax: +45 5768 2001 E-mail: foedevareregion.ringsted@fdir.dk
DK-Ø-10	Fødevareregion Nordøstsjælland Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødovre Tel: +45 4452 3000 Fax: +45 4452 3001 Email: foedevareregion.nordoestsjælland@fdir.dk
DK-Ø-11	Fødevareregion København Flæsketorvet 75 DK-1711 København V. Tel: +45 3385 2400 Fax: +45 3385 2401

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	E-mail: foedevareregion.koebenhavn@fdir.dk
Finnland	National Food Agency (Elintavikevirasto) PO Box 28 FIN-00581 HELSINKY Tel.:+358-9-393 1529 Fax:+358-9-393 1590
Frankreich	Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation, de la Pêche et des Affaires Rurales Direction des Politiques Economique et Internationale
Griechenland	noch keine Behörden bekannt
Irland	The Department of Agriculture and Food Johnstown Castle Estate IRL-COUNTY WEXFORD Tel.:+353-53-63400 Fax:+353-53-43965 Email: organics@agriculture.gov.ie
Italien	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali - Dipartimento della Qualità dei Prodotti Agroalimentari e dei Servizi - Direzione Generale per la Qualità dei Prodotti Agroalimentari e la tutela del consumatore - Ufficio QTC V - Agricoltura biologica ed ecocompatibile - Tutela delle biodiversità
Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture/Service de la protection des végétaux 16, route d'Esch B.P. 1904; L-1019 LUXEMBOURG
Niederlande	Ministair van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij Laser Roeumond Postbus 965 NL-6040 AZ ROEUMOND Tel.:+31-475-355444 Fax.:+31-475-318939
Osterreich	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 6 Landhaus Neu A-7000 Eisenstadt Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 14 Hasnerstrasse 8 A- 9020 Klagenfurt Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht Landhausplatz 1

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	<p>A-3109 St. Pölten</p> <p>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Lebensmittelaufsicht Harrachstraße 20 A-4010 Linz</p> <p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA 8A Trauttmansdorffgasse 2 A-8010 Graz</p> <p>Amt der Salzburger Landesregierung Referat 9/03 Sebastian-Stiefgasse 2 A-5020 Salzburg</p> <p>Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gesundheitsrecht Eduard Wallnöfer Platz 3 A-6010 Innsbruck</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. IV b Gesundheitsrecht Römerstraße 15 A-6900 Bregenz</p> <p>Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 63 Wiplingerstrasse 8 A-1011 Wien</p>
Portugal	<p>Direcção Geral do Desenvolvimento Rural Divisão de Promoção dos Produtos de Qualidade</p>
Schweden	<p>Swedish Board of Agriculture S-55182 JÖNKÖPING Tel.:+46-36-155811 Fax:+46-36-308182</p> <p>National Food Administration Box 622 S-75126 UPPSALA Tel.:+46-18-171426 Fax:+46-18-127637</p>
Spanien	<p>Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Dirección General de Alimnetación Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales Pº Infanta Isabel 1 ES-28071 MADRID Tel.:+349-1-3475480 Fax:+349-1-3475410</p>

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	ATTACHMENT
Vereinigtes Königreich	noch keine Behörden bekannt

Anlage 3

Muster einer Öko-Sofortmeldung gem. Abs. 17 der Dienstvorschrift

Zollstelle/MKG

(Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Ansprechpartner)

Zuständige Landesbehörde gem. Abs. 17 der Dienstvorschrift

Inhalt der Sofortmeldung

Bei obengenannter Zollstelle wurden von nachstehendem Einführer Waren zur Abfertigung zum freiem Warenverkehr in der Gemeinschaft angemeldet, die als Öko-Waren gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen. Die erforderliche Kontrollbescheinigung gem. Art. 4 VO (EWG) Nr. 1788/2001 konnte nicht vorgelegt werden bzw. die vorgelegte Kontrollbescheinigung war ungültig

Bei der Überprüfung der Sendung durch die o.g. Mobile Kontrollgruppe wurde festgestellt, dass nachstehender Einführer Waren, die als Öko-Waren gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen ohne Vorlage der nach Art. 4 der VO (EWG) Nr. 1788/2002 erforderlichen Kontrollbescheinigung in den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft überführt hat.

Name und Anschrift des Zollbeteiligten

Registriernummer

Art und Menge der betreffenden Waren

Kurzbeschreibung der Kennzeichnung

(z.B. Bio, Öko, organic)

s. Anlage (ggf. Kopie der Kennzeichnung)

Beschreibung des Ortes der Kennzeichnung

(z.B. auf der Ware selbst als Aufkleber, auf den Papieren, der Verpackung)

Herkunftsland der Ware, Absender

Zeitpunkt der Feststellung

(Name, Unterschrift des Abfertigungsbeamten)

Anlage 4

Muster einer sog. „Originalbescheinigung“ gem. Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der DVO

<Behördenkopf>

<Ansprechpartner>
<Telefon>
<Telefax>

<Datum>

ORIGINALBESCHEINIGUNG
ORIGINAL DOCUMENT

gemäß Art. 4 Abs. 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission¹
acc. to article 4 para 9. (a) Commission Regulation (EC) No 1788/2001¹

(Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 des Rates über den ökologischen Landbau...² (EG-Öko-VO));

(Die Feldnummern beziehen sich auf die "Kontrollbescheinigung" gem. Anhang I VO (EG) Nr. 1788/2001)
(Detailed rules for implementing the provisions concerning the certificate of inspection for imports from third countries under article 11 of Council Regulation (EEC) No 2092/1991 on organic production of agricultural products ...²);
(The field numbers refer to the "certificate of inspection" acc. to annex I Regulation (EC) No 1788/2001)

Als Behörde, die in (Bundesland) für die Erteilung der Genehmigungen gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständig ist, mache ich folgende Angaben zu einer von mir erteilten Einfuhrgenehmigung:

1. Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung

- 1.1 Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung: <Bezugsnummer>
(Feld 4)
1.1 Reference number of the import authorisation:
(Feld 4)
- 1.2 Datum des Ablaufs der Genehmigung: <Datum> oder <unbefristet>

¹ ABL Nr. L 243 vom 13.09.2001, S. 3/Official Journal L 243, 13/09/2001 P. 3

² ABL Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1/Official Journal L 198, 22/07/1991 P. 1

- 1.2 Expiry date of the authorisation:
2. Einführer (Name und Anschrift): <Name und Anschrift>
(Feld 11)
Importer (name and address):
(Field 11)
3. Ursprungsland: <Ursprungsland>
(Feld 8)
Third country of origin:
(Field 8)
4. Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde im Drittland und Einzelheiten der
Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland
- 4.1 Ausstellende Stelle oder Behörde im Drittland: <Name und Anschrift>
(Feld 1)
Issuing body or authority in the third country:
(Field 1)
- 4.2 Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland: <Name und Anschrift>
(Feld 6) – *sofern abweichend von o.g. Ziffer 4.1*
Inspection body or authority in the third country:
(Field 6) – *if deviating from a.m. No 4.1*
5. Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse:
(Feld 12)
Names of the products concerned:
(Field 12)

deutsch/German	englisch/English
<Bezeichnung in deutsch>	<Bezeichnung in englisch>
Anlage: ... Seiten/keine	
Annex: ... pages/not applicable	

<Unterschrift>

Unterschrift

Signature

<Siegel>

15

Aktuelle Liste von zugelassenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht nach Richtlinien der „EG-Öko-Verordnung“ (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt wurden

(ZMP) - In zweimonatlichem Abstand veröffentlicht die ZMP in ihrem Monatsbericht „ÖKOMARKT Forum“ die nachstehende Übersicht. Diese Liste kann gegen eine Abo-Gebühr von 41,52,- Euro/Jahr auch als Fax bezogen werden. Damit besteht für jeden Marktbeteiligten die Möglichkeit, sich über die aktuell gültigen Zulassungsregelungen zu informieren.

Die im folgenden abgedruckten Informationen stammen von der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** in Bonn. \approx (MR)

Mitteilung über die Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau gelistet sind und vorübergehend zur Herstellung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus verwendet werden dürfen

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991¹⁾ über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) legen die Kriterien der Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle solcher Produkte fest, bei denen in der Kennzeichnung und Werbung Bezug auf den ökologischen Landbau genommen werden darf.

Die EG-Öko-Verordnung schreibt vor, daß in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf, wenn

- mindestens 95 Prozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Erzeugungsvorschriften des Artikels 6 erzeugt wurden und
- alle anderen landwirtschaftlichen Zutaten, die nicht aus ökologischem Landbau zur Verfügung stehen, im Anhang VI Teil C aufgenommen sind

Im Anhang VI Teil C sind damit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aufgeführt, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ökologisch erzeugt werden können, aber für die Herstellung bestimmter ökologischer Erzeugnisse benötigt werden (bis zu einem maximalen Anteil von 5 % am Gesamterzeugnis).

Eine sinngemäß gleiche Regelung gibt es für Produkte, die mindestens zu 70 % aus Erzeugnissen des ökologischen Landbaus bestehen.

Trotz der Vielfalt der im Teil C des Anhangs VI aufgeführten Zutaten sind laufend Aktualisierungen und Ergänzungen notwendig.

Aus diesem Grund wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93²⁾ die Möglichkeit geschaffen, eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, solange diese noch nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt ist, unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten zur

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 22.07.1991

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 02.02.1993; vollständiger Titel: Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4.

Herstellung des betroffenen Erzeugnisses zuzulassen. Der Mitgliedstaat darf diese Zulassung höchstens drei Mal um jeweils sieben Monate verlängern; Will ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass eine auf herkömmlichen Weg hergestellte Zutat nach Ablauf der dritten Verlängerung der Zulassung weiterhin verwendet werden darf, muss er zusammen mit der Mitteilung der dritten Verlängerung einer erteilten Zulassung einen Antrag auf Aufnahme der Zutat in Anhang VI, Teil C einreichen. Solange die Zutat nicht gemäß dem Verfahren des Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Anhang VI, Teil C aufgenommen oder die Zulassung zurückgezogen werden soll, kann der Mitgliedstaat die Zutat weitere Male um jeweils sieben Monate verlängern.³⁾

Derartige Zulassungen werden in Deutschland von den für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung zuständigen Behörden der Bundesländer erteilt. Die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden unverzüglich über die Zulassungen informiert.

Sollte jedoch ein Mitgliedstaat feststellen, daß der per Genehmigung zugelassene Zusatzstoff doch in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhältlich ist, so besteht die Möglichkeit diese Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen.

Um hier zu einer größeren Transparenz und einer besseren Versorgung mit Öko-Zutaten beizutragen, sind im Folgenden sowohl die deutschen als auch die aktuellen Zulassungen von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der anderen Mitgliedstaaten aufgeführt.

Sollte ein landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter oder sonstiger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein, eine der aufgelisteten Zutaten in Öko-Qualität im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, besteht die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Referat 512, Ferdinand-Lassalle-Str. 1-5, 53175 Bonn, Telefon: 0228/4332-332/362, Telefax: 069/1564-787, E-Mail: klaus.budde@ble.de, susanne.keller@ble.de oder michael.koehn@ble.de) durch eine entsprechende Mitteilung zu informieren.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.09.2000 Nr. L 241/39; vollständiger Titel: Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93.

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 21.10.2002

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Belgien	13.09.02	Brat-Paniermehl fein	125 kg/Monat	13.12.02
		Brat-Paniermehl grob	500 kg/Monat	
Belgien	16.07.02	Hopfen surranés (3 Jahre alt)	400 kg	16.02.03
Belgien	13.10.02	Pfeilwurz (Maniok)	1,4 kg/Monat	13.04.03
Frankreich	26.03.02	getrocknete Pilze, verschiedene Sorten	95 kg	25.10.02
Frankreich	29.03.02	Eschenblätter, Zitruswurzel, Myrrhe (getrock. Blätter)	1 kg/Monat	28.10.02
Frankreich	29.03.02	Kartoffelfasern, pulverisiert	10 kg/Monat	28.10.02
Frankreich	30.07.02	getrocknete Pfefferlinge	100 kg/Jahr	30.10.02
Frankreich	05.04.02	Ginseng	15 kg	04.11.02
Frankreich	12.09.02	Bittermandeln	15 kg/Jahr	06.11.02
Frankreich	13.03.02	Papaya-Extrakt	2,5 kg/Jahr	07.11.02
Frankreich	26.03.02	Acerola-Pulver	10 kg/Jahr	12.11.02
Frankreich	26.03.02	Aroma-Hopfen Sorte "Hallertau Perle"	100 kg/Jahr	17.11.02

**Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Stand: 21.10.2002

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Frankreich	24.04.02	Bittermandeln	12 kg	23.11.02
Frankreich	24.04.02	Bittermandeln	12,5 kg	23.11.02
Frankreich	30.04.02	Weizenkeime	200 kg	29.11.02
Frankreich	30.04.02	Acerola-Pulver; Gelee royal	1 kg	29.11.02
Frankreich	10.09.02	gefrorene Steinpilze	100 kg/Jahr	10.12.02
Frankreich	10.09.02	Erbsenfasern	300 kg/Jahr	10.12.02
Frankreich	10.09.02	diastatischer Malzextrakt	72 kg/Jahr	10.12.02
Frankreich	15.05.02	Pflaumen, getrocknet	150 kg/Monat	14.12.02
Frankreich	25.06.02	getrocknete Papaya-Stücke	20 kg/Jahr	20.12.02
Frankreich	24.05.02	Ginseng	150 kg	23.12.02
Frankreich	07.06.02	Trockenmilchfette	100 kg/Monat	06.01.03
Frankreich	08.08.02	gefrorene Röhrenpilze	50 kg/Monat	21.01.03
Frankreich	02.07.02	getrocknete Steinpilze	100 kg/Monat	02.02.03
Frankreich	29.07.02	Kakao Paste	100 kg/Jahr	03.02.03
Frankreich	08.08.02	Acerola-Pulver	200 kg/Jahr	17.02.03
Frankreich	08.08.02	Ginseng-Extrakt	200 l/Jahr	17.02.03
Frankreich	16.09.02	Steinpilzpulver	100 kg/Jahr	28.02.03
Frankreich	12.09.02	getrocknete Steinpilze	150 kg	20.03.03
Frankreich	12.09.02	Einzelstromnete	150 kg	
Frankreich	12.09.02	getrocknete Steinpilze	10 kg/Monat	12.04.03
Großbritannien	02.08.02	Panax Ginseng	250 kg	02.11.02
Großbritannien	02.08.02	Weizengras und Gerstengras	1,2 kg	02.11.02
Großbritannien	05.08.02	Oligosaccharide (Chicoree-Wurzel-Extrakt) und Haferkleie-Konzentrat	187 kg	05.11.02
Großbritannien	26.04.02	Tapiocalline	1400 kg	25.11.02
Großbritannien	27.08.02	Limetten-Würze	80 kg	27.11.02
Großbritannien	29.08.02	Single Malt Whisky	1,8 l	29.11.02
Großbritannien	05.09.02	Fo Ti (Polygonum Multiflorum) Wurzelpulver (Knötchen)	250 kg	05.12.02
Großbritannien	11.09.02	Aloe Vera Konzentrat	>25 kg	11.12.02
Großbritannien	11.09.02	Ginkgo Biloba Pulverextrakt	>10 kg	11.12.02
Großbritannien	11.09.02	Kaliforn. Traubenkernextrakt	>35 kg	11.12.02
Großbritannien	11.09.02	Soja Isoflavone Extrakt	>45 kg	11.12.02



Übersicht der aktuellen Zulassungen der Mitgliedstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93

Stand: 21.10.2002

Mitgliedstaat	Datum der Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Zulassung
Grossbritannien	16.05.02	Gewürzsumach	10,5 kg	15.12.02
Grossbritannien	16.05.02	Pekannüsse	42 kg	15.12.02
Grossbritannien	16.05.02	Weizengras und Gerstengras	1,2 kg	16.12.02
Grossbritannien	16.05.02	Oligosaccharide (Chicoree-Wurzel-Extrakt) und Haferkleie-Konzentrat	187 kg	16.12.02
Grossbritannien	17.09.02	Polygonum Multiflorum (Heshu Wu), Citrus Reticulata (Mandarinenschale)	3,15 kg	17.12.02
Grossbritannien	20.09.02	Australische Buschblumen Essenz	3,11 l	20.12.02
Grossbritannien	23.09.02	Hoi-Sin Soße	350 kg	23.12.02
Grossbritannien	25.09.02	Limetten-Blätter	20 kg	25.12.02
Grossbritannien	10.06.02	Heidehonig	250 kg	10.01.03
Grossbritannien	23.06.02	Asafoetida (Teufelsdreck)	7 kg	23.01.03
Grossbritannien	30.06.02	hardschalige Gemüsekapseln	700 kg	30.01.03
Grossbritannien	16.07.02	Ancho und Poblano Chillies	23,8 kg	16.02.03
Grossbritannien	21.07.02	St. John's Wort Extrakt	175 kg	21.02.03
Grossbritannien	13.08.02	Revel A Palmenöl	4,5 kg	13.03.03
Italien	15.04.02	grüner Pfeffer	200 kg	15.11.02
Luxemburg	08.06.02	Ginseng	250 kg	07.01.03
Norwegen	02.04.02	Melasse	420 kg	02.11.02
Norwegen	04.04.02	Kartoffelstärke	240 kg	04.11.02
Österreich	25.07.02	Weizenkeime	14 t	25.11.02
Österreich	30.04.02	Nutrilac QU-7650 Milchprotein-Stabilisator Mevprogen JO 772	2,500 kg 250 kg	30.11.02
Österreich	02.09.02	wasserlöslicher Paprika P50	6 kg	02.12.02
Österreich	12.03.02	Inländer Rum (sui generis)	60 l	12.12.02
Österreich	18.07.02	Rafilline GR (Inulin aus der Zichorienwurzel)		18.02.03
Österreich	08.08.02	Schokomasse		18.02.03
Spanien	01.05.02	Weinextrakt	1000 kg	01.11.02

16

**Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
unter Berücksichtigung der Erfüllung der Bedingungen der EN 45011**

Bundesinhabtliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 001 Öko-Kontrollstelle	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch	Cimbarnstraße 21 90402 Nürnberg Telefon: 0911/424390 Telefax: 0911/492239	BW, BY BE, BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST, SH, TH
DE 003 Öko-Kontrollstelle	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel	Weingartenstraße 15 77654 Offenburg Telefon: 0781/91 937-30 Telefax: 0781/91 937-50	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP SL, SN, ST, SH TH
DE 005 Öko-Kontrollstelle	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53 78462 Konstanz Tel.: 07531-81301-0 Fax: 07531-81301-29	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE, MV NI, NW, SL SN, ST, SH, TH
DE 006 Öko-Kontrollstelle	AliconBloCert GmbH Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel	Schelzlorstraße 9 73728 Esslingen Telefon: 0711/3517920 Telefax: 0711/35179220	BW BY, BE
DE 007 Öko-Kontrollstelle	Prüfverein Verarbeitung Öko- logische Landbauprodukte e.V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/ 352 39 20 Telefax: 0721/ 352 39 09	BW, HH, HE NI, NW, RP, SH, SL
DE 009 Öko-Kontrollstelle	EG-Kontrollstelle Kiel Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Holstenstraße 106-108 24103 Kiel Telefon: 0431/9797315 Telefax: 0431/9797130	SH, HH, NI

Bundesinstitliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 012 Öko-Kontrollstelle	AGRECO R.F.Göderz GmbH	Mündener Straße 19 37218 Wilzenhausen Telefon: 05542/4044 Telefax: 05542/6540	BW, BY, BE BB, HB, HH HE, MV, NI, NW RP, SL, SN, ST SH, TH
DE 013 Öko-Kontrollstelle	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitäts- sicherungssystemen mbH	Mechtildisstr. 9 50678 Köln Telefon: 0221/9439209 0221/9439210 Telefax: 0221/9439211	BW, BY, BE HB, HH, HE, NI, NW RP, SL, SH, TH
DE 021 Öko-Kontrollstelle	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte	Hauptstr. 19 39164 Schleinbitz Telefon: 039209/46696 Telefax: 039209/46696	BE, BB, BW, HE, RP, MV, NI, SN, ST, TH, NW
DE 022 Öko-Kontrollstelle	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.	Vorholzstr. 36 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/35239-10 Telefax: 07231/35239-09	BW, HH, HE MV, NI, NW, RP, SL, SH
DE 024 Öko-Kontrollstelle	INAC International Nutrition and Agriculture Certification GmbH	In der Kämmersleithe 1 37213 Wilzenhausen Telefon: 05542/911400 Telefax: 05542/911401	BW, BY, BE BB, HB, HH, HE, MV NI, NW, RP SL, SN, ST, SH, TH
DE 026 Öko-Kontrollstelle	Certification Services International GmbH	Flughafendamm 9a 28199 Bremen Telefon: 0421/5977322 0421/ 59 47 70 (Zentrale) Telefax: 0421/594771	HB, NI
DE 032 Öko-Kontrollstelle	Kontrollstelle für ökologischen Landbau GmbH	Dorfstraße 11 07646 Tissa Telefon: 036428/62743 Telefax: 036428/62743	BB, BE, HE SN, ST, TH
DE 034 Öko-Kontrollstelle	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V.	Karl-Liebknecht-Str. 26 19395 Karow/Meckl. Telefon: 038738/70755 Telefax: 038738/70756	BB, BE, BW, HH, HE, MV NI, NW, RP, SN, ST, SH TH

BLE, Ref. 512
VO (EWG) 2092/91

Bundesinheitsliche Kontrollnummer	Name der Kontrollstelle	Anschrift	Zulassung der Kontrollstellen in folgenden Bundesländern
DE 037 Öko-Kontrollstelle	ÖKOP-Vereinigte Kontrolldienste (Prüfverband für ökologischen Landbau und Veredelung e.V.)	Tiefenbacher Weg 24 93149 Nittenau Telefon: 09436/902203 Telefax: 09436/902205	BW, BY BE, BB, HB, HH NI, NW, RP, SL SN, SH, TH
DE 039 Öko-Kontrollstelle	GFRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4 37073 Göttingen Telefon: 0551/58657 Telefax: 0551/58774 E-Mail: jochen.neuendorf@gfrs.de Internet: http://www.gfrs.de Internet: http://www.oeko-kontrollstelle.com	BW, BY, BE, BB HB, HH, HE, MV NI, NW, RP SL, SN, ST SH, TH
DE 043 Öko-Kontrollstelle	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH	Rhinstraße 137 10315 Berlin Telefon: 030/54782352 Telefax: 030/54782354	BE BB, NI, MV
DE 044 Öko-Kontrollstelle	Ars Probata GmbH	Gustav-Adolf-Str. 143 13086 Berlin Telefon: 030/4716092 Telefax: 030/4717921	BE BB
DE 049 Öko-Kontrollstelle	ECOCONTROL Ökologische Kontroll- und Zertifizierungs-GmbH	Güterbahnhofstr. 10 37154 Northeim Telefon: 05551/908430 Telefax: 05551/9084380 info@eccert.de	BW, BE, BB, HB HH, HE MV, NI, NW, RP, SL SN, ST, SH, TH
DE 060 Öko-Kontrollstelle	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Unterfeldring 13 85256 Vierkirchen Telefon: 08139/9368-30 Telefax: 08139/9368-57	BY
DE 061 Öko-Kontrollstelle	Landwirtschaftliche Beratung der Agrarverbände (LAB)	Siedlerstraße 3 a 03058 Groß-Gaglow Tel/Fax: +49 (0)355/541466 /541465	BB

* BW=Baden-Württemberg; BY=Bayern; BE=Berlin; BB=Brandenburg; HB=Bremen;
HH=Hamburg; HE=Hessen; MV=Mecklenburg-Vorpommern; NI=Niedersachsen; NW=Nordrhein-Westfalen;
RP=Rheinland-Pfalz; SL=Saarland; SN=Sachsen; ST=Sachsen-Anhalt; SH=Schleswig-Holstein

17

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Bericht der ad-hoc-Arbeitsgruppe "Öko-Kontrollstellen" (Referenten des Bundes und der Länder für ökologischen Landbau) über Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau

1. Arbeitsauftrag
2. Öko-Kontrollsystem in Deutschland
3. Zur Rolle von Öko-Kontrollstellen im Nitrofen-Geschehen
4. Defizite und Verbesserungsvorschläge zur Intensivierung des Kontrollsystems:

Einbeziehung von Öko-Futtermitteln in die Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften der EG-Öko-VO

Einbeziehung von Regelungen zur Lagerung von Erzeugnissen in die EG-Öko-VO

Einbeziehung von Unternehmen des Großhandels in das Kontrollsystem der EG-Öko-VO

Transparenz der Verfahrensabläufe im Kontrollsystem

Bundeseinheitliche Regelung zur Bündelung von Vollzugsaufgaben, Zulassungsfragen

von Kontrollstellen und Sanktionsregelungen

Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Ländern

Einheitliches Vorgehen der Länder stärken

Krisenplan und Meldewesen für Kontrollstellen und zuständige Behörden

Aufbau eines standardisierten Informationssystems
Einrichtung einer zentralen Informationsstelle

Verstärkung der Probenahme und Analytik

Einführung einer Mindestgebühr für Kontrollstellen

Forschungsprojekte zu Schwachstellen im Kontrollsystem

Beleihung von Kontrollstellen

Kosten des Kontrollsystems

1. Arbeitsauftrag

Am 31.05.2002 haben die Agrarminister des Bundes und der Länder beschlossen, zur Aufklärung und Bewältigung der Nitrofenkrise vier Arbeitsgruppen einzusetzen. Die ad-hoc-Arbeitsgruppe "Öko-Kontrollstellen" erhielt den Auftrag die Arbeit und Kontrolltätigkeit der beteiligten Öko-Kontrollstellen in Sachen Nitrofen zu klären und eine kurzfristige Schwachstellenanalyse im System Öko-Kontrollstellen und den daraus resultierenden Handlungsauftrag zusammenzufassen und den Länderministern sowie der Bundesministerin zu berichten.

Die Umsetzung des Auftrages erfolgte im Wesentlichen in mehreren Bund-Länder-Referentensitzungen, z.T. gemeinsam mit den für die Durchführung der Kontrolle nach der EG-Öko-Verordnung zuständigen Länderbehörden und Vertretern der Kontrollstellenverbände

"Konferenz der Kontrollstellen e.V. (KdK)" und "Arbeitsgemeinschaft der Kontrollstellen Deutschlands (AGK)".

2. Öko-Kontrollsystem in Deutschland

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO) wurde europaweit ein Kontrollverfahren für ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe sowie für Verarbeitungs- und Importunternehmen von Öko-Lebensmitteln eingeführt.

Öko-Produkte müssen wie konventionelle Erzeugnisse alle allgemein geltenden Vorschriften, auch die des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden durch die dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Öko-Auslobung erfolgen, muss nach Artikeln 8, 9 und 10 zusätzlich das nach der EG-Öko-VO vorgesehene Kontrollsystem und -verfahren durchgeführt werden. Entsprechend der EG-Öko-Verordnung können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Auf Grund der föderalen Struktur sind in Deutschland 16 Überwachungsbehörden in den Ländern für derzeit 22 am Markt tätige und zugelassene Kontrollstellen zuständig.

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EG-Öko-VO. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EG-Öko-VO einzuhalten und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich - bei Bedarf auch öfter - von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Stichprobenartig und auf jeden Fall bei begründetem Verdacht werden jedoch u.a. auch Boden- und Pflanzenproben genommen und Rückstandsanalysen durchgeführt.

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter und Einführer sind in Anhang III der EG-Öko-VO beschrieben.

Die Überwachungsbehörden sind für die Zulassung der privaten Kontrollstellen und die Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle sowie ggf. für den Entzug der Zulassung zuständig. Im Rahmen einer ad-hoc Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung 2092/91 über den Ökologischen Landbau (ad-hoc-LÖK) haben die Überwachungsbehörden in der Vergangenheit interne Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Kontrollsystems und -verfahrens vereinbart ("Leitlinien zum Kontrollsystem"). Diese beschreiben detailliert, was durch die Kontrollstellen überprüft werden soll.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Nitrofen-Problematik aber auch anderer aufgedeckter Betrugsfälle ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Intensivierung und Stärkung des EU-Kontrollsystems im ökologischen Landbau ergriffen werden müssen.

3. Zur Rolle von Öko-Kontrollstellen im Nitrofen-Geschehen

Zusammenfassend ergibt sich folgender Sachstand:

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten waren 6 Kontrollstellen in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen mehr oder weniger eng mit den Geschehnissen verbunden oder hatten Kenntnisse darüber. Die Ermittlungen darüber und eventuelle Konsequenzen sind von den zuständigen Behörden der Länder noch nicht in allen Fällen abgeschlossen. Sie hängen z.T. auch vom Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ab.

Als Sofortmaßnahme beschließen Bund und Länder, dass innerhalb der nächsten 3 Monate alle Kontrollstellen vor Ort durch die Länder im Rahmen der Überwachung überprüft werden.

4. Defizite und Verbesserungsvorschläge zur Intensivierung des Kontrollsystems:

Einbeziehung von Öko-Futtermitteln in die Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften der EG-Öko-VO

Problem:

Bislang gibt es auf EU-Ebene noch keine spezifischen Regeln für die Einbeziehung von Futtermitteln in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung. Je lückenloser aber das Kontrollverfahren die Marktteilnehmer erfasst, umso eher können Unstimmigkeiten aufgedeckt werden.

Lösungsvorschlag:

Änderung der EG-Öko-Verordnung hinsichtlich der Einbeziehung von Futtermitteln in ihren Geltungsbereich.

Die Europäische Kommission hat zwischenzeitlich einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einbeziehung von Futtermitteln die Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften der EG-Öko-VO vorgelegt.

Ergebnis:

Der Stand der Beratungen lässt eine zügige Verabschiedung noch im Herbst 2002 erwarten.

Einbeziehung von Regelungen zur Lagerung von Erzeugnissen in die EG-Öko-VO

Problem:

Die EG-Öko-VO enthält derzeit keine expliziten Regelungen über die Lagerung von Erzeugnissen. Lediglich der Anhang III der VO enthält einen allgemeinen Hinweis zur Vermeidung einer Vermischung oder Verunreinigung von Öko-Produkten mit solchen, die die Anforderungen der EG-Öko-VO nicht erfüllen.

Lösungsvorschlag:

Es sind eigenständige Regelungen über die Lagerung von Öko-Erzeugnissen und die Anforderungen an Lagerstätten in die EG-Öko-VO oder in das Futtermittelrecht aufzunehmen.

Ergebnis:

Im Rahmen der weiteren Harmonisierung des Futtermittelrechts sollten dahingehende Regelungen geprüft werden.

Einbeziehung von Unternehmen des Großhandels in das Kontrollsystem der EG-Öko-VO

Problem:

Die Diskussion in der Kommissions-Arbeitsgruppe und im Ständigen Ausschuss "Rechtsvorschriften – Ökologischer Landbau" über die Weiterentwicklung des EG-Kontrollsystems und die Änderung des Anhangs III der Verordnung 2092/91 haben gezeigt, dass das Kontrollsystem im Hinblick auf seinen Geltungsbereich Lücken aufweist, durch die Betrugsfälle begünstigt worden sind, die den europäischen Öko-Markt in den letzten Jahren besonders im Getreidesektor erschütterten. Insbesondere Unternehmen des Großhandels sind bisher, soweit sie keine der kontrollpflichtigen Tätigkeiten - Erzeugen, Aufbereiten, Importieren - ausüben, nicht in das Kontrollverfahren der Verordnung 2092/91 einbezogen.

Lösungsvorschlag:

Um derartige Betrugsfälle zukünftig unterbinden zu können, müssen diese Lücken im Wege einer Ratsverordnung geschlossen werden.

Bereits im November des letzten Jahres hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission ein Memorandum zur Weiterentwicklung der Vorschriften über den ökologischen Landbau vorgelegt.

Ein Kernpunkt dieses Memorandums ist es, den Kreis der am Markt für Öko-Produkte tätigen Wirtschaftsunternehmen, die dem Kontrollsystem der EG-Öko-VO unterliegen, auszudehnen und dabei sicherzustellen, dass die Unternehmen des Großhandels einbezogen sind.

Ergebnis:

Die Europäische Kommission hat zugesichert, diese Forderung in einem Vorschlag zur Änderung der Verordnung des Rates einzubeziehen. Der Verordnungsvorschlag soll im Herbst dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Transparenz der Verfahrensabläufe im Kontrollsystem

Problem:

Die Verbesserung der Effizienz des Kontrollsystems erfordert umfassend, die Transparenz der Verfahrensabläufe zu erhöhen.

Auf Grund der föderalen Struktur und der Zuständigkeitsverteilung für die EG-Öko-Verordnung sind koordinierte und effiziente Abstimmungsprozesse unverzichtbar, um im Falle von Verstößen eine rasche Reaktion zu ermöglichen. Hierzu gehört auch die Abstimmung mit

Institutionen, die Kontrollen in angrenzenden Rechtsbereichen durchführen (z.B. Lebensmittelüberwachung, Futtermittelkontrolle), um ggf. Verstöße schneller festzustellen und besser verfolgen zu können. Zudem ist eine Verbesserung der Abstimmungsprozesse zwischen den Behörden im Fall schwerwiegender, länderübergreifender Verstöße erforderlich, um eine ziel- und risikoorientierte Verfolgung durch die Kontrollstellen zu ermöglichen.

Lösungsvorschlag:

Aus den Erfordernissen resultiert die dringende Notwendigkeit einer Rechtsanpassung der EG-Öko-VO, da restriktive Regelungen über den Datenaustausch und der Datenweitergabe zwischen Kontrollstellen eine Verfolgung von Warenströmen derzeit nur schwer möglich machen.

Die Abstimmung zwischen Futtermittel-, Lebensmittelüberwachung und zuständigen Behörden für die Öko-Kontrollstellen muß verbessert werden.

Ergebnis:

Die Europäische Kommission beabsichtigt, zusammen mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einbeziehung von Futtermitteln in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung eine entsprechende Erweiterung vorzulegen, die den Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen und ggf. weiteren Beteiligten erleichtern soll.

Es besteht ferner Einigkeit, dass auf Länderebene eine Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Überwachungs- und Kontrollbereichen Futtermittel/Lebensmittel/Ökologischer Landbau zu organisieren ist.

Bundeseinheitliche Regelung zur Bündelung von Vollzugsaufgaben, Zulassungsfragen von Kontrollstellen und Sanktionsregelungen

Problem:

Zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus muss eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Zulassung privater Kontrollstellen und der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen für den ökologischen Landbau geschaffen werden.

Lösungsvorschlag:

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz (ÖLG)) werden wesentliche Vollzugsaufgaben gebündelt. Diese betreffen u.a. die Zulassung der privaten Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung, die Erteilung von Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen und die Erteilung von Genehmigungen für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nichtökologischer Herkunft. Da das Öko-Kontrollsystem in Deutschland im Wesentlichen von privaten Kontrollstellen durchgeführt wird, müssen im gleichen Zuge deren Aufgaben und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden gesetzlich geregelt werden.

Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung für Öko-Erzeugnisse werden mit dem ÖLG eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände eingeführt.

Ergebnis:

Das Öko-Landbaugesetz ist am 15. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben worden.

Es tritt zum 01. April 2003 in Kraft. Das Gesetz wird von den Ländern als wesentliche Verbesserung begrüßt.

Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Ländern

Problem:

Die Intensivierung der Koordinierung von Überwachungsaufgaben und des Vollzugs der Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung ist ein sofortiges und dringendes Erfordernis

Lösungsvorschlag:

Auf der Basis einer ad-hoc-Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) beraten sich die Länder derzeit anlassbezogen über Fragen des ökologischen Landbaus im Vollzug der EG-Öko-Verordnung und erarbeiten Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung in den Ländern. Sie nehmen ferner Stellung zu den den ökologischen Landbau betreffenden Verordnungsentwürfen der EU und Gesetzesentwürfen des Bundes und leiten diese den Ministerien zu. Auf Anforderung in Einzelfällen werden fachliche Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen des ökologischen Landbaus erarbeitet.

Auf Grund der Bedeutung und Tragweite dieser Arbeit ist es dringend erforderlich, die LÖK als ständiges Koordinierungsgremium einzusetzen.

Ergebnis:

Die Referenten der Länder teilen und unterstützen diese Auffassung nachdrücklich. Die Agrarminister werden um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

Niedersachsen ist grundsätzlich bereit, einen derartigen Vorschlag zur nächsten Agrarministerkonferenz vorzulegen.

Einheitliches Vorgehen der Länder stärken

Problem:

Die Zuständigkeit für die Durchführung der EG-Öko-Verordnung liegt bei den Ländern.

Bedingt durch diese Aufgabenteilung ist es umso mehr erforderlich, für die Rechtsunterworfenen einheitliche und abgestimmte Verfahrensabläufe und Entscheidungen zu gewährleisten.

Lösungsvorschlag:

Ein allgemeiner Zugang zu den Beschlüssen der ad-hoc LÖK erleichtert und beschleunigt die Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle und stärkt das Handlungsvermögen der Kontrollstellen.

Zudem sind diese Informationen eine wichtige Grundlage für ein bundeseinheitliches Vorgehen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten.

Zwecks einheitlicher Anwendung und Auslegung geltenden Rechts sollten die Beschlüsse der Länder-Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau systematisiert und für alle Betroffenen zugänglich dargestellt werden. Hierzu bietet sich eine datenbankmäßige Erfassung und Pflege an.

Ergebnis:

Die notwendigen Schritte zur Realisierung dieses Vorhaben im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landbau sind bereits eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die Beschlüsse noch Anfang Herbst dieses Jahres ins Internet einzustellen.

Krisenplan und Meldewesen für Kontrollstellen und zuständige Behörden

Problem:

Die Öko-Kontrollstellen müssen mehr denn je in de Lage sein, Verstöße schnellstmöglich zu identifizieren, geeignete Ressourcen zuzuweisen und eine schnelle Sachaufklärung, ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Überwachungsbehörden zu gewährleisten.

Lösungsvorschlag:

Mittels eines kontrollstelleninternen Krisenplans kann dieser Forderung nachgekommen werden. Zudem sollte für die bei den Kontrollstellen tätigen Kontrolleure auch ein ggf. definierter Ausbildungsstand gewährleistet sein. Ebenso müssen Kapazitäten vorgehalten werden, unangekündigt durchgeführte Kontrollen zu verstärken. Hierzu bedarf es der Festschreibung konkreter Vorgaben. Es gilt dabei, insbesondere der Qualität und nicht nur der Häufigkeit der Kontrollen eine besondere Bedeutung beizumessen. Eine pauschale Erhöhung unangekündigter Kontrollen von z.B. 10 auf 20 % ist nicht uneingeschränkt zweckmäßig. In diesem Zusammenhang sind auch die begleitenden Kontrollen durch die zuständige Landesbehörde im Rahmen des Vollzugs deutlich zu verstärken.

Ergebnis:

Eine Erörterung und Abstimmung dieser Verbesserungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder und den Kontrollstellenverbänden sollte kurzfristig durchgeführt werden.

Grundlage künftiger Verfahrensabläufe ist der "Krisenplan für Kontrollstellen nach EG-VO 2092/91". Als Fluß-Diagramm dargestellt, sind diesem Krisenplan die Mitteilungsstrukturen auf Ebene der Unternehmen und Öko-Kontrollstellen zu entnehmen.

Der "Krisenplan für zuständige Behörden nach EG-VO 2092/91" gibt weitere Arbeitsabläufe vor. In diesem Plan sind Angaben zu Verfahrensstand, Informationsweg und einzuleitende Maßnahmen festgeschrieben. Eine Beschreibung zur Ablauffolge im Krisenfall (Informationsweitergabe) enthält die notwendigen Informationen für der Arbeitsabläufe.

Ferner hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die "Vorgehensweise bei Meldungen gemäß Art. 10a der EG-Öko-VO" konkretisiert. Diese gibt den zuständigen Behörden die Verfahrensabläufe bei Meldungen von Verstößen vor.

Aufbau eines standardisierten Informationssystems

Problem:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei deutschlandinternen Meldungen in Fällen begründeter Verdachtsmomente oder von Verstößen die Aufbereitung der Informationen sehr uneinheitlich und teilweise unvollständig ist.

Lösungsvorschlag:

Von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist ein Entwurf eines Meldebogens für ein standardisiertes Informationssystem in Deutschland vorgelegt worden. Dieser soll fortlaufend an die Entwicklungen und Erfordernisse in der Praxis angepasst werden. Mit dem Meldebogen werden systematisiert alle notwendigen Angaben über z.B. Institutionen, Produkte, Herkunft, Verstoß, Maßnahmen u.s.w. abgefragt. Betroffene und Warenströme können so zielführend recherchiert werden.

Ergebnis:

Die Länder haben diese Meldestruktur grundsätzlich begrüßt. Die LÖK wird beauftragt, den Entwurf abschließend zu erörtern. Es wurde ein zunächst einjähriger Probebetrieb vereinbart.

Einrichtung einer zentralen Informationsstelle

Problem:

Bei der Verfolgung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen hat sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass den für den Vollzug zuständigen Stellen zeitnah oft nur unzureichende Informationen vorliegen. Eine sachgerechte Aufklärungsarbeit wird in solchen Fällen sehr erschwert.

Lösungsvorschlag:

Ein unmittelbares Zusammenführen von Informationen an einer zentralen Stelle, die auf Bundesebene eingerichtet werden könnte und als Informations- und Bewertungsstelle fungiert, kann zur weiteren Verbesserung im Kontrollsystem beitragen. Für die Einrichtung einer solchen Stelle sind mehrere Alternativen denkbar. So könnte sie u.a. die Aufgaben einer zentralen Informations- und Bewertungsstelle auf sich vereinen und z.B. auf Bundesebene eingerichtet werden. Die von dieser Stelle ausgehenden Empfehlungen können zwar keinen Weisungscharakter haben, - die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt -, wären aber eine wichtige Orientierungshilfe für die zuständigen Behörden.

Ergebnis:

Es ist einvernehmlicher Wunsch der Länder, die Diskussion über die Einrichtung einer solchen Stelle, möglichst beim Bund, weiterzuführen.

Verstärkung der Probenahme und Analytik

Problem:

Das frühzeitige Erkennen einer möglichen unzulässigen Mittelanwendung oder eines Mitteleintrages erfordert die Ausweitung der Probenahmen und deren Analyse.

Lösungsvorschlag:

Die Frequenzen der Probenahme und -analytik durch die Kontrollstellen sollte dabei risiko- und verdachtsorientiert ausgerichtet sein. Zwar ist die Zahl der Analyseproben ist von 1998 bis 2001 von 0,3 % (bezogen auf 11401 Betriebe) auf 1,4 % (bezogen auf 18109 Betriebe), die aktuellsten Ereignisse zeigen aber auf, dass umfangreichere Probenahmen und Analysen unerlässlich sind.

Die Probenahme muss nach standardisierten, einschlägigen Verfahren erfolgen. Die Untersuchungen sollten in nach der jeweils geltenden EN für Prüflaboratorien akkreditierten Prüflaboratorien durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die Kontrollstellen über Instrumente verfügen, um Analyseergebnisse rasch und zielführend zu bewerten.

Ergebnis:

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau sollte mit der Erarbeitung eines Risikopunkteataloges als Grundlage für Verfahrensabläufe bei Beprobungen beauftragt werden.

Einführung einer Mindestgebühr für Kontrollstellen

Problem:

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs und zur Vermeidung von "Qualitätsdumping" müssen Kontrollstellen auf Dauer sicherstellen können, ihre Tätigkeit unabhängig und neutral auszuüben.

Lösungsvorschlag:

Dieses Ziel könnte durch die Einführung einer Mindestgebühr für die Kontrollmaßnahmen unterstützt werden.

Dabei ist es nicht Ziel, die Gebühren zu vereinheitlichen, sondern vielmehr durch Festschreibung von Gebühren Unter- und ggf. Obergrenzen einen Rahmen für die Kontrolltätigkeiten zu schaffen.

Ergebnis:

Die Länder vertreten hierzu noch eine uneinheitliche Auffassung. Es wird vereinbart, die Beratung hierüber an die LÖK weiterzugeben.

Forschungsprojekte zu Schwachstellen im Kontrollsystem

Problem:

Zur Sicherung der Produkt- und Verfahrensqualität von ökologisch erzeugten Produkten ist die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollsystems- und Verfahrens nach EG-Öko-VO im Rahmen eines Projektes zur "Analyse der Schwachstellen in der Kontrolle nach EU-Verordnung 2092/91 und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Zertifizierungs- und Kontrollsysteme im Bereich des ökologischen Landbaus" aufgegriffen worden.

Lösungsvorschlag:

Ziel des Vorhabens ist, das Verbrauchervertrauen in die durch die Vorgaben der EG-Öko-VO definierte Qualität von Öko-Produkten zu schützen. Dieses ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Ausdehnung des ökologischen Landbaus in Deutschland.

Ergebnis:

Das Projekt wird von den Ländern begrüßt. Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Projektabwicklung einen fortlaufenden Informationsaustausch mit den Ländern und der LÖK gewährleistet.

Beleihung von Kontrollstellen

Problem:

Kontrollfunktionen laufen auf unterschiedlichen Ebenen teils parallel und teils aufeinander aufbauend ab. Diese hat negative Auswirkungen auf den Informationsfluss und damit auf ein zeitnahes Agieren.

Lösungsvorschlag:

Die Effizienz des Kontrollsystems kann durch die Bündelung von Kontrollfunktionen und der verantwortlichen Übertragung von Kontrollaufgaben gesteigert werden. Eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziel ist die Beleihung von Kontrollstellen durch die zuständige Überwachungsbehörde. Dadurch würde den Kontrollstellen im Rahmen des Vollzugs ihrer Aufgaben gemäß EG-Öko-Verordnung gewissermaßen der Status einer Behörde zukommen.

Ergebnis:

Die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben Beleihungen von Kontrollstellen durchgeführt. In anderen Ländern wird eine solche Maßnahme aktuell diskutiert bzw. derzeit nicht in Erwägung gezogen. Gegenargumente: Durch das Zusammenlaufen von Informationen an mehreren Stellen werden die Verfahrensabläufe zunehmend kompliziert und die zuständige Behörde über wichtige Sachstände nicht informiert. Dadurch würde die gewünschte Transparenz der Informationen nicht erreicht. Ein einheitliches Vorgehen in den Bundesländern zeichnet sich nicht ab.

Kosten des Kontrollsystems

Problem:

Eine Intensivierung der Kontrollmaßnahmen durch die Kontrollstellen und letztlich auch der Überwachungsaufgaben durch die Behörden ist mit einer Erhöhung der Personal- und Sachkosten und damit der Kontrollkosten verbunden.

Lösungsvorschlag:

Die Kosten für die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko-Verordnung durchzuführenden Aufgaben wie Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen, Erteilung von Ausnahmege-nehmigungen und weitere Verwaltungsaufgaben werden in einigen Ländern von der öffentlichen Verwaltung getragen, in anderen Ländern werden für diese Aufgaben Gebühren erhoben.

Die Kontrollkosten vor Ort werden von den Kontrollstellen an die die von ihnen kontrollierten Unternehmen weitergegeben.

Aus einer durch die Intensivierung der Kontrollen ausgelösten Erhöhung der Kostenstruktur resultiert die Weitergabe der Kosten an die kontrollierten Unternehmen. Dieses führt zwangsläufig zu niedrigeren Erlösen oder einer Verteuerung der Produkte und schwächt letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Öko-Produktion.

Ergebnis:

Im privaten Bereich erscheint eine weitere Kostensteigerung kaum tragbar. Im öffentlichen Bereich erfordern die angestrebten Maßnahmen entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere aber weitere Personalkapazitäten. Ob diese durch z.B. Umschichtungen bei den zuständigen Behörden geschaffen werden können, ist in diesem Rahmen nicht zu klären. Überbelastungen sind aber schon jetzt in erheblichem Maße vorhanden. Daraus resultiert, dass vielerorts die notwendigen und geforderten Aufgaben nicht mehr in angemessenem Maße erfüllbar sind.

Zur Lösung dieses Problems bedarf es grundlegender haushaltspolitischer Entscheidungen in den Ländern.

27780

18

Abschließend lässt sich sagen, dass den europäischen Universitäten eine zentrale Rolle bei der Schaffung des europäischen Forschungsraumes zukommt. Dies erfordert von ihnen allerdings auch, dass sie in puncto Wissen, Rechte an geistigem Eigentum und Beziehungen zur Industrie strategischer vorgehen und stärker unternehmerisch denken. Diese Entwicklung ist von grundlegender Bedeutung, damit die öffentlich finanzierte Forschung zu sozioökonomischen Nutzeffekten führt.

(¹) ABL C 337 E vom 28.11.2000.

(2002/C 229 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0960/02
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Verordnung (EWG) 2092/91 – Übergangsfristen für ökologisch vermehrtes Saatgut

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 2092/91, Artikel 6 Absatz 1 legen fest, dass im ökologischen Landbau nur ökologisch vermehrtes Saatgut verwendet werden darf. Die in Artikel 6 Absatz 3 festgesetzte Übergangsfrist läuft am 31.12.2003 aus.

Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob im Gemüseanbau nach dem 31.12.2003 ökologisch vermehrtes Saatgut in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität auf dem Markt verfügbar ist. Hinsichtlich der zweijährigen Gemüsekulturen ist es darüber hinaus insgesamt zweifelhaft, ob ökologisch vermehrtes Saatgut überhaupt je Marktreife erlangen wird. Die Betreiber von ökologischen Gemüseanbaubetrieben fürchten daher existenzbedrohende Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Wie beurteilt die Europäische Kommission diese Situation, und wie gedenkt sie darauf zu reagieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 (²), darf im ökologischen Landbau nur ökologisch erzeugtes Saatgut verwendet werden. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 kann jedoch während eines Übergangszeitraums Saatgut verwendet werden, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, sofern auf dem Markt für eine geeignete Sorte kein Saatgut erhältlich ist, das die Anforderungen für den ökologischen Landbau erfüllt. Dieser Übergangszeitraum läuft am 31. Dezember 2003 aus.

Die Kommission hält es für einen wichtigen Grundsatz, dass im ökologischen Landbau ökologisch erzeugtes Saatgut verwendet wird. Ihr ist jedoch bewusst, dass für die meisten in der Gemeinschaft angebaute Arten keine ausreichenden Mengen von ökologisch erzeugtem Saatgut erhältlich sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/92 kann die Kommission die Möglichkeit der Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut beibehalten und zugleich die Bedingungen einschränken, unter denen eine Ausnahme für die Verwendung von solchem Saatgut erhalten werden kann.

Die Kommission arbeitet daher zurzeit an einem Vorschlag, mit dem der Markt für ökologisch erzeugtes Saatgut stimuliert werden soll und zugleich Situationen vermieden werden sollen, in denen die Landwirte kein geeignetes Saatgut erhalten können.

(¹) ABL L 198 vom 22.7.1991.

(²) ABL L 75 vom 16.3.2002.

Dies bedeutet, dass die ehemaligen Monopole ihren Kunden nach dem Gemeinschaftsrecht eine Anschlussgebühr („canone“) in Rechnung stellen müssen, aus der sie ausreichende Einnahmen erzielen, um die Kosten für den Anschluss ihrer Kunden zu decken. Die Kommission hat Maßnahmen gegen mehrere Mitgliedstaaten unternommen, die das Recht ihrer früheren Monopoldienste auf Anpassung der Anschlussgebühr an die zugrundeliegenden Kosten eingeschränkt hatten.

In Italien wendet die AGCOM ein System der Preisdeckelung auf die Tarife der Telecom Italia an. Immer wenn Telecom Italia ihre Anschlussgebühr („canone“) erhöht, muss sie daher andere Preise senken, um unter den von AGCOM festgelegten Preisgrenzen zu bleiben. Für den Durchschnittsverbraucher handelt es sich folglich um einen kostenneutralen Vorgang.

(¹) ABl. L 101 vom 1.4.1998.

(²) ABl. L 192 vom 24.7.1990.

(2002/C 205 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0694/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(14. März 2002)

Betreff: Rückstand bei der Entwicklung der biologischen Landwirtschaft in Griechenland

Laut Informationen der griechischen Zertifizierungsstelle für biologische Erzeugnisse steht Griechenland bei der Produktion biologischer Agrarerzeugnisse an letzter Stelle der EU-Mitgliedstaaten.

Ferner weist dieses Amt darauf hin, dass das griechische Landwirtschaftsministerium im Bereich der biologischen Viehzucht zwei Jahre nach der Verabschiedung der einschlägigen Verordnung durch die Europäischen Union noch nicht die notwendigen Maßnahmen zu deren Umsetzung eingeleitet hat.

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-3998/00 (¹) vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Rückstand beim griechischen Programm für den biologischen Landbau aufgrund der Verordnung EWG Nr. 2078/92 (²) nicht erheblich seien.

1. Wie hoch ist in den einzelnen EU-Ländern der Prozentsatz der biologisch bewirtschafteten Flächen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche?
2. Wie hoch sind die Zuschüsse, die Griechenland aus dem Gemeinschaftshaushalt für diesen Bereich erhalten hat, und in welcher Höhe hat es sie genutzt?
3. Welches sind die Gründe für den Rückstand Griechenlands gegenüber anderen Ländern?
4. Welches sind im Einzelnen die Probleme, die bei der Förderung der biologischen Viehzucht in Griechenland zu verzeichnen sind?

(¹) ABl. C 187 E vom 3.7.2001, S. 103.

(²) ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. April 2002)

1. Nach den konsolidierten Daten, die der Kommission für 1999 vorliegen, beläuft sich der Anteil der ökologisch bewirtschafteten oder gerade in Umstellung befindlichen Fläche in der Union auf 2,6% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt.

Die Mitgliedstaaten lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- diejenigen, in denen dieser Durchschnittswert deutlich überschritten wird: Dänemark, Italien, Österreich, Finnland und Schweden (5 % bis 8,5 %).
- diejenigen, in denen der Anteil dem Durchschnittswert entspricht: Deutschland (2,6 %) und das Vereinigte Königreich (2,5 %)
- diejenigen, in denen der Anteil unter dem Durchschnitt liegt: Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande und Portugal (zwischen 0,5 % in Griechenland und 1,3 % in Spanien).

Ein genauerer Überblick über die ökologische Landwirtschaft in der Union findet sich in dem Bericht „Der ökologische Landbau – Zahlen und Fakten“ auf folgender Website: http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/index_de.htm

2. Zum besseren Verständnis der Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen in Griechenland gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽²⁾ muss untersucht werden, wie sich diese Maßnahmen im Lauf der Zeit entwickelt haben. Für das vorherige Programm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, einschließlich der Anfang 1999 erlassenen Änderung, und die Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Gegenstand des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000-2006 sind, wurden insgesamt 79,4 Mio. € bereitgestellt. Davon entfallen 59,5 Mio. € auf den EAGFL, Abteilung Garantie. Die Zahlungen an die Begünstigten dieser Maßnahmen beliefen sich bis 2000 einschließlich auf insgesamt 17,93 Mio. €.

Die Laufzeit des vorherigen Programms war bekanntlich auf 1999 beschränkt, betrug also nur ein Jahr. Somit beträgt der Anteil der Zahlungen für den Zeitraum 1999-2000 (altes und neues Programm), also für ein Viertel des gesamten Zeitraums 1999-2006, etwa 23 % der insgesamt für diesen Zeitraum zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft bereitgestellten Mittel. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass im Programmplanungsdokument 2000-2006 die Förderung der ökologischen Tierhaltung als neue Maßnahme aufgenommen wurde; hierfür sind vorläufig insgesamt etwa 45,7 Mio. € vorgesehen, wovon rund 34,3 Mio. € auf den EAGFL entfallen. Insgesamt wird sich die Kofinanzierung der ökologischen Landwirtschaft (pflanzliche und tierische Erzeugung) durch die Gemeinschaft auf etwa 93,8 Mio. € belaufen.

3. Die Zahlen für den ökologischen Landbau in Griechenland (pflanzliche Erzeugung) bestätigen die Einschätzung, die die Kommission dem Herrn Abgeordneten in ihrer Antwort auf seine letzte Schriftliche Anfrage E – 3998/00⁽³⁾ gegeben hat, dass nämlich keine übermäßigen Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Maßnahme des Programmplanungsdokuments für die ländliche Entwicklung aufgetreten sind. Andererseits steht Griechenland bei der Einführung der ökologischen Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten tatsächlich an letzter Stelle, wie aus den Zahlen des genannten Berichts hervorgeht. Hauptgründe für diese Verzögerung sind nach Auffassung der Kommission die Komplexität und Langsamkeit, mit dem die Strukturen für Vertrieb, Verarbeitung und Verwertung der betreffenden Erzeugnisse aufgebaut werden, sowie Schwachstellen in der Verwaltung und insbesondere im Landwirtschaftsministerium bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen.

Nach dem Bericht liegt Griechenland allerdings beim Verhältnis der „von Agrarumweltprogrammen unterstützten ökologisch bewirtschafteten Nutzfläche“ zu der „von Agrarumweltprogrammen insgesamt unterstützten Nutzfläche“ über dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Dieses Verhältnis liegt EU-weit bei 6,5 % und in Griechenland bei 13 %. Dies zeigt, dass der ökologische Landbau gegenüber sonstigen Agrarumweltmaßnahmen attraktiver wird und in der griechischen Landwirtschaft an Bedeutung gewinnt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽⁴⁾ verfolgt einen neuen Ansatz. Griechenland hat beschlossen, die Gemeinschaftsnormen für die ökologische Tierhaltung anzuwenden, was seinen Rückstand bei der ökologischen Tierhaltung teilweise erklärt. Wie bereits erläutert, ist die ökologische Tierhaltung Teil des Programmplanungsdokuments 2000-2006 für die ländliche Entwicklung in Griechenland. Im Jahr 2001 wurden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Umsetzung dieser Maßnahme erlassen, wobei aber noch keine Agrarumweltverpflichtungen eingegangen wurden. Die Gründe für diese Verzögerungen sind oben dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽³⁾ ABl. C 187 E vom 3.7.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999.

20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 753/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 53 und 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Titel V Kapitel II sowie den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind die Vorschriften für die Bezeichnung, Beschreibung und Aufmachung bestimmter unter die Verordnung fallender Erzeugnisse („Weinbauerzeugnisse“) sowie für den Schutz bestimmter Angaben und Begriffe festgelegt worden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften sind zu erlassen und die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften aufzuheben, nämlich die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2001⁽⁴⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1915/96⁽⁷⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission vom 24. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Quali-

tätsweinen bestimmter Anbaubereiche⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000⁽⁹⁾.

- (2) Bestimmte Vorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln sind mit der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG⁽¹¹⁾, der Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/111/EWG⁽¹³⁾, und der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission⁽¹⁵⁾, festgelegt worden. Diese Vorschriften gelten auch für Weinbauerzeugnisse, es sei denn, die genannten Richtlinien sehen ausdrücklich etwas anderes vor.
- (3) Diese Verordnung sollte den gemachten Erfahrungen bei der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für Weinbauerzeugnisse sowie den mit den vorgenannten Richtlinien festgelegten Vorschriften Rechnung tragen. Diese Vorschriften sind so weit wie möglich zu vereinfachen und lesbarer zu machen, indem die Bestimmungen für verschiedene Erzeugnisgruppen harmonisiert werden, wobei jedoch die Eigenheiten der Erzeugnisse berücksichtigt werden müssen.
- (4) Diese Verordnung sollte den in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgelegten Zielen des Schutzes der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger, der reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes und der Förderung der Herstellung von

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 14.3.1995, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 252 vom 4.10.1996, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21.

⁽¹³⁾ ABl. L 65 vom 11.3.1992, S. 32.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19.

- Qualitätserzeugnissen Rechnung tragen. Außerdem sollte sie die Anforderungen von Artikel 77 derselben Verordnung einhalten, so dass zugleich den in den Artikeln 33 und 131 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird und die Verpflichtungen aus den gemäß Artikel 300 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkünften beachtet werden.
- (5) Der Begriff „Etikettierung“ sollte genauer gefasst werden, um ihn auf die Aspekte der Aufmachung der Weinbauerzeugnisse, welche die Art, die Qualität oder den Ursprung der Erzeugnisse selbst betreffen, zu beschränken.
- (6) Im Interesse des Verbrauchers sind bestimmte obligatorische Angaben zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis anzubringen, Toleranzgrenzen für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts festzusetzen und es ist den Besonderheiten der Erzeugnisse Rechnung zu tragen.
- (7) Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung von Codes bei der Etikettierung sind nützlich und sollten daher beibehalten werden.
- (8) Bestimmte Weinbauerzeugnisse sind nicht unbedingt zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, diese Erzeugnisse von der Anwendung der Etikettierungsvorschriften zu befreien, sofern angemessene Kontrollmechanismen eingeführt werden. Dasselbe gilt für bestimmte in Flaschen gereifte Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b.A.).
- (9) Ausgeführte Weinbauerzeugnisse müssen manchmal Etikettierungsvorschriften in den Drittländern genügen oder den Verbrauchern in diesen Ländern bestimmte zweckdienliche Angaben liefern. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung anderer Sprachen für bestimmte Angaben auf den Etiketten erlauben können.
- (10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist die Etikettierung für alle Weinbauerzeugnisse auf der Grundlage des bereits bestehenden Musters für Schaumweine harmonisiert worden, indem die Verwendung von anderen als den ausdrücklich in den Gemeinschaftsvorschriften geregelten Begriffen zugelassen wurde, sofern diese anderen Begriffe richtig sind. Somit sind die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung gleichfalls auf der Grundlage des Musters für Schaumweine zu harmonisieren, wobei darauf zu achten ist, dass jegliche Gefahr einer Verwechslung zwischen diesen anderen Begriffen und den so geregelten Begriffen ausgeschlossen wird und die Verwendung solcher Begriffe von der Verpflichtung für die Marktteilnehmer abhängig gemacht wird, ihre Richtigkeit im Zweifelsfall nachzuweisen.
- (11) In dem Bemühen um Rechtssicherheit ist es angebracht, die bestehenden Begriffsbestimmungen für „Abfüller“ und „Abfüllung“ beizubehalten und eine Begriffsbestimmung für „Einführer“ festzulegen.
- (12) Die Verwendung von Bleikapseln zur Umkleidung der Verschlüsse der Behältnisse, in denen unter die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 fallende Erzeugnisse aufbewahrt werden, sollte verboten werden, um zum ersten jegliche Kontaminationsgefahr, insbesondere durch wesentlichen Kontakt mit diesen Erzeugnissen, und zum zweiten jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung durch Blei enthaltende Abfälle, die von diesen Kapseln stammen, zu vermeiden.
- (13) Bei der Verwendung bestimmter Flaschenarten für bestimmte Erzeugnisse handelt es sich um eine in der Gemeinschaft und den Drittländern seit langem bewährte Praxis. Weil diese Flaschen schon sehr lange verwendet werden, können sie im Bewusstsein der Verbraucher mit bestimmten Merkmalen oder einem genaueren Ursprung in Verbindung gebracht werden. Daher sollten diese Flaschen den betreffenden Weinen vorbehalten werden.
- (14) In dem Bemühen um Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Weinbauerzeugnisse ist vorzusehen, dass bestimmte Elemente der Etikettierung in den Büchern und Begleitpapieren, wie sie durch die Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weissektor⁽¹⁾ festgelegt wurden, wiederholt werden müssen.
- (15) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sollten Bedingungen für die Verwendung bestimmter Begriffe festgelegt werden. Bei bestimmten dieser Begriffe sind Gemeinschaftsvorschriften erforderlich, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarktes zu gewährleisten. Diese Vorschriften müssen sich im Allgemeinen auf bereits bestehende Bestimmungen stützen. Bei anderen Begriffen sollte jeder Mitgliedstaat mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Vorschriften für die in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Weine nach einem erzeugungnahen Konzept festlegen. Allerdings muss die Transparenz dieser Vorschriften gewährleistet sein.
- (16) Hinsichtlich der obligatorischen Angabe des Namens oder Firmennamens des Abfüllers oder Versenders und der fakultativen Angabe des Namens, der Anschrift und der Berufsbezeichnung einer oder aller an der Vermarktung beteiligten Personen ist die Angabe der Tätigkeit dieser Personen durch Begriffe wie „Winzer“, „germetet von“, „Weinhändler“, „vertrieben von“, „Einführer“, „eingeführt von“ oder andere entsprechende Begriffe vorzuschreiben, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarktes zu gewährleisten und eine Irreführung der Verbraucher zu verhüten.
- (17) Die Angaben zur ökologischen/biologischen Anbauweise von Weintrauben sind ausschließlich geregelt in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeug-

(1) ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 32.

- nisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission ⁽²⁾, die deren Verwendung für alle Arten von Weinbauerzeugnissen erlaubt. Daher fallen diese Angaben nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung der Erzeugnisse.
- (18) Bei der Verwendung bestimmter Ausdrücke (mit Ausnahme der Ursprungsbezeichnungen) zur Beschreibung hochwertiger Weinbauerzeugnisse und den diesbezüglichen Vorschriften handelt es sich um anerkannte herkömmliche Praktiken in der Gemeinschaft. Diese traditionellen Ausdrücke können im Bewusstsein der Verbraucher mit einem bestimmten Herstellungs- oder Reifungsverfahren oder einer Qualität, einer Farbe, einer Weinart oder einem historischen Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte des Weins in Verbindung gebracht werden. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, ist ein gemeinsamer Rahmen für die Registrierung und den Schutz solcher traditioneller Ausdrücke zu schaffen.
- (19) In dem Bemühen um Einfachheit und Klarheit sollte die Etikettierung von Likörweinen und Perlweinen unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Erzeugnisse und unter Zugrundelegung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für stille Weine eingeführten Verfahrens so weit wie möglich harmonisiert werden. Das Verfahren zur Etikettierung anderer Weinbauerzeugnisse sollte ebenso harmonisiert werden, obwohl die Besonderheiten der Erzeugnisse und ihrer Märkte eine größere Differenzierung erfordern, insbesondere bei den obligatorischen Angaben.
- (20) Die Vorschriften für die Etikettierung der Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die auf dem Gemeinschaftsmarkt vorhanden sind, sollten ebenfalls so weit wie möglich gemäß dem für die gemeinschaftlichen Weinbauerzeugnisse festgelegten Verfahren harmonisiert werden, um jegliche Verwirrung der Verbraucher und jeglichen unlauteren Wettbewerb für die Erzeuger zu vermeiden. Dabei ist jedoch den unterschiedlichen Herstellungsbedingungen, Weinbautraditionen und Rechtsvorschriften der Drittländer Rechnung zu tragen.
- (21) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten den besonderen Vorschriften nicht vorgreifen, die im Rahmen der nach dem Verfahren des Artikels 133 EG-Vertrag mit Drittländern geschlossenen Abkommen ausgehandelt werden können.
- (22) Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 enthält schon detaillierte Sondervorschriften für die Etikettierung von Schaumwein. Es sind jedoch bestimmte vorgeschriebene zusätzliche Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (23) Die Vorschriften für Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure sollten unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Erzeugnisse so weit wie möglich den Vorschriften entsprechen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure festgelegt worden sind.
- (24) Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden Maßnahmen zur Erleichterung der Umstellung von der vorhergehenden Regelung für Weinbauerzeugnisse auf die Regelung nach der genannten Verordnung erlassen. Um eine übermäßige Belastung der Marktteilnehmer zu vermeiden, sind Vorkehrungen zu treffen, um die ununterbrochene Vermarktung der Erzeugnisse, die gemäß den in diesem Sektor geltenden Vorschriften etikettiert sind, und die übergangsweise Verwendung der gemäß diesen geltenden Vorschriften gedruckten Etiketten zu erlauben.
- (25) Mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind die geltenden Rechtsvorschriften des Rates für Weinbauerzeugnisse, einschließlich derjenigen, die die unter die vorliegende Verordnung fallenden Aspekte behandeln, aufgehoben worden. Um in Erwartung der Durchführungsmaßnahmen, die noch endgültig festgelegt und verabschiedet werden müssen, einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen und die Kontinuität der geltenden Regelung zu gewährleisten, wurde in der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 699/2002 ⁽³⁾, eingeräumt, einige der mit Artikel 81 aufgehobenen Bestimmungen des Rates für einen kurzen Übergangszeitraum beizubehalten. Die mit der vorliegenden Verordnung an den geltenden Rechtsvorschriften vorgenommenen Änderungen erfordern den Erlass einer Reihe von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten. Um eine angemessene Frist für den Erlass dieser Maßnahmen und die Anpassung der Marktteilnehmer an die neuen Vorschriften einzuräumen, ist vorzusehen, dass die Gültigkeit einiger der mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen des Rates für diesen Sektor um eine kurze zusätzliche Frist verlängert wird. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 aufzuheben.
- (26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten nur für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Erzeugnisse, unbeschadet der für andere Erzeugnisse geltenden Bestimmungen derselben Verordnung, insbesondere Artikel 52 Absätze 2, 3 und 4, Anhang VII Abschnitt C sowie Anhang VIII Abschnitt I Nummer 3.
- (27) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 25.4.2002, S. 20.

Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannt werden, wenn nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge mindestens 85 % der zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind.

Bei Weinen, die herkömmlicherweise aus im Winter geernteten Trauben gewonnen werden, wird anstelle des Erntejahres das Jahr des Beginns des laufenden Wirtschaftsjahrs angegeben.

Artikel 19

Angabe der Rebsorten

(1) Der Name mehrerer Rebsorten oder ihrer Synonyme, die zur Herstellung eines Tafelweins mit geografischer Angabe oder eines Qualitätsweins b.A. verwendet wurden, kann in der Etikettierung der jeweiligen Weine genannt werden, sofern

a) die betreffenden Sorten sowie gegebenenfalls ihre Synonyme in der Klassifizierung der Rebsorten aufgeführt sind, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erstellt wurde;

b) diese Sorten von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang VI Abschnitt B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für die betreffenden Weine vorgesehen sind;

c) der Name der Sorte oder eines seiner Synonyme nicht eine geografische Angabe umfasst, die zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins oder eines eingeführten Weines verwendet wird, der in den Verzeichnissen der Abkommen zwischen den Drittländern und der Gemeinschaft aufgeführt ist, und, wenn er von einer anderen geografischen Angabe begleitet ist, in der Etikettierung ohne diese Angabe aufgeführt ist;

d) im Falle der Verwendung des Namens einer einzigen Rebsorte oder seines Synonyms das betreffende Erzeugnis nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu mindestens 85 % aus der genannten Sorte gewonnen wurde. Diese Rebsorte muss für die Art des betreffenden Weins bestimmend sein; wurde das betreffende Erzeugnis jedoch ausschließlich aus der genannten Sorte gewonnen, so kann einschließlich der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge, mit Ausnahme von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, angegeben werden, dass das Erzeugnis ausschließlich aus der betreffenden Sorte gewonnen wurde;

e) im Falle der Verwendung der Namen zweier oder dreier Rebsorten oder ihrer Synonyme das betreffende Erzeugnis nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu 100 % aus den genannten Sorten gewonnen wurde; dabei sind die Sorten in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen;

f) im Falle der Verwendung der Namen von mehr als drei Rebsorten oder ihrer Synonyme die Namen der Rebsorten oder ihre Synonyme außerhalb des Sichtbereichs der obligatorischen Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 stehen; sie sind in Schriftzeichen von höchstens 3 mm Höhe anzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c)

a) darf der Name einer Rebsorte, der eine geografische Angabe umfasst, oder eines seiner Synonyme in der Etikettierung eines mit dieser geografischen Angabe bezeichneten Weins aufgeführt werden,

b) dürfen die in Anhang II aufgeführten Sortennamen und ihre Synonyme nach den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anwendbar waren, verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Oktober 2002 die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b) mit. Die Kommission sorgt mit geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Maßnahmen.

Artikel 20

Erläuterungen zur 85 %-Regel

Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Weins, für den diese Bestimmungen gelten, von der Rebsorte und aus dem Erntejahr stammen, die in der Bezeichnung dieses Weins angegeben sind.

Artikel 21

Auszeichnungen, Medaillen

In Anwendung von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen Hinweise auf Auszeichnungen oder Medaillen in der Etikettierung der Tafelweine mit geografischer Angabe oder der Qualitätsweine b.A. aufgeführt werden, sofern sie im Rahmen von Wettbewerben, die von den Mitgliedstaaten oder Drittländern erlaubt waren, und nach Abschluss eines objektiven Verfahrens, das jede Diskriminierung ausschließt, an die Partie der in dieser Weise ausgezeichneten Weine erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten und die Drittländer übermitteln der Kommission die Listen der erlaubten Wettbewerbe. Die Kommission sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Listen.

Artikel 22

Angaben über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung des Erzeugnisses

(1) Die Mitgliedstaaten legen in Anwendung von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) vierter Gedanken-

strich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weine neben den Angaben über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung der Tafelweine mit geografischer Angabe oder der Qualitätsweine b.A. auch die diesbezüglichen Möglichkeiten und Bedingungen fest.

Die Angaben umfassen keine Hinweise auf den Ursprung der Trauben aus ökologischem Landbau, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geregelt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Absatz 1 getroffen haben. Die Kommission sorgt mit geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Maßnahmen.

Artikel 23

Ergänzender traditioneller Begriff

In Sinne von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist „ergänzender traditioneller Begriff“ ein für die unter diesen Titel fallenden Weine in den Erzeugermitgliedstaaten herkömmlicherweise verwendeter Begriff, der sich insbesondere auf ein Verfahren der Erzeugung, Bereinigung und Reifung bzw. auf Qualität, Farbe oder Art des Weins oder einen Ort oder ein historisches Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte dieses Weins bezieht und in den Rechtsvorschriften der Erzeugermitgliedstaaten über die Bezeichnung und Aufmachung von Qualitätsweinen b.A. in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet definiert ist.

Artikel 24

Schutz der traditionellen Begriffe

(1) Im Sinne dieses Artikels sind „traditionelle Begriffe“ die ergänzenden traditionellen Begriffe gemäß Artikel 23, die Begriffe gemäß Artikel 28 und die traditionellen spezifischen Begriffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c), Artikel 29 und Artikel 38 Absatz 3.

(2) Die in Anhang III aufgeführten traditionellen Begriffe sind den Weinen vorbehalten, mit denen sie verbunden sind, und sind geschützt gegen

- a) widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn die geschützte Bezeichnung zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;
- b) sonstige missbräuchliche, falsche oder irreführende Angaben, die sich auf das Wesen oder auf wesentliche Eigenschaften des Weins beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen;

c) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, die Öffentlichkeit irrezuführen, indem der Anschein hervorgerufen wird, dass der geschützte traditionelle Begriff für den Wein gilt.

(3) Marken, die die in Anhang III aufgeführten traditionellen Begriffe enthalten, dürfen zur Bezeichnung eines Weins in der Etikettierung nur verwendet werden, wenn dieser Wein diesen traditionellen Begriff führen darf.

Unterabsatz 1 gilt allerdings nicht für Marken, die vor Veröffentlichung dieser Verordnung (oder, falls es sich um einen traditionellen Begriff handelt, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anhang III aufgenommen wurde, vor dem Datum der Aufnahme) rechtmäßig in gutem Glauben in der Gemeinschaft eingetragen wurden oder für die Rechte in der Gemeinschaft durch Verwendung in gutem Glauben rechtmäßig erworben worden sind, und die seit der Eintragung bzw. dem Erwerb tatsächlich rechtmäßig in gutem Glauben verwendet wurden. Der vorliegende Unterabsatz gilt nur im Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats, in dem die betreffende Marke eingetragen wurde oder in dem die Rechte durch diese Verwendung erworben worden sind.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Bestimmungen von Anhang VII Abschnitt F und Anhang VIII Abschnitt H der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

(4) Wenn ein in Anhang III aufgeführter traditioneller Begriff außerdem in eine der Kategorien der Angaben nach Anhang VII Abschnitt A Nummern 1 und 2 und Abschnitt B Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 fällt, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für diesen traditionellen Begriff anstelle der anderen Bestimmungen von Titel IV bzw. Titel V.

Der Schutz eines traditionellen Begriffs gilt nur für die Sprache bzw. Sprachen, in der/denen er in Anhang III aufgeführt ist.

Jeder in Anhang III aufgeführte traditionelle Begriff ist mit einer Weinkategorie bzw. mehreren Weinkategorien verbunden. Diese Kategorien sind

- a) Likörweine bestimmter Anbaugebiete und Likörweine mit geografischer Angabe; in diesem Fall gilt der Schutz des traditionellen Begriffs nur für die Bezeichnung von Likörweinen;
- b) Schaumweine bestimmter Anbaugebiete (einschließlich aromatischer Schaumweine b.A.); in diesem Fall gilt der Schutz des traditionellen Begriffs nur für die Bezeichnung von Schaumweinen und Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure;
- c) Perlweine bestimmter Anbaugebiete und Perlweine mit geografischer Angabe; in diesem Fall gilt der Schutz des traditionellen Begriffs nur für die Bezeichnung von Perlweinen und Perlweinen mit zugesetzter Kohlensäure;

21



BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Institut für integrierten Pflanzenschutz

Beschreibende Liste der eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel

Dieses Verzeichnis ist Teil der von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) nach § 33 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) zu veröffentlichenden „Beschreibenden Liste“ der eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel;
Stand 30.09.2002

Antragsteller	Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels, Kenn-Nummer	Bestimmungszweck (lt. Antrag)			Mittelkategorie	Anwendungsempfehlungen laut Antrag
		a	b	c		
Agiukon Spezialdünger GmbH & Co. KG Heerdter Landstraße 199 D-40549 Düsseldorf	WUXAL® AMINO PLANT LS 005136-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Obst, Wein, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschule, Rasen
	WUXAL® Ascofol LS 005137-00-00	X	X		Eigenprodukt	Obst, Wein, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschule, Rasen
AGRI NOVA Biologische Präparate Produktions- und Vertriebs GmbH Hauptstraße 13 D-67283 Obrigheim/Mühlheim	Humin-Vital WDG 70 LS 004953-00-00	X			Huminsäuren, Silikat	Obst-, Garten-, Feld- kulturen im Gewächshaus und unter Bewässerungs- bedingungen, Förderung der Lagerfähigkeit von Früchten
	Humin-Vital flüssig LS 005062-00-00	X			Huminsäuren, Silikat	Obst-, Garten-, Feld- kulturen im Gewächshaus und unter Bewässerungs- bedingungen, Förderung der Lagerfähigkeit von Früchten
AMU-Systeme für Natur und Umwelt Peter Schlink Büschel 13 D-53940 Hellenthal	AMU-Pflanzen-Aktivator P 2030 LS 004969-00-00	X	X	X	Energetisch angereichertes Lavamehl	Kulturpflanzen
	AMU-Pflanzen-Aktivator P 2032 LS 004970-00-00	X	X	X	Energetisch angereicherte Kieselgur	Kulturpflanzen
Aquareol GmbH Uwe Ruoff Danziger Straße 3 D-89518 Heidenheim	Aroma Pflanzentherapie APT 1 Zum Schutz vor Weißen Fliegen LS 004971-00-00	X	X		Ätherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 2 Zum Schutz vor Thripse LS 004972-00-00	X	X		Ätherische Öle	Kulturpflanzen

	Aroma Pflanzentherapie APT 3 Zum Schutz vor Spinnmilben LS 004973-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 4 Zum Schutz vor Schwarzen Läusen LS 004974-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 5 Zum Schutz vor Grünen Läusen LS 004975-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 6 Zum Schutz vor Schildläusen LS 004976-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 7 Zum Schutz vor Wollläusen LS 004977-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 8 Zum Schutz vor Schnecken LS 004978-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 9 Zum Schutz vor Ameisen LS 004979-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 10 Zum Schutz vor Roten Spinnmilben LS 004980-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	Aroma Pflanzentherapie APT 11 Zum Schutz vor Blumentopffliegen LS 004981-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
AROMARA GmbH Tuskulumweg 22 D-79837 St. Blasien	Blattlaus-Feind (Konzentrat) LS 005220-61-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
	Blattlaus-Feind (Spray) LS 005221-61-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
ASB Grünland Helmut Aurenz GmbH Porschestraße 4 D-71634 Ludwigsburg	Spezial Schnittblumenfrisch LS 005189-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltemittel
ASG-ENVICON GmbH Bahnhofstraße 1 D-69488 Birkenau	CERAVIT F1/F2 LS 004858-00-00	X	X		Gelatine, Algenprodukt, Pflanzenextrakte	Wintergetreide
	POTAVIT F1/F2 LS 005259-00-00	X	X		Pflanzen- hydrolysat, Gelatine	Kartoffel
Alfons Bauer Hopfenstraße 23 D-85283 Wolnzach	LIQWOBA LS 005118-00-00	X	X		Gesteinsmehl in Wasser, energetisch behandelt	Hopfen, auch Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Zierpflanzen, Wiesen, Weiden
BINAB Bio- Innovation AB Box 56 SE-545 ÄLGARÅS	BINAB TF.WP LS 004877-00-00	X	X	X	Pilzliches Mittel	Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und im Freiland / bodenbürtige pilzliche Schaderreger, bei Veredlung von Obst- und Zierpflanzen
B I O C O GmbH Robert-Bosch-Straße 9 D-88677 Markdorf	BIOCOS LS 005020-00-00	X	X		pflanzliche Substanzen, Öle, Siliziumlösung	Obst-, Wein-, Gemüse-, Hopfen-, Acker-, Zierpflanzenbau, Baumschulen

BIO-COSMETICS S.A.R.L. Dr. rer. nat. Dietrich Gümbel 10, rue Dr. A. Schweitzer F-68140 Gunsbach /Alsace	AROMATISCHE- PFLANZEN-PFLEGE - BLATT-PFLEGE LS 004945-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
	AROMATISCHE- PFLANZEN-PFLEGE :- WURZEL-PFLEGE LS 005069-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen, Verbesserung der Bodenstruktur
	AROMATISCHE- PFLANZEN-PFLEGE :- BLÜTEN-PFLEGE LS 005070-00-00	X	X		Atherische Öle	Kulturpflanzen
BIODOMO GmbH Brunnmattstraße 7 D-76534 Baden- Baden	ENVIREpel LS 004989-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Gemüse, Obst, Wein, Zierpflanzen, Ackerbau / pilzliche und tierische Schaderreger
	BIOREPELL-SPRAY LS 005173-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Nutz- und Zierpflanzen / pilzliche und tierische Schaderreger
	BIOREPELL Konzentrat 200ml LS 004989-61-00	X	X		Identisch mit ENVIREpell	
Biofa Agrar GmbH Rudolf-Diesel-Straße 2 D-72525 Münsingen	Biofa Algenextrakt LS 004808-00-00	X	X		Algenprodukt	Obst, Getreide, Wein, Gemüse, Kartoffel, Wiesen und Weiden / pilzliche und tierische Schaderreger
	Biofa Cocana cuticula LS 004806-00-00	X	X		Pflanzliche Fettsäuren, KOH	Kern- und Steinobst / pilzliche Schaderreger
	Biofa Equisetum LS 004809-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Pflanzenbau, insbesondere Obst / pilzliche Schaderreger
	Biofa Kiesel flüssig LS 005080-00-00	X			Silikat	Wein, Hopfen, Obst / Pilzkrankheiten (Echte MehltauPilze)
	Biofa Kräuterkiesel LS 005081-00-00	X			Silikat, Pflanzenextrakte, ätherische Öle	Hopfen, Gemüse, Stachelbeere, Erdbeere
	Oikomb LS 005081-60-00	X	X		Identisch mit Biofa Kräuter- kiesel + Biofa Pilzvorsorge	
	Biofa Phytovit LS 004813-00-00	X			Tonmehle, Algenprodukte	Kernobst, Johannisbeere, Hopfen, Wein (Schorf, Rost, Echter und Falscher Mehltau, Gallmilbe)
	Kaliwasserglas LS 005240-00-00	X			Silikat	Wein, Obst (Echter und Falscher Mehltau, Graus- schimmel, Fruchtfäule, Rot- und Weißfleckigkeit)
	Umasud B LS 004807-00-00	X			Gesteinsmehle, Tone	Obst, Wein, Hopfen, Gemüse, Zierpflanzen (Schorf, Monilia, Falscher und Echter Mehltau, Grauschimmel)

BIONOMIC GmbH Augsbergweg 13 D-56626 Andernach	HF Pilzvorsorge LS 005033-00-00	X	X	Pflanzenextrakte, Tenside	Obst, Wein, Hopfen, Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze (Echter und Falscher Mehltau, Schorf, Grauschimmel, Rost, Monilia), Getreide (Mehltau, Rost, Ährenkrankheiten)
	Biofa Pilzvorsorge LS 005034-00-00	X	X	Pflanzenextrakte	Obst, Wein, Hopfen, Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze (Echter und Falscher Mehltau, Schorf, Grauschimmel, Rost, Monilia), Getreide (Mehltau, Rost, Ährenkrankheiten)
BIOPLANT Naturverfahren GmbH St. Gebhardsplatz 5 D-78467 Konstanz	Biplantol vital LS 004731-00-00	X	X	Homöopathikum	Forst, Obst, Gemüse, Zierpflanzen
	Biplantol vital NT LS 004732-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen, Regenerierung von Böden
	Biplantol agrar LS 004733-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle landwirtschaftlichen Kulturen, Regenerierung von Böden
	GinKoMel LS 004736-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen, Regenerierung von Böden
	GinKoMel forte LS 004737-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen
	Biplantol h forte NT LS 004742-00-00	X	X	Homöopathikum	Hopfen
	Biplantol (Baumart) LS 004743-00-00	X	X	Homöopathikum	Obst, Forst
	Biplantol hemp LS 004744-00-00	X	X	Homöopathikum	Hanf
	Biplantol mykos II LS 004745-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen / pilzliche Schaderreger
	Biplantol mykos II forte LS 004746-00-00	X	X	Homöopathikum	Obst, Gemüse, Wein, Ackerbau / pilzliche Schaderreger, Bakterien und Viren
	Biplantol rosen LS 004748-00-00	X	X	Homöopathikum	Rosen
	Biplantol sport LS 004749-00-00	X	X	Homöopathikum	Rasen
	Biplantol ts LS 004750-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen
	Biplantol ts forte LS 004751-00-00	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen
	BIPLANTOL contra x2 LS 005025-00-00	X	X	Homöopathikum	Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze / tierische Schaderreger
	BIPLANTOL contra x2 forte LS 005026-00-00	X	X	Homöopathikum + pflanzliches Öl	Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze / tierische Schaderreger
Biplantol Pflanzen Notfalltropfen LS 004731-60-00	X	X	Identisch mit Biplantol vital		
Biplantol SOS Pflanzen Notfalltropfen LS 004732-60-00	X	X	Identisch mit Biplantol vital NT		

BIOPREPARATY spol. s. r. o. (GmbH) Mistrovska 5 108 00 Praha 10 Tschechische Republik	POLYVERSUM LS 004763-00-00	X				Pilzliches Mittel	Salat, Kohl, Paprika, Tomate, Gurke, Kartoffel, Karotte, Erdbeere / pilzliche Schaderreger
Bio-System GmbH Lohnerhof 7 D-78467 Konstanz	BIOPRO LS 004884-00-00	X				Bakterielles Mittel	Obst (Feuerbrand)
Alexander Burkhart Am Haberberg 1 D-79361 Jechtingen	Vigo LS 005241-00-00	X				Silikate, Pottasche, Acetat	Wein, Obst, Zierpflanzen, Gemüse, Hopfen (Echter Mehltau, Grauschimmel)
	ökofluid P LS 004917-00-00	X				Silikat, Pflanzenextrakte, Pottasche, Acetat, Phosphit	Nur Wein und Zierpflanzen (Falsche und Echte Mehltaupilze, Grauschimmel), <u>nur 4</u> <u>Anwendungen</u> je Vegetationsperiode, im Wein nur bis BBCH 69
Citrex Nederland b.v. Erik Mandersloot De Drieslag 30 NL-8251 JZ Dronten	Vi-Care LS 005234-00-00	X		X		Organische Säuren	Gemüse- und Ackerbau
CHEMTEC LEUNA Gesellschaft f. Chemie und Technologie mbH Postfach 1111 D-06234 Leuna	CereNat® E 30 LS 004885-00-00	X	X			Wachs/ Pflanzenöl	Obst (insbesondere Kirsche/Monilia, Pfirsich/ Kräuselkrankheit), Rosen (Mehltau, Rost, Stemraußtau)
ChiPro GmbH Mary-Astell-Straße 10 D-28359 Bremen	ChitoPlant LS 005138-00-00	X				Chitosan	Getreide, Mais, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Reis, Blumen, Rasen
	SilioPlant S+G körnig Strength + Growth LS 005225-00-00	X	X	X		vorwiegend Siliziumdioxid	Alle Kulturpflanzen
	SilioPlant S+G flüssig Strength + Growth LS 005226-00-00	X	X	X		vorwiegend Siliziumdioxid	Getreide, Reis, Gemüse, Kartoffel, Obst, Melone, Schnittblumen
J. Christoffel jr. KG Ruwererstraße 26 D-54292 Trier	Stapton LS 005262-00-00	X	X			Aminosäuren und Peptide	Nadelbäume, Zierpflanzen, Wein, Gemüse, Leguminosen, Mais, Getreide, Zuckerrübe, Kern- und Steinobst, Strauchbeeren, Erdbeeren / Viren und pilzliche Schaderreger
CIROFLEUR BV Gooimeer 7 NL 1411 DD NAARDEN	BLUMENFRISCH LS 004931-00-00				X	Zucker, organische Säure	Frischhaltemittel
	BLUMENFRISCH PRO LS 004932-00-00				X	Zucker, organische Säure	Frischhaltemittel
	BLUMENFRISCH FLÜSSIG LS 004933-00-00				X	Zucker, organische Säure	Frischhaltemittel
	BLUMAL LS 004934-00-00				X	Zucker, anorganische Salze	Frischhaltemittel

Dipl.-Ing. Gartenbau Herbert Daamen Stefan-Lochner-Straße 64 D-50259 Pulheim	ALSA LS 005121-00-00	X			Pflanzenextrakte und -öl	Kulturpflanzen / tierische Schaderreger, vorwiegend Thripse
	Savitan LS 005123-00-00	X	X		pflanzliche Fett- säuren und Öle	Kulturpflanzen / vorwiegend Älchen
	Syzar LS 005124-00-00	X			Pflanzenextrakt und -öle	vorwiegend Zierpflanzen / tierische Schaderreger, vorwiegend Minierfliegen
Cognis Deutschland GmbH Henkelstraße 67 D-40589 Düsseldorf	TerraPy G LS 004916-00-00	X	X		Harnstoff, Pflanzenextrakt, anorganisches Salz	Alle Kulturpflanzen (Regenerierung nährstoffarmer und versauerter Böden)
Dehner GmbH & Co. KG Donauwörter Straße 3 D-86640 Rain am Lech	degro Schnittblumenfrisch LS 004696-60-00			X	Identisch mit Floragard Schnittblumen- frisch	
EDEN Bioscience Europe SARL 12 Allée Nathan Katz BP 6236 F-68086 Mulhouse Cedex	Messenger® LS 005194-00-00	X	X	X	Naturidentisches Protein	Alle Kulturpflanzen, insbesondere Erdbeere, Tomate
ELORISAN Spol s.r.o. Kreuzhühstraße 7 D-94265 Patersdorf	ELOPLANT-SPRAY Z LS 004886-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Getreide, Kartoffel, Zuckerrübe, Raps, Hopfen, Wein, Rasen
Hannelore Fenzl Asamweg 5 D-93073 Neutraubling	VICUNA 100 LS 005097-00-00	X			Homöopathikum	Obstbäume, Sträucher, Rosen / Blattläuse
Floragard Vertriebs GmbH für Gartenbau Gerhard Stalling- Straße 7 D-26135 Oldenburg	Floragard Schnitt- blumenfrisch LS 004696-00-00			X	Zucker, anorganische Säure	Frischhaltemittel
Frunol delicia GmbH Dübener Straße 145 D-04509 Delitzsch	Etisso Rosenfrisch LS 005195-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltemittel
	Etisso Taufrisch LS 005196-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltemittel
	Etisso Schnittblumen vital LS 005197-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltemittel
FZB Biotechnik GmbH Glienicker Weg 185 D-12489 Berlin	FZB24® <i>Bacillus subtilis</i> LS 004954-00-00	X	X		Bakterielles Mittel	Kartoffel, Tomate, Gurke, Kohlrabi, Zierpflanzen / pilzliche Schaderreger
Gabi-Biochemie GmbH & Co. KG Lierner Straße 26 D-32108 Bad Salzuffen	Gabi-Blumenzwiebelkraft LS 005089-00-00	X			Anorganische Salze, Pflanzenöle	Blumenzwiebeln

Garten- und Landschaftsbau HUBER GmbH Pindbachtaler Straße 9 D-84089 Aiglsbach	Cameraria ohridella hom. LS 004880-00-00	X			Homöopathikum	Kastanie (Miniermotte)
Gärtnereibedarf Asperg e.G. Alleenstraße 70 D-71679 Asperg	ASBELLA PflanzenFIT LS 004989-60-00	X	X		Identisch mit ENVIREpel	
Andreas Gerlach Im Wiesenkampe 32 D-30659 Hannover	Promot WP LS 005131-00-00	X	X		Pilzliches Mittel	Schnittblumen, Topfpflanzen, Gemüse / bodenbürtige Schaderreger
	Roots2 LS 005188-00-00	X	X		Algenprodukt	Schnittblumen, Topfpflanzen, Gemüse, Rasen
Germania GmbH Hochstraße 6 D-65558 Ruppenrod (Isselbach)	SILPAN LS 005021-00-00	X	X	X	Homöopathikum	Bäume, Sträucher, Blumen, Gemüse, Rasen, Schnittblumen, Hydrokulturen
GLOBACHEM NV Leeuwerweg 138 B-3803 Sint-Truiden	GIBB Plus LS 005213-00-00			X	Gibberelline	Berostung bei Kernfrüchten
	GIBB 3 LS 005270-00-00			X	Gibberellin	Berostung bei Birne
Gpi green partners international GmbH & Co. KG Rockwoolstraße 14 D-45966 Gladbeck	Gärtner's Schnittblumenfrisch LS 004696-63-00			X	Identisch mit Floragard Schnittblumen- frisch	
Jörg HANNSS Abstatter Straße 11 D-74199 Unter- gruppenbach	Sprüh-Molkenpulver LS 005267-00-00	X	X		Molke	Alle Kulturpflanzen
Wilhelm Haug GmbH & Co. KG Eisenbahnstraße 32 D-72119 Ammerbuch- Pfäffingen	„MANNA®Schnittfit“ LS 004707-60-00			X	Identisch mit DISIFIN- Schnittblumen- Frisch	
HANS G. HAURI Mineralstoffwerk Bergstraße 114 D-79268 Bötzingen	VULKASAN LS 005101-00-00	X			Gesteinsmehl	Gemüse, Obst, Wein, Hopfen, Getreide, Zierpflanzen, Laub- und Nadelbäume / pilzliche und weitere Schaderreger
Heidelberger Naturfarben GmbH & Co. KG Im Bosseldorn 12 D-69126 Heidelberg	floriColor® LS 005168-00-00			X	Zucker, anorganische Salze	Frischhaltemittel
HME Naturkraft GbR. Reichenbachstr.1 D-86660 Tapfheim	Natürlicher Pflanzennährstoff aus der Brennessel LS 005239-00-00	X			Pflanzenextrakt	Topf- und Beetpflanzen / vorwiegend Blattläuse

X
X

Paul Hübeker GmbH & Co. KG Rosenstraße 77 D-47918 Tönisvorst	fleur ami Schnittblumenfrisch LS 004696 62-00			X	Identisch mit Floragard Schnittblumen- frisch	
Anton Hübner GmbH & Co. KG Schloßstraße 11-17 D-79238 Ehrenkirchen	Biosmon Pflanzenfrisch LS 004849-00-00			X	Anorganische Salze	Frischhaltemittel
Humintech GmbH Hansaallee 201 D-40549 Düsseldorf	Pflanzenstärkungsmittel auf Huminstoffbasis Lighumus - 18 % aus bioaktiver Huminsäure bestehende Suspension LS 005125-00-00	X	X		Huminsäuren	Alle Kulturpflanzen
	Pflanzenstärkungsmittel auf Huminstoffbasis Powhumus WSP- 85 % aus bioaktiver Huminsäure bestehendes wasserlösliches Granulat LS 005126-00-00	X	X		Huminsäuren	Alle Kulturpflanzen
Dieter Immekus Riedholz 36 D-88167 Maierhöfen/ Allgäu	VBS99 LS 004857-00-00		X		Wachse	Bäume / Schutz vor nicht parasitären Beeinträchtigungen
IN-WA-QUARZ GmbH Katzen Nr. 1 D-29571 Rosche	IN-WA-QUARZ-97 LS 005091-00-00	X			Anorganisches Salz, Quarzmehl	Acker-, Gemüse-, Gartenbau,
Firma Kanne Brottrunk GmbH & Co. KG Bahnhofstrasse 68 D-59379 Selm-Bork	Fermentgetreide Flüssig LS 005231-00-00	X	X	X	Getreide- gärprodukt	Acker-, Gemüse-, Gartenbau, Zimmer- pflanzen
	Brottrunk für Pflanzen LS 005232-00-00	X	X	X	Getreide- gärprodukt	Acker-, Gemüse-, Gartenbau, Zimmer- pflanzen
Valeria Kecskes Schulstraße 16a D-90530 Wendelstein	BIOKAL 01 Pflanzen- stärkungsmittel LS 004904-00-00	X			Pflanzen-, Bio- humusextrakte, ätherische Öle	Zierpflanzen, Gemüse, Obst, Wein, Getreide, Mais, Zuckerrübe
	BIOKAL 02 Pflanzen- stärkungsmittel LS 004905-00-00	X			Pflanzen-, Biohumus-, Holzasche- extrakte, ätherische Öle	Zierpflanzen, Gemüse, Obst, Ackerbau
Max F. Keller GmbH Einsteinstraße 14 a D-68169 Mannheim	FLORASOL LS 005277-00-00	X			Silikat	Weinbau
EMIL KONZ AGROTECHNIK Kapellenstraße 2 D-54329 Konz	Greengold (bisher BIONATURAL) LS 004955-00-00	X	X	X	Homöopathikum	Alle Kulturpflanzen
Helmut Lang Am Jägerhof 10 D-79235 Vogtsburg	Fungifend LS 004918-00-00	X	X	X	Anorganische Salze + modifizierte Stärke	Wein, Obst, Gemüse, Kartoffel, Getreide / pilzliche Schaderreger

	Perofend – Pflanzenstärkungsmittel LS 005263-00-00	X	X	X	Gesteinsmehl, anorganisches Salz, Stärke	Wein, Obst, Hopfen, Gemüse, Kartoffel, Tabak / pilzliche Schaderreger
LANCES LINK SA 34, quai de Coligny CH-1223 Coligny – Geneva	BLACKJACK® SC LS 005224-00-00	X	X		Huminsäuren	Zuckerrübe, Kartoffel, Rasen
Lebosol Dünger GmbH Steingasse 4 D-67146 Deidesheim	PHYTOAMIN- Meeresalgensaft pur LS 004724-00-00	X	X		Algenprodukt	Alle Kulturpflanzen / pilzliche und tierische Schaderreger
	BIO-AMINOSOL- Pflanzenstärkungsmittel LS 005127-00-00	X	X		tierische Eiweiße	Ackerbau, Obst, Wein, Spargel, Gemüse und Zierpflanzen unter Glas
	BIO-AMINOSOL-FH- Pflanzenstärkungsmittel LS 005260-00-00	X	X		tierische Eiweiße	Ackerbau, Obst, Wein, Spargel, Gemüse und Zierpflanzen unter Glas
	FRUTASOL-Pflanzenstärkung LS 005141-00-00		X		Pflanzenextrakt, organische Säure	Lagerung von Gemüse und Obst, Verdunstungsschutz im Zierpflanzenbau und Baumschulen
Firma Gudrun Löffler Urberg 62 D-79875 Dachsberg	Blattlaus-Feind (Konzentrat) LS 005220-00-00	X	X		ätherische Öle	Garten- und Zimmerpflanzen / Blattläuse
	Blattlaus-Feind (Spray) LS 005221-00-00	X	X		ätherische Öle	Garten- und Zimmerpflanzen / Blattläuse
MACRIS Naturprodukte GmbH Gleifsweilerstraße 24 D-68623 Lampertheim	Urkraft-Algensaft LS 005098-61-00	X	X		Identisch mit Algensaft pur, kalt gepreßt	
Firma Mack Biologische Pflanzenpflege Bahnhofstraße 168 D-70736 Fellbach	Promot LS 005131-60-00	X	X		Identisch mit Promot WP	
Makhteshim-Agan Deutschland GmbH Südstraße 29 D-53757 Sankt Augustin	Trichodex LS 005087-00-00	X			Pilzliches Mittel	Gemüse, Zierpflanzen / pilzliche Schaderreger (Grauschimmel)
Klaus Martens Hauptweg 59 D-25721 Eggstedt	Algensaft pur, kalt gepreßt LS 005098-00-00	X	X		Algenextrakt	Getreide, Kartoffel, Rüben, Obst, Gemüse, Wein / pilzliche Schaderreger
Mastavit GmbH Hasseler Steinweg 9- 11 D-27318 Hoya	FUSARESIST Granulat LS 004942-00-00	X			Mikroorganismenextrakt	Cyclamen (Welke)

Gebr. Mayer Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH Mayflorstrasse 1-3 D-29399 Wahrenholz	Floraplus Premium Schnittblumenfrisch LS 005193-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltermittel
Anna Mayrhofer Hagenheimer Straße 2 D-86641 Rain- Wallersdorf	GRÜNKRAFT für Obst- und Gemüse LS 004906-00-00	X	X		Homöopathikum + Pflanzenextrakte	Obst, Gemüse, Wein
	GRÜNKRAFT für Getreide LS 004907-00-00	X	X		Homöopathikum + Pflanzenextrakte	Getreide
	GRÜNKRAFT für den Wald LS 004908-00-00	X	X		Homöopathikum + Pflanzenextrakte	Forst
Meeresalgenprodukte GmbH Mühlgasse 25 D-66440 Blieskastel Mimbach	Plantamare Algensaft pur LS 005098-60-00	X	X		Identisch mit Algensaft pur, kalt gepreßt	
Mr. Evergreen GmbH Wilhelmsthal 4 D-34379 Calden	MRE A-plus LS 004925-00-00	X	X	X	Homöopathikum	Gehölze, Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Rasen, Weiden
	Mr. Evergreen Forst LS 004925-60-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
	Mr. Evergreen Flora LS 004925-61-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
	Mr. Evergreen Pflanzen- Notfalltropfen LS 004925-62-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
	Mr. Evergreen Rose LS 004925-63-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
	Mr. Evergreen Sport LS 004925-64-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
	Mr. Evergreen Gemüse LS 004925-65-00	X	X		Identisch mit MRE A-plus	
NaturGut GmbH Tuskulumweg 22 D-79837 St. Blasien	Blattlaus-Feind (Konzentrat) LS 005220-60-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
	Blattlaus-Feind (Spray) LS 005221-60-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
Naturprodukte Schwarz Bisingerstraße 105 D-66440 Blieskastel	Blattlaus-Feind (Konzentrat) LS 005220-62-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
	Blattlaus-Feind (Spray) LS 005221-62-00	X	X		siehe bei Firma Löffler	
NaturSinn GmbH Lindenstraße 2 D-86494 Emersacker	Pilzverein LS 004944-00-00	X	X		speziell informierte Melasse	Kulturpflanzen / pilzliche Schaderreger (Grauschimmel, Mehltau, Rost, Schorf)

	Wollmanet LS 004943-00-00	X	X	speziell informierte Melasse	Kulturpflanzen / tierische Schaderreger (Läuse, Thripse, Rote Spinne, Weiße Fliege)
W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal	Bio-Gemüse-Streumittel LS 005088-00-00	X		Gesteinsmehle, Algenprodukte, ätherische Öle	Gemüse (Larven der Möhren-, Kohl-, Bohnen-, Zwiebelfliege)
	Neudo-Vital LS 004783-00-00	X		Pflanzliche Fettsäuren, Algenprodukt	Kirsche, Pfirsich, Kernobst, Beerenobst, Rosen (Monilia, Schorf, Kräuselkrankheit, Amerikanischer Stachelbeermehltau, Grauschimmel, Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau)
	Neudo-Vital AF LS 004782-00-00	X		Anwendungsfertige Lösung von Neudo-Vital	Kirsche, Pfirsich, Kernobst, Beerenobst, Rosen (Monilia, Schorf, Kräuselkrankheit, Amerikanischer Stachelbeermehltau, Grauschimmel, Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau),
Niern-Handel Gerald Moser August-Bebel-Straße 45 D-64347 Griesheim	„Lebermooser“ (Gerald Moser's Lebermoosextrakt) LS 005102-00-00	X		Pflanzenextrakt	Wein, Stachelbeere, Erdbeere, Erbse, Gurke, Paprika, Salat, Tomate, Kartoffel, Blumen (Echter Mehltau, Grauschimmel, Kraut- und Knollenfäule, Alternaria)
	Steinhauers Mehlauschreck LS 005003-60-00	X		siehe bei Firma Dr. Bernd Steinhauer	
NORSK WAX AS Sleipnerveien 73 3274 Larvik Norwegen	PROAGRIWAX LS 005061-00-00		X	Wachs	Reben / Veredlungen
Firma Dr. Otto - LLB Zur Karthane 8 D-19322 Wittenberge	ELOT-VIS LS 004968-00-00	X		X Pflanzenextrakte	Tomate, Gurke, Paprika, Stachelbeere, Rosen, Wein (Kraut- und Braunfäule, (Echter und Falscher Mehltau, Amerikanischer Stachelbeermehltau, Grauschimmel)
Roza Pantchechnikova Eisenacher Straße 62 D-10823 Berlin	STW-STROM Pilzvorsorge LS 005251-00-00	X		Anorganische Säure und anorganische Salze	Getreide, Erbse, Sonnenblume, Gurke (Septoria, Mehltau, Wurzelfäule)
Thomas Philipps GmbH & Co. KG Osnabrücker Straße 21 D-49143 Bissendorf	Grüner Jan Blumenfrisch flüssig LS 004696-61-00			X Identisch mit Floragard Schnittblumenfrisch	
Phylokarte GmbH Floristenbedarfsartikel Klosterhof 4 D-97299 Zell	Phylokarte LS 005219-00-00			X Zucker, anorganische Salze	Frischhaltermittel
	Phylo 2000 LS 005227-00-00			X Zucker, anorganische Salze	Frischhaltermittel

Plantsupport BV Convent 9 1613 EM Grootebroek Niederlande	Trichoderma harzianum TRI 002 Granulat LS 004946-00-00	X			Pilzliches Mittel	Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen
	Trichoderma harzianum TRI 003 Pulver LS 004947-00-00	X			Pilzliches Mittel	Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen
Gudrun L. Polus Freiherr-vom-Stein- Straße 12 D-64678 Lindenfels	ComCat® LS 004990-00-00	X	X	X	Phytohormone	Getreide, Mais, Raps, Rüben, Leguminosen, Sonnenblume, Baumwolle, Gurke, Tomate, Tabak (TMV)
proagro GmbH Beerbach 55 D-91183 Abenberg	ProFital LS 005153-00-00	X	X		Milchprotein, Polysaccharide, Natriumhydro- gencarbonat	Obst, Wein, gärtnerische Kulturen, Ackerbau
Prophyta Biologischer Pflanzenschutz GmbH Inselstraße 12 D-23999 Malchow/Poel	Phytovit®WG LS 005023-00-00	X			Bakterielles Mittel	Gemüse, Zierpflanzen (vorwiegend Substrat-, Saatgut-, Wurzelbehandlung)
Heinr. Propfe Chemische Fabrik GmbH Düsseldorferstraße 9- 11 D-68219 Mannheim	Kali-Wasserglas LS 005035-00-00	X			Silikat	Obst, Wein, mehrjährige Gehölze / pilzliche und tierische Schaderreger
Reico & Partner Vertriebs GmbH Zunftstraße 3 D-86869 Oberostendorf	3 A 86 LS 004856-00-00	X	X		Algenprodukt	Getreide, Raps, Kartoffel, Gemüse, Mais, Obst, Wein, Grünland
RMP chemisch- technische Spezialprodukte GmbH & Co. KG Division D Hagenring 20 D-72119 Ammerbuch- Altingen	DISIFIN-Schnittblumen- Frisch LS 004707-00-00			X	Zucker, Desinfektions- mittel	Frischhaltemittel
Johannes Respondek Am Itzelgrund 15 D-65510 Idstein	GARLIC GARD^{LM} LS 004760-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Bäume, Sträucher, Rasen / tierische Schaderreger
F. SCHACHT GmbH & Co. KG CHEMISCHE FABRIK Bültenweg 48 D-38106 Braunschweig	WEISSANSTRICH FÜR OBSTBÄUME LS 004901-00-00			X	Kreide	Obstgehölze / Frostschutz
	Pilz-Frei LS 005035-60-00	X			Identisch mit Kali-Wasserglas	
	SCHNECKEN-GRENZE LS 005103-00-00	X			Pflanzenextrakt	Alle Kulturpflanzen / Schnecken
Gebrüder Schaette KG Stahlstraße 5 D-88339 Bad Waldsee	Bio-S LS 005030-00-00	X			Pflanzenextrakte	Wein, Stachelbeere, Gurke, Obst / Echte MehltauPilze, Rosen (Sternrußtau, Rost)

	Gemüsstreumittel LS 005027-00-00	X			Algenprodukt, Steinmehl, Kräutermischung	Gemüse / tierische Schaderreger
	Milsana Pulver LS 005018-00-00	X			Pflanzenprodukt	Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Wein / pilzliche Schaderreger (insbesondere Echter Mehltau)
	Milsana flüssig LS 005019-00-00	X			Pflanzenextrakt	Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Wein / pilzliche Schaderreger (insbesondere Echter Mehltau)
	Myco-Sin LS 004997-00-00	X			Tonerde, Pflanzenextrakte	Apfel, Kirsche, Wein, Erdbeere, Stachelbeere, Kartoffel, Gemüse, Rosen und weitere Zierpflanzen (Schorf, Monilia, Rost, Echter und Falscher Mehltau, Feuerbrand, Grauschimmel, Amerikanischer Stachelbeermehltau, Kraut- und Knollenfäule)
	Pflanzenstäubemittel LS 005028-00-00	X			Steinmehl, Algenprodukte	Alle Kulturpflanzen / pilzliche und tierische Schaderreger
	Pilzvorbeuge LS 004998-00-00	X			Tonerde, Pflanzenextrakte	Wein, Zwiebel, Gurke, Tomate, Salat, Kartoffel, Obst, Rosen und andere Zierpflanzen / pilzliche Schaderreger
	Schachtelhalmkonzentrat-Plus LS 005029-00-00	X			Pflanzenextrakte	Obst, Gemüse, Zierpflanzen / pilzliche Schaderreger
	Tillecur LS 005031-00-00	X			Pflanzliches Produkt	Dinkel, Weizen (Steinbrand)
SCHMEES GmbH & Co Am Bahnhof 74 D-27239 Twistringen	floridor Blumenfrisch flüssig LS 004696-64-00			X	Identisch mit Floragard Schnitt- blumenfrisch	
Benno Schulz Am Hasselholt 12 D-23909 BÄK	Waldleben LS 005238-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Bäume, Ziergehölze, Staudenkulturen
Dr. H. Schwertner Hellkamp 57 D-20255 Hamburg	Fubavi LS 004759-00-00	X	X	X	Organische Säuren, Alkohol	Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Gehölze / pilzliche Schaderreger, Bakterien, Viren
SCOTTS CELAFLO R GmbH & Co. KG Konrad-Adenauer- Straße 30 D-55218 Ingelheim	Pflanzen Saprol LS 004885-60-00	X	X		Identisch mit CereNat® E 30	
	CELAFLOR Pilz-Spritzmittel Saprol® S LS 005075-60-00	X			Identisch mit ALGINURE Bio Spray	
	Gemüse-Streumittel N LS 004879-00-00	X			Pflanzliche Substanzen, Algenprodukt, Gesteinsmehl	Gemüse / Madenbefall

Se ma Gesellschaft für Innovationen mbH Industriestraße 12 D-06869 Coswig	semaPLANT LS 005167-00-00	X	X		Pflanzenextrakt	Zimmerpflanzen und Freilandkulturen / Blattläuse, Spinnmilben und andere saugende Insekten
SOURCON-PADENA AG Wollgrasweg 49 D-70599 Stuttgart	PRORADIX LS 004816-00-00	X			Bakterielles Mittel	Kartoffel, Jungpflanzen von Salat (Rhizoctonia), Tomate, Gurke, Paprika
	PRORADIX^{PLUS} LS 004817-00-00	X			Bakterielles Mittel, organische Säure	Salat (Rhizoctonia, Falscher Mehltau)
Spieß Urania GmbH Heidenkampsweg 77 D-20097 Hamburg	Pilzfrei Fruton® (vorher: Algin® Pilzfrei – Spritzmittel –) LS 005075-61-00	X			Identisch mit ALGINURE Bio Spray	
STÄHLER AGROCHEMIE GmbH & Co. KG Stader Elbstraße D-21683 Stade	Agricol LS 004892-00-00		X		Algenprodukt	Gehölzanzpflanzungen (gegen Austrocknung), Schutz der Naßansaat bei Böschungsbegrünung
	Ciragref LS 004893-00-00		X		Wachse	Pfropfbren im Weinbau und Rebschulen
	Dunstol LS 004850-00-00		X		Kunststoff/ Wachs	oberirdische Pflanzenteile von Zierpflanzen und -gehölzen nach Um- und Neupflanzung (Verdunstungsschutz)
	Kühlhauswax LS 005099-00-00		X		Wachs	Pfropfbren
	Pflanzparaffin PP 140 LS 004890-00-00		X		Wachse	Pfropfbren im Weinbau und in Rebschulen
	Rebenwax Stähler LS 004888-00-00		X		Wachse	Pfropfbren im Weinbau und in Rebschulen
	Rosenkaltwax LS 004889-00-00		X		Kunststoff	Rosenpflanzenversand (Verdunstungsschutz)
	Rosenwax LS 004882-00-00		X		Wachse	Verpflanzen und Versenden von Rosen (Verdunstungsschutz)
Dr. Bernd Steinhauer Feldgartenstraße 7B D-61321 Bad Nauheim	Steinhauers Mehлтаuschreck LS 005003-00-00	X			Natriumhydrogencarbonat	Gemüse, Wein, Rosen / Echte Mehлтаupilze
Firma Wolfgang Steuernagel Biotechnik Sonnenstraße 16 D-72275 Alpirsbach	Biwaplant® LS 004844-00-00	X		X	Energetisch behandelte Kreide	Alle Kulturpflanzen, Verlängerung der Haltbarkeit von Schnittblumen
Stürmer + Schüle GmbH Umwelttechnik und Landschaftspflege Cunnersdorfer Straße 12 D-01705 Freital	Frei Vital E LS 004845-00-00		X		Pflanzliches Öl	Nadel- und Laubbäume, Feldfrüchte, gärmerische Kulturen, Getreide, Mais
TILCO BIOCHEMIE GmbH Holländer Koppel 1 a D-23858 Reinfeld	ALGINURE Bio Schutz (bisher ALGINURE Bio Spray) LS 005075-00-00	X			Algenprodukt	Ackerbau, Wein, Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Kartoffeln (Lagerkrankheiten)

Timrott Bio-Produkte GmbH An der Ahlmühle 2 D-76831 Ilbesheim/ Landau	Humulus TK 42 + flüssig LS 005022-00-00	X	X	X	Extrakt aus pflanzlichem Material	Gemüse, Wein, Kartoffel (Echter und Falscher Mehltau, Kraut- und Knollenfäule)
Vitabric Holland B. V. Bornsesteeg 59 NL-6708 PD Wageningen	IPT- Iris Pulse Treatment LS 005265-00-00			X	Pflanzenhormone, organische Säure	Frischhaltemittel
Vitalin Pflanzengesundheit GmbH Pragelatostraße 113 D-64372 Ober Ramstadt	Vitalin-Trichoderma T50 LS 004987-00-00	X	X		Pilzliches Mittel	Alle Kulturpflanzen
	Vitalin-Trichoderma Mix X54 LS 004987-60-00	X	X		Identisch mit Vitalin-Trichoderma T50	
	Trichosan LS 004987-61-00	X	X		Identisch mit Vitalin-Trichoderma T50	
	Trichogard LS 004987-62-00	X	X		Identisch mit Vitalin-Trichoderma T50	
	Trichoderma WP LS 004987-63-00	X	X		Identisch mit Vitalin-Trichoderma T50	
	Trichoderma Granulat LS 004987-64-00	X	X		Identisch mit Vitalin-Trichoderma T50	
WOLF-Garten D-57517 Betzdorf, Sieg	Inhibiter LS 004697-00-00	X			Organische Materialien mariner Herkunft	Rasen (Schneeschnitzmittel)
Jürgen Zilch Garten- und Landschaftsbau Adelsbergstraße 25 D-36179 Bebra- Breitenbach	Agrostimulin LS 004875-00-00	X	X		Pflanzenhormone	Gemüse, Getreide, Obst, Kartoffeln, Raps, Futterpflanzen
Dr. Hans-Joachim Zschiegner Hans-Marchwitza- Straße 28 D-04279 Leipzig	PHYTO - VITAL LS 005082-00-00	X	X	X	Ligninsulfonate	Obst, Wein, Getreide / pilzliche und bakterielle Schaderreger (Obstbaumkrebs, Feuerbrand), Hydroponik, weitere land- und forstwirtschaftliche Kulturen

Bestimmungszweck:

- a Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen
- b Schutz der Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen
- c für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial

BBA **Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft** Berlin und

Was sind Pflanzenstärkungsmittel?

Gemäß § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) sind Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial

Die Zahl der Anmeldungen von Pflanzenstärkungsmitteln hatte in den 90er Jahren beständig zugenommen. Bis zum 30. Juni 1998, dem Ende des bis dahin geltenden Gesetzes, waren 208 Pflanzenstärkungsmittel bei der Biologischen Bundesanstalt registriert. Allerdings ist eine Reihe dieser Mittel nie auf den Markt gekommen oder von diesem bald wieder genommen worden.

Pflanzenstärkungsmittel sind in Überwiegender Zahl keine chemisch-synthetischen Produkte, sondern natürlichen Ursprungs. Es ist daher naturgemäß schwierig, die Pflanzenstärkungsmittel in definierte Gruppen oder Kategorien einzuordnen.

Suchen
© BBA 2001

Pflanzenstärkungsmittel – Einteilung nach der Zusammensetzung

- **Stärkungsmittel auf anorganischer Basis**
SiO₂ und Silikate (Gesteinsmehle), CaCO₃, Al₂O₃, NaHCO₃ ...
- **Stärkungsmittel auf organischer Basis**
Algenextrakte, Huminsäuren, Pflanzenextrakte, -aufbereitungen und -öle, Wachse, tierische Produkte
- **Homöopathika**
Homöopathische (potenzierte) Form aller unter Punkt 1 und 2 genannten Ausgangsstoffe
- **Präparationen auf mikrobieller Basis**
Pilze: *Trichoderma* spp., *Fythyum oligandrum* Bakterien: *Bacillus* spp., *Pseudomonas* spp., *Streptomyces rimosus*

Bei den stofflichen Produkten kann nur die einfachste Form der Einteilung – anorganische und organische Produkte – gewählt werden. Neben diesen beiden sind zwei weitere wesentliche Kategorien abzugrenzen. Die Übersicht verdeutlicht dies.

Von den Pflanzenstärkungsmitteln auf anorganischer Basis haben viele das zweithäufigste Element der Erdkruste, Silizium, zum wichtigsten Bestandteil. Vor allem sind es Gesteinsmehle sowie Tone, Kieselerde usw.. Die Gruppe der anorganischen Stärkungsmittel macht nur etwa 10 % aus, und oft sind zusätzlich geringe Mengen organischer Substanz integriert. Auch Kreide (Kalziumcarbonat), Tonerde (Aluminiumoxid) und Backpulver (Natriumhydrogenkarbonat) sind in Stärkungsmitteln enthalten und entfalten zum Teil sehr beachtliche Wirkungen.

Die Gruppe der Mittel auf organischer Basis ist naturgemäß sehr breit und erwartungsgemäß am größten. Organische Pflanzenstärkungsmittel sind Kompostextrakte, Huminsäuren, Extrakte und Aufbereitungen aus Algen, vorwiegend Meeressalgen, und höheren Pflanzen, pflanzliche Öle sowie auch ein tierisches Öl. Bei den Pflanzenextrakten, -aufbereitungen und -ölen reicht das Spektrum über das gesamte Pflanzenreich – von A wie Algen bis Z wie Zwiebelöl. Algen sind in zahlreichen Stärkungsmitteln. In den letzten Jahren haben Homöopathika, die mehr als ein Drittel der registrierten Pflanzenstärkungsmittel umfassen, an Zahl und Bedeutung sehr zugenommen. Bei den Homöopathika werden alle bisher beschriebenen Ausgangsstoffe verwendet, die aber dann in potenziert Form vorliegen, so dass die Ausgangsstoffe in der Regel nicht stofflich im Pflanzenstärkungsmittel vorhanden sind. Vielmehr wird beschrieben, dass die Wirkung durch die Informationen, die diese Stoffe in ihrem Trägermedium hinterlassen, verursacht wird. Als perfektes Informationsmedium wird Wasser beschrieben, das die erhaltenen Informationen speichert und diese strukturell weitergibt.

Die Präparationen auf mikrobieller Basis, also lebende Organismen, gibt es erst seit 1997 als Pflanzenstärkungsmittel. Diese Mittel sind nicht unproblematisch, denn ihre Abgrenzung zu den Pflanzenschutzmitteln ist schwierig. Grundsätzlich gehören antagonistische Wirkungen in den Bereich der Schutzmittel. Es bleibt in der Verantwortung des Anmelders, dass diese Mittel

22

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2002

zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 1999/178/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1844)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/371/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen der Gemeinschaft für Produkte vergeben werden, deren Merkmale wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltfragen beitragen können.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) In der Verordnung ist ferner geregelt, dass die Überprüfung der Umweltkriterien und der Anforderungen betreffend die Beurteilung und Überwachung der Übereinstimmung mit den Kriterien rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der für jede Produktgruppe festgelegten Kriterien durchzuführen ist und zu einem Vorschlag zur Verlängerung, Zurückziehung oder Überarbeitung führen muss.
- (4) In Anbetracht der Entwicklungen auf dem Markt sind die Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens gemäß der Entscheidung 1999/178/EG der Kommission vom 17. Februar 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse⁽²⁾ zu überarbeiten. Gleichzeitig ist

der durch die Entscheidung 2001/831/EG der Kommission⁽²⁾ verlängerte Gültigkeitszeitraum zu ändern.

- (5) Eine neue Entscheidung der Kommission sollte verabschiedet werden, in der die spezifischen Umweltkriterien für diese Produktgruppe festgelegt werden, die für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben werden.
- (6) Es ist angemessen, sowohl die durch diese Entscheidung festgelegten neuen Kriterien als auch die Kriterien gemäß der Entscheidung 1999/178/EG gleichzeitig für zwölf Monate gelten zu lassen, um den Unternehmen, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Entscheidung für ihre Produkte das Umweltzeichen erhalten haben oder das Umweltzeichen beantragt haben, genügend Zeit zu geben, die betreffenden Produkte den neuen Kriterien anzupassen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stützen sich auf die vorläufigen Kriterien des mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) 1980/2000 zu erhalten, müssen Textilerzeugnisse in die Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 fallen und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.

⁽¹⁾ ABL L 237 vom 21.9.2000, S. 1.⁽²⁾ ABL L 57 vom 5.3.1999, S. 21.⁽³⁾ ABL L 31 vom 28.11.2001, S. 29.

Artikel 2

Die Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ umfasst:

Textilbekleidung und Accessoires: Bekleidung und Accessoires (wie Taschentücher, Hals- und Kopftücher, Taschen, Einkaufstaschen, Rucksäcke, Gürtel usw.) aus mindestens 90 Gewichts% Textilfasern;

Heimtextilien: Textilerzeugnisse zur Verwendung im Innern von Gebäuden aus mindestens 90 Gewichts% Textilfasern, ausschließlich Wandbekleidungen und Bodenbeläge;

Fasern, Garn und Gewebe: zur Verwendung in Textilbekleidung und Accessoires oder Heimtextilien.

Für „Textilbekleidung und Accessoires“ sowie für „Heimtextilien“: Daunen, Federn, Membrane und Beschichtungen müssen bei der Berechnung des Prozentsatzes von Textilfasern berücksichtigt werden.

Artikel 3

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält diese Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „016“.

Artikel 4

Artikel 3 der Entscheidung 1999/178/EG erhält folgende Fassung:

„Die Definition der Produktgruppe und deren spezifische Umweltkriterien gelten bis zum 31. Mai 2003.“

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2007.

Die Hersteller von in die Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ fallenden Produkten, an die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. Juni 2002 vergeben worden ist, dürfen dieses Umweltzeichen weiterhin bis zum 31. Mai 2003 führen.

Herstellern von in die Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ fallenden Produkten, die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. Juni 2002 beantragt haben, kann das Umweltzeichen bis zum 31. Mai 2003 unter den Bedingungen gemäß der Entscheidung 1999/178/EG verliehen werden.

Ab dem 1. Juni 2002 müssen neue Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens für Produkte der Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ den Kriterien gemäß dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2002

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der Festlegung der Kriterien verbundene Ziele

Diese Kriterien haben insbesondere die Minderung der Gewässerverschmutzung durch die wichtigsten Prozesse während der gesamten Textilfertigung einschließlich der Faserproduktion, Spinnerei, Weberei, Strickerei, des Bleichens, Färbens und der Appretur zum Ziel.

Die Kriterien sind so festgelegt, dass die Vergabe des Umweltzeichens für Textilierzeugnisse mit geringen Umweltauswirkungen begünstigt wird.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Prüfberichte von Analysen oder andere Unterlagen einreichen muss, um die Übereinstimmung mit den Kriterien nachzuweisen, können diese selbstverständlich vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder ihrem/ihren Lieferanten usw. stammen.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien genannten Prüfmethode angewendet werden, sofern sie von der für die Prüfung des Antrags zuständigen Stelle als gleichwertig akzeptiert werden.

Die funktionelle Einheit, auf die sich In- und Outputs beziehen sollten, ist 1 kg Textilerzeugnis zu Normbedingungen (65 % ± 2 % relative Feuchtigkeit und 20 °C ± 2 °C). Diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien — Normatmosphären für Konditionierung und Prüfung — festgelegt.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen zusätzliche Unterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, bei der Prüfung von Anträgen und der Überwachung der Übereinstimmung mit den Kriterien die Durchführung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 zu berücksichtigen. (Hinweis: Die Durchführung derartiger Managementsysteme ist nicht vorgeschrieben.)

KRITERIEN

Die Kriterien sind in drei übergeordnete Gruppen eingeteilt: Textilfasern, Verfahren und Chemikalien sowie Gebrauchstauglichkeit.

KRITERIEN FÜR TEXTILFASERN

In diesem Kapitel sind faserspezifische Kriterien festgelegt für Acryl, Baumwolle und andere natürliche zelluloseartige Samenfasern, Elastan, Flachs und andere Bastfasern, Schweißwolle und andere Keratinfasern, künstliche Zellulosefasern, Polyamid, Polyester und Polypropylen. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern.

Die in diesem Kapitel für einen bestimmten Fasertyp festgelegten Kriterien brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn der Anteil der betreffenden Faser weniger als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern beträgt. Ferner brauchen sie nicht eingehalten zu werden, wenn es sich um recycelte Fasern handelt. In diesem Zusammenhang werden recycelte Fasern als Fasern definiert, die ausschließlich aus Schnittabfällen aus der Textil- und Bekleidungsherstellung oder aus dem Verbrauch anfallenden (Textil- oder sonstigen) Abfällen hergestellt wurden. Nichtsdestoweniger müssen mindestens 85 Gewichts% aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern entweder den für die betreffenden Fasern festgelegten Kriterien entsprechen oder recycelte Fasern sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Angaben über die Zusammensetzung des Textilerzeugnisses einreichen.

1. Acryl

- a) Der Restgehalt an Acrylnitril in den Rohfasern, die den Produktionsbetrieb verlassen, muss weniger als 1,5 mg/kg betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht unter Verwendung folgender Prüfmethode einreichen: Extraktion mit siedendem Wasser und Quantifizierung mit Kapillarsäulen-Gas-Flüssig-Chromatographie.

- b) Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, müssen weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte einreichen, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung.

2. Baumwollfasern und andere natürliche zelluloseartige Samenfasern (einschließlich Kapok)

Baumwollfasern und andere natürliche zelluloseartige Samenfasern (im Folgenden Baumwolle genannt) dürfen nicht mehr als 0,05 ppm (sofern die Empfindlichkeit der Prüfmethode dies erlaubt) jedes der folgenden Stoffe enthalten: Aldrin, Captafol, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan (Isomere insgesamt), 2,4,5-T, Chlordimeform, Chlorbenzilat, Dinoseb und seine Salze, Monocrotophos, Pentachlorphenol, Toxaphen, Methamidophos, Methylparathion, Parathion, Phosphamidon.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn über 50 % der enthaltenen Baumwolle aus ökologischem Anbau stammen oder Übergangsbaumwolle sind, d. h. dass von einer unabhängigen Kontrollstelle bescheinigt wurde, dass die Baumwolle gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*) festgelegten Produktions- und Prüfanforderungen hergestellt wurde.

Diese Anforderung gilt nicht, sofern anhand von Unterlagen die Identität der Produzenten von mindestens 75 % der im Fertigerzeugnis enthaltenen Baumwolle nachgewiesen und eine Erklärung dieser Produzenten eingereicht werden kann, dass die oben genannten Stoffe in den Plantagen oder auf den Baumwollpflanzen, aus denen die betreffende Baumwolle stammt, oder auf der Baumwolle selbst nicht angewandt wurden.

Wenn 100 % der Baumwolle aus organischem Anbau stammt, d. h. eine Bescheinigung einer unabhängigen Kontrollstelle vorliegt, der zufolge sie entsprechend den Produktions- und Kontrollanforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt wurde, kann der Antragsteller den Vermerk „organische Baumwolle“ neben dem Umweltzeichen anbringen.

Der Antragsteller muss entweder eine Bescheinigung über den organischen Anbau oder Unterlagen darüber einreichen, dass von den Produzenten die oben genannten Substanzen nicht verwendet wurden, oder aber einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethoden: je nach Fall US EPA 8081 A (Organochlor-Pestizide mit Ultraschall- oder Soxhlet-Extraktion und apolaren Lösemitteln (Iso-Octan oder Hexan)), 8151 A (chlorierte Herbizide unter Verwendung von Methanol), 8141 A (phosphororganische Verbindungen) oder 8270 C (halbfüchtige organische Verbindungen).

3. Elastan

- a) Organo-Zinnverbindungen dürfen nicht verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass solche Verbindungen nicht verwendet wurden.

- b) Die bei der Polymerisierung und dem Spinnprozess in die Luft abgegebenen Emissionen an aromatischen Disocyanaten müssen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, weniger als 5 mg/kg hergestellte Fasern betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, mit denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium nachgewiesen wird, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

4. Flachs und andere Bastfasern (einschließlich Hanf, Jute und Ramie)

Flachs und sonstige Bastfasern dürfen nicht mit Hilfe von Wasserrötte erzeugt werden, es sei denn, das zur Wasserrötte verwendete Wasser wird so behandelt, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um 75 % und für Flachs- und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert werden.

Beurteilung und Prüfung: Bei Verwendung von Wasserrötte muss der Antragsteller einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 6060 (CSB).

5. Schweißwolle und sonstige Keratinfasern (einschließlich Schaf-, Kamel-, Alpaka-, Ziegenwolle)

- a) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 0,5 ppm nicht übersteigen: γ -Hexachlorcyclohexan (Lindan), α -Hexachlorcyclohexan, β -Hexachlorcyclohexan, δ -Hexachlorcyclohexan, Aldrin, Dieldrin, Endrin, p,p'-DDT, p,p'-DDD.

- b) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 2 ppm nicht übersteigen: Diazinon, Propetamphos, Chlorfenvinphos, Dichlorfenthion, Chlorpyrifos, Fenchlorphos.

- c) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 0,5 ppm nicht übersteigen: Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerat, Cyhalothrin, Flumethrin.

- d) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 2 ppm nicht überschreiten: Diflubenzuron, Triflumuron.

Diese in a), b), c) und d) genannten, getrennt anzuwendenden Anforderungen gelten nicht, sofern anhand von Dokumenten die Identität der Produzenten von mindestens 75 % der Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine Erklärung dieser Produzenten eingereicht werden kann, dass die oben genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.

Beurteilung und Prüfung für a), b), c) und d): Der Antragsteller muss entweder die oben genannten Unterlagen oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: IWTO-Entwurf Prüfmethode 59.

- e) Der chemische Sauerstoffbedarf des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen, und das Abwasser muss außerhalb des Betriebsgeländes behandelt werden, um den chemischen Sauerstoffbedarf mindestens um weitere 75 %, ausgedrückt als Jahresmittelwert, zu senken.

Der chemische Sauerstoffbedarf von auf dem Betriebsgelände behandeltem und in Oberflächengewässer eingeleitem Reinigungsabwasser darf 5 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen. Der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs), und die Temperatur muss weniger als 40 °C betragen, (sofern die Temperatur des Vorfluters nicht über diesem Wert liegt).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einschlägige Daten und einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 6060.

(*) ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

23



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 U 1607/00
1 HKO 1092/98 LG München II

26. Juli 2000

Verkündet am 06.07.2000
Die Urkundsbeamtin:

Eingegangen
25. Juli 2000
Rechtsanwalt Amesmaier

Maier
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherschutzverein e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dr. Fritz A. Bultmann, Bayreuther Str. 41, 10787 Berlin,
- Kläger und Berufungsbeklagter -
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Amesmaier, Tengstr. 31, 80796 München,

gegen

Wiedenbauer GmbH & Co. Süßwarenwerk KG, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Wiedenbauer u. Lennart Steinert, Am Schmiedberg 4, 83623 Dietramszell-Baiernrain,
- Beklagte und Berufungsklägerin -
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Graf von Westphalen Fritze & Modest, Marsstr. 33, 80335 München,

wegen Unterlassung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Richter am Oberlandesgericht Hutterer als Vorsitzenden und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Haus und Nötzel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2000

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München II vom 14.07.1999 (AZ: 1 HKO 1092/98) abgeändert:

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- IV. Der Wert der Beschwerde des Klägers übersteigt nicht DM 60.000,00.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

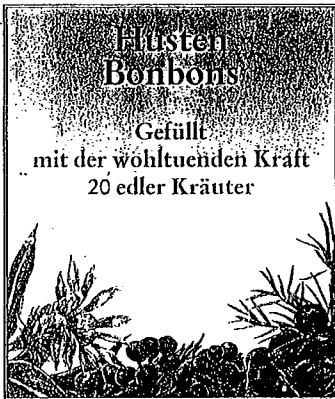
Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Das gegen sie ausgesprochene Verbot, für Kräuterbonbons mit dem Begriff "Biobronch" in der nachstehend wiedergegebenen Weise zu werben:

biobronch®

mit Vitamin C
und Bienenhonig

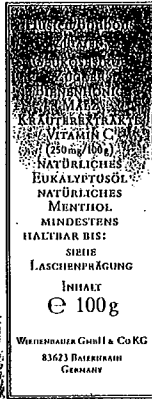


Husten Bonbons

Gefüllt
mit der wohltuenden Kraft
20 edler Kräuter

Besonders geschätzt auch im Sommer bei Hitze
und trockener Luft. Erfrischend und belebend.

biobronch®



LEUCANTHOLIMON
ZITRUS
SILBERKAMPHOR
ZEDER
DREIENDECKIGE
KLEBERKRAUT
NATURKALZ
VITAMIN C
(25 mg/100 g)
NATÜRLICHES
EUKALYPTUSÖL
NATÜRLICHES
MENTHOL
MINDESTENS
HALTBAR BIS:
SIEHE
LASCHENPRÄGUNG

INHALT
e 100g

WEISSHOFER GmbH & Co KG
83623 BAIERSBRUNN
GERMANY

biobronch®

mit Vitamin C
und Bienenhonig



Husten Bonbons

Ernährungs- und Informations-
tabelle für biobronch Husten Bonbons

Energiewert	1036 kJ / 385 kcal
Blutwert	unter 0,1 g
Kohlenhydrate	96 g
Fett	unter 0,1 g
Vitamin C	250 mg
Empf. Tagesdosis (RDA)	416 % / 100 g

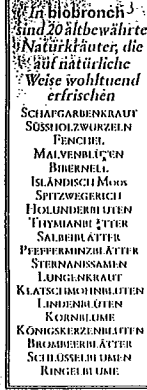
Gefüllt mit der
wohltuenden Kraft
20 edler Kräuter

Besonders geschätzt auch im Sommer bei Hitze
und trockener Luft. Erfrischend und belebend.

biobronch®
Husten
Bonbons
Gefüllt mit der wohltuenden Kraft
20 edler Kräuter

P08002

biobronch®



In biobronch®
sind 20 altbewährte
Naturkräuter, die
auf natürliche
Weise wohltuend
erfrischen

- SCHAFGARBEKRAUT
- SÖSSHOLZWURZELN
- FENCHEL
- MALVENBLÜTEN
- BIERNELLE
- ISLÄNDISCH MOSS
- SPITZWEGERICH
- HOLUNDERBLÜTEN
- THYMIANBLÜTEN
- SALBEI BLÄTTER
- PEFFERMINZBLÄTTER
- STERNANISSAMEN
- LÜNGENKRAUT
- KLATSCHIMINNBLÜTEN
- LIMBENBLÜTEN
- KORNIHLIME
- KÖNIGSKERZENBLÄTTER
- BROMBEERBLÄTTER
- SCHLÄSSELWURZELN
- RINGELBLUME

ist weder gemäß § 3 UWG noch gemäß § 1 UWG begründet.

1. Die Werbung ist nicht irreführend.

Beim jetzt maßgeblichen, durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher erweckt diese Aufmachung entgegen der Meinung des Klägers trotz der Verwendung von "bio" nicht die Vorstellung, es handle sich bei den "20 edlen Kräutern", mit denen die Hustenbonbons der Beklagten gefüllt sind, um solche aus biologischem Anbau.

Der mündige Durchschnittsverbraucher bezieht beim Anblick der angegriffenen Packung die Bezeichnung "biobronch" nicht auf die, einen Bestandteil der Hustenbonbons bildenden, Kräuter als aus biologischem Anbau. Erkennbar und gerade durch die Buchstabengröße, sowie die Anordnung dieses Wortes auf den Packungsseiten unterstützt, bezieht sich dieser Begriff auf die Markenbezeichnung der Hustenbonbons und nicht auf eine Eigenschaft der Kräuter.

Dieser Eindruck wird auch gestützt durch das dahinter stehende hochgestellte R im Kreis.

Als Markenname hat die Bezeichnung allenfalls die Vorstellung zur Folge, es handle sich um ein Bio-Mittel zur Behandlung der Bronchien gegen Husten, also nicht um ein chemisches Arzneimittel.

2. Die Werbung der Beklagten verstößt auch nicht gegen § 1 UWG in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24.06.1991 (ABl. Nr. L198 vom 22.07.1991).

Diese Verordnung legt fest, welche Kriterien gelten müssen, wenn ein Produkt als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet ist.

Dabei bestimmt Art. 2, daß im Sinn dieser Verordnung ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet gilt, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedsstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck

vermitteln, daß das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln gemäß Art. 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- deutsch: ökologisch

Danach wird im konkreten Fall die Anwendung der EG-VO nicht "ausgelöst", weil dem Käufer nicht der Eindruck vermittelt wird, es handle sich um ein "Bio-Produkt", d. h. ein im Wege des ökologischen Landbaus gewonnenes Produkt.

Wie bereits dargelegt, bezieht sich die Bezeichnung "biobronch[®]" nicht auf die Art und Weise des Anbaus der Kräuter, sondern auf die Wirkungsweise des Produkts auf die Bronchien.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Wert der Beschwer war gemäß § 546 Abs. 2 ZPO festzusetzen.

Hutterer
Richter

Dr. Haus
Richter

am Oberlandesgericht

Nötzel
Richterin

deg-WM



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 21. Juli 2000

Sorko, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

24

→ A

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1542/00 -

Eingang
15. Jan. 2002
PA m. Schmidt

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Verbraucherschutzverein e.V.,
vertreten durch den Vorstand Dr. Fritz A. Bultmann,
Bayreuther Straße 41, 10787 Berlin,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt,
Sternwaldstraße 6 a, 79102 Freiburg -

gegen das Urteil des Oberlandesgerichts München
vom 6. Juli 2000 - 6 U 1607/00 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten Papier

und die Richter Steiner,

Hoffmann-Riem

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 30. Januar 2002 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Herrn Rechtsanwalt
Hanspeter Schmidt
Sternwaldstraße 6 a

79102 Freiburg

zu: 208/2000 - dd 15861

G r ü n d e:

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Abweisung einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage.

I.

1. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens vertreibt und bewirbt unter der Bezeichnung "biobronch" ein Hustenbonbon, das Zusätze von Kräutern aus konventionellem Landbau enthält. Der Beschwerdeführer, der den satzungsmäßigen Zweck verfolgt, Interessen der Verbraucher wahrzunehmen, ist der Auffassung, durch die Werbung und die Produktaufmachung verstoße die Beklagte gegen das Irreführungsverbot des § 3 UWG. Dem Verbraucher werde ein Bioprodukt vorgespiegelt, das aus ökologischem Landbau stamme. Gestützt wird diese Ansicht auf den Inhalt der Warenbezeichnung sowie darüber hinaus auf Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften <Abl.> Nr. L 198/1; im Folgenden: EG-Öko-VO).

Die Norm lautete ursprünglich wie folgt:

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedsstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln gemäß den Art. 6 und 7 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

deutsch: ökologisch,

In Anhang V der Verordnung war geregelt, dass der Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität der Kennzeichnung mit den Vorschriften der Verordnung in deutscher Sprache zu lauten hatte: "Ökologische Agrarwirtschaft - EWG-Kontrollsystem".

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Österreich und weiterer Länder zur Europäischen Union wurde gemäß der Beitrittsakte vom 29. August 1994 (ABl. Nr. C 241/21) und gemäß Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedsstaaten zur Europäischen Union (ABl. Nr. L 1/1 <83>) in Art. 2 EG-Öko-VO ein Zusatz für die finnische und die schwedische Sprache aufgenommen. Anhang V wurde unter anderem dahingehend geändert, dass der Vermerk in deutscher Sprache neben der bereits eingeführten Formulierung wahlweise auch "Biologische Landwirtschaft - EWG-Kontrollsystem" lauten kann.

In der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 222/1) wurde Art. 2 EG-Öko-VO geändert.

In Abweichung vom bisherigen Text heißt es nunmehr:

... , dass ein Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko-, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

...

deutsch: ökologisch, biologisch

Die Verordnung vom 19. Juli 1999 trat gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 am Tage der Veröffentlichung, dem 24. August 1999, in Kraft. Nach Art. 3 Abs. 2 galt sie jedoch grundsätzlich erst ab dem 24. August 2000; einzeln aufgeführte Ausnahmen hiervon betreffen nicht Art. 2 EG-Öko-VO.

2. Mit der Klage verlangte der Beschwerdeführer von der Beklagten, es zu unterlassen, für die von ihr vertriebenen

Kräuterbonbons mit dem Begriff "biobronch" zu werben. Er hatte in erster Instanz vor dem Landgericht teilweise Erfolg.

Im Urteil vom 6. Juli 2000 änderte das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts ab und gelangte insgesamt zur Abweisung der Klage. Zur Begründung heißt es, beim Verbraucher werde durch die Verwendung von "bio" nicht die Vorstellung erweckt, es handle sich bei den Bestandteilen des Hustenbonbons um Produkte aus biologischem Anbau. Als Markenname habe die Bezeichnung allenfalls die Vorstellung zur Folge, es handle sich um ein Bio-Mittel und nicht um ein chemisches Arzneimittel. Art. 2 EG-Öko-VO wird im ursprünglichen Wortlaut auszugsweise wiedergegeben. Die Entscheidung stützt sich alsdann auf die Annahme, durch Verwendung der Bezeichnung "biobronch" werde die Anwendung der Verordnung nicht "ausgelöst", da dem Käufer nicht der Eindruck vermittelt werde, es handle sich um ein im Wege des ökologischen Landbaus gewonnenes Produkt.

Der Wert der Beschwerde ist dahin festgesetzt worden, dass er den Betrag von 60.000 DM nicht übersteigt; die Revision ist nicht zugelassen.

3. Mit der fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Er misst der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung bei. Seiner Auffassung nach hat das Oberlandesgericht die Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof gröblich missachtet und damit das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt; die Frage sei im Verfahren ausdrücklich erörtert worden. In der Sache hält er die Entscheidung für willkürlich, insbesondere weil das Oberlandesgericht den im Wortlaut der Verordnung enthaltenen, nachträglich eingefügten Zusatz "biologisch" übergangen habe. Außerdem werde in der angegriffenen Entscheidung nicht beachtet, dass Art. 2 EG-Öko-VO lediglich Regelbeispiele aufführe und vom Regel-Ausnahme-Prinzip ausgehe. § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sei nicht beachtet worden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe im Sinne des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte erforderlich. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat die hier wesentlichen Fragen zur Ausdeutung von Äußerungen (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 102, 347 <367>), zum Willkürverbot (vgl. BVerfGE 87, 273 <278 f.>; 96, 345) und zur Anwendung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bei unterbliebener Vorlage (vgl. BVerfGE 73, 339 <366 ff.>; 87, 282 <285>) bereits entschieden.

2. Die Antragsberechtigung des Klägers (vgl. hierzu BVerfGE 77, 263 <269>) bedarf keiner vertieften Erörterung, da ein Grundrechtsverstoß jedenfalls nicht vorliegt. Die Deutung der Bezeichnung "biobronch" ist im angegriffenen Urteil in methodischer Hinsicht zwar nicht fehlerfrei erfolgt, ohne dass das Oberlandesgericht jedoch zugleich Verfassungsrecht verletzt hätte.

a) Maßgeblich für die Beurteilung des Falles war, wie das Oberlandesgericht zutreffend erkannt hat, die ursprüngliche Fassung der Norm. Da Art. 2 EG-Öko-VO in der Fassung der Verordnung Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 erst seit dem 24. August 2000 gilt, konnte nach dem Stand der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vom 6. Juli 2000 das wettbewerbliche Verhalten der Beklagten nicht bereits auf Grund der Neufassung beurteilt werden.

b) Die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>; stRspr). Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert allerdings die Einhaltung des Willkürverbots. Im vorliegenden Fall ist ungeach-

tet von Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechtsanwendung von Willkür in diesem Sinne nicht auszugehen.

Die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils befassen sich zu Eingang ohne Berücksichtigung von Art. 2 EG-Öko-VO allein mit dem Wortsinn der Produktbezeichnung aus der Sicht des Verbrauchers. Die Feststellung, die Anwendung der Verordnung werde nicht "ausgelöst", verweist alsdann auf die aus dem Wortlaut der Produktbezeichnung gewonnene Überzeugung zurück. Damit löst sich das Gericht von der in Art. 2 EG-Öko-VO geregelten Vorgabe für die Auslegung von Kennzeichnungen, ohne dies zu begründen. Indem der Ordnungsgeber unter näher geregelten Voraussetzungen die inhaltliche Bedeutung von Kennzeichnungen fingiert, gibt er der Anwendung von Art. 2 EG-Öko-VO den Vorrang vor einer auf allgemeine Auslegungsgrundsätze zurückgreifenden Ausdeutung. Dies spricht dafür, dass die Gerichte bei der Auslegung einer Kennzeichnung nicht in erster Linie auf den für sich betrachteten Wortlaut abstellen dürfen, sondern von vornherein die Vorgaben der Verordnung zu Grunde zu legen haben. Dies hat das Oberlandesgericht verkannt.

Einen solchen Fehler in der methodischen Vorgehensweise kann das Bundesverfassungsgericht allerdings nur korrigieren, wenn die fehlerhafte Anwendung der Norm sich als Verletzung des Willkürverbots darstellt (vgl. BVerfGE 67, 90 <94>; 87, 273 <278 f.>). Das ist vorliegend nicht der Fall, da die Entscheidung nicht auf sachfremden Erwägungen beruht. Das Oberlandesgericht hat Art. 2 EG-Öko-VO gesehen und sich mit der Bezeichnung "biobronch" unter Berücksichtigung des Wortlauts auseinander gesetzt und die Wirkungsweise des Mittels in die Ausdeutung einbezogen. Eine auf den Ursprung der Kräuter hinweisende Deutungsalternative ist ebenfalls in Erwägung gezogen und unter Angabe von Gründen verworfen worden.

3. Die auf eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestützte Rüge bleibt ebenfalls ohne Erfolg, weil sie nicht in einer den Voraussetzungen von § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG genügenden Weise mit Gründen untermauert wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der EuGH gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Es stellt einen Entzug des gesetzlichen Richters dar, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV (vor dem 1. Mai 1999: Art. 177 EGV) nicht nachkommt (vgl. BVerfGE 73, 339 <366 f.>; 82, 159 <194 ff.>; 2. Kammer des Ersten Senats, DVBl 2001, S. 720). Das Bundesverfassungsgericht überprüft bei einer Verletzung von Art. 234 EGV allerdings nur, ob die Zuständigkeitsregel in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt worden ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlageverpflichtung nach Art. 234 Abs. 3 EGV grundsätzlich verkennt. Gleiches gilt, wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des EuGH noch nicht vorliegt oder wenn die bisherige Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet hat (vgl. BVerfGE 82, 159 <194 f.>; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, NVWZ 1993, S. 883 f.; 1999, S. 293; 2. Kammer des Ersten Senats, DVBl 2001, S. 720).

Die Frage, ob das Oberlandesgericht im Sinne von Art. 234 Abs. 3 EGV überhaupt als Gericht letzter Instanz entschieden hat, oder ob nicht lediglich ein Fall des Art. 234 Abs. 2 EGV gegeben ist, mag dahinstehen. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass sich im vorliegenden Fall eine Auslegungsfrage gestellt hat. Dies aber ist nach Art. 234 Abs. 2 und Abs. 3 EGV gleichermaßen Voraussetzung einer Vorlage.

In Betracht kam ausschließlich eine Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 2 EG-Öko-VO nach Art. 234 Abs. 1 Buchstabe b) EGV. Der EuGH hebt in ständiger Rechtsprechung hervor, dass ihm lediglich die Auslegung von Normen des Gemeinschaftsrechts obliegt, nicht aber deren Anwendung auf den zum Streit gestellten Einzelfall (vgl. EuGH, Slg. 1982, S. 1331 <1332>; 1986, S. 1074 <1076>; 1987, S. 3589 <3606>). Dies ist vielmehr eine Aufgabe der staatlichen Gerichte. Die Erheblichkeit der Auslegungsfrage muss in der Vorlageentscheidung

dargelegt werden, damit der EuGH beurteilen kann, in welchen rechtlichen Rahmen die Auslegung sich einfügen soll (vgl. EuGH, Slg. 1986, S. 1893 <1896>; 1992 I, S. 4871 <4933 f.>; Wohlfahrt, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, München, Lieferung November 1988, Art. 177 Rn. 31 ff.; Krück, in: von der Groeben u.a., Kommentar zum EU/EG-Vertrag, 5. Aufl., Baden-Baden 1997, Art. 177 Rn. 57).

Daraus ergibt sich für die Begründung der Verfassungsbeschwerde, dass sie die Auslegungsfrage als solche darstellen und Ausführungen zu ihrer Erheblichkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits enthalten muss (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, DVBl 2001, S. 1139 <1140 f.>). Die Begründung der Verfassungsbeschwerde lässt aber nicht erkennen, ob und inwieweit sich gerade eine Auslegungsfrage, deren Klärung durch den EuGH vom Standpunkt des Ausgangsgerichts hätte entscheidungserheblich sein können, in dem Ausgangsverfahren gestellt hat und auf welcher Grundlage damit eine unhaltbare Handhabung der Vorlagepflicht durch das Oberlandesgericht festgestellt werden könnte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers befassen sich im Wesentlichen mit der fehlerhaften Anwendung von Art. 2 EG-Öko-VO. Bis zu einer später erfolgten Klarstellung haben die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers sogar vorgetragen, die seit dem 24. August 2000 geltende Neufassung sei für das Urteil maßgeblich gewesen und vom Oberlandesgericht übergangen worden. Aber auch das betrifft eine Frage der Rechtsanwendung, nicht der Auslegung.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Steiner

Hoffmann-Riem



[Handwritten Signature]
Ausgeführt
Anteilspolter
als Urkundsbehalter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

25

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

2. Gegebenenfalls vertreten durch:

3. Staatsangehörigkeit:

4. Anschrift oder Geschäftssitz²:

5. Telefon/Fax/E-Mail:

6. Tätigkeitsbereich und -ort(e):

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (<http://europa.eu.int/comm/sg/lexcomm>).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

10. Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:

11. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

12. Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

13.1. Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):

14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

- "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."
- "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

(Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars)

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wacht nach Maßgabe der Verträge über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Kommt ein Mitgliedstaat diesem Recht nicht nach, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsklage), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von Verdachtsmomenten, die sie selbst aufdeckt, tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, daß Handlungsbedarf besteht, noch, daß er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft. Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wird aufgefordert, sich vor oder bei Erhebung einer Beschwerde bei der Kommission an die nationalen Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen (einschließlich des nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, vor Erhebung der Beschwerde zunächst die im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten wegen der damit verbundenen Vorteile für den Beschwerdeführer auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme des verfügbaren nationalen Rechtsschutzes dürfte es dem Bewerdeführer im allgemeinen ermöglichen, seine Rechte direkter und eher seinen persönlichen Befürfnissen entsprechend geltend zu machen (Erwirken einer Verfügung gegenüber der Verwaltung, Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung, Schadenersatz) als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Dies liegt unter anderem daran, daß die Kommission, bevor sie den Europäischen Gerichtshof anrufen kann, mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und versuchen muß, die Abstellung der Zuwiderhandlung zu erlangen.

Darüber hinaus wirkt sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem die Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers aus, da es nicht auf die Regelung eines Einzelfalls gerichtet ist. Das Urteil gibt dem Mitgliedstaat lediglich auf, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen. Schadenersatzforderungen beispielsweise muß der Beschwerdeführer vor einem nationalen Gericht geltend machen.

Zugunsten des Beschwerdeführers sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen.

- a) Nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat der Kommission wird jeder für zulässig befundenen Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt. Der Beschwerdeführer erhält danach umgehend eine Empfangsbestätigung mit diesem Aktenzeichen, das er in jedem Schriftwechsel angeben sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, daß ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet wird.
- b) Soweit die Kommissionsdienststellen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorstellig werden, geschieht dies unter Beachtung der vom Beschwerdeführer unter Nr. 15 dieses Formulars getroffenen Wahl.
- c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- d) Der Beschwerdeführer wird von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Er wird außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem laufenden gehalten.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht

(KOM(2002) 141 endg.)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 166 vom 12. Juli 2002, Seite 3, veröffentlichten Text)

(2002/C 244/03)

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts wiederholt eingeräumt, wie wichtig die Rolle des Beschwerdeführers bei der Aufdeckung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ist, dessen Einhaltung sie insbesondere mittels der Vertragsverletzungsklage gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gewährleistet.

Die Kommission hat 1999 eine Mitteilung ⁽¹⁾ mit einem Standardformular für Beschwerden wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat veröffentlicht, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag und Artikel 141 EAG-Vertrag führen können.

In dieser Mitteilung werden außerdem die Verwaltungsmaßnahmen dargelegt, die die Kommission zugunsten des Beschwerdeführers vorsieht; sie sind auf der Rückseite des Beschwerdeformulars aufgeführt.

Diese Mitteilung war insbesondere eine Reaktion auf die Initiativuntersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten und die anschließende Verpflichtung der Kommission, gewisse administrative Verfahrensweisen, insbesondere hinsichtlich der Information des Beschwerdeführers im Vorfeld einer jeden Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens, zu beachten.

Außerdem hat sich die Kommission im Jahr 2001 in ihrer Antwort auf die Beanstandungen des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Einstellung des Beschwerdeverfahrens P. S. Emfietzoglou — Macedonian Metro Joint Venture (AZ 995/98/OV) verpflichtet, die Gesamtheit ihrer internen Verfah-

rensvorschriften für die Beziehungen zum Beschwerdeführer im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens konsolidiert zu veröffentlichen.

Die Kommission legt im Anhang der vorliegenden Mitteilung die Verwaltungsmaßnahmen zugunsten des Beschwerdeführers dar, zu deren Einhaltung sie sich bei der Bearbeitung seiner Beschwerde und der Prüfung des entsprechenden Vertragsverletzungsdossiers verpflichtet.

Diese Verwaltungsmaßnahmen ändern jedoch nichts an dem bilateralen Charakter des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag und Artikel 141 EAG-Vertrag. Hierzu kann die Kommission gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nur darauf hinweisen, dass die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens und die Anrufung des Gerichtshofs in ihr Ermessen gestellt sind ⁽²⁾. Der Gerichtshof hat der Kommission ferner die Befugnis zuerkannt, nach freiem Ermessen über den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zu entscheiden ⁽³⁾.

Darüber hinaus wendet die Kommission im Bereich der Vertragsverletzungsverfahren die Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten an, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁴⁾ eingeführt wurden; die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wurden im Anhang zum Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung ⁽⁵⁾ erlassen.

⁽¹⁾ Insbesondere Urteil vom 6. Dezember 1989 in der Rs. C-329/88, Kommission/Griechenland, Slg. 1989, 4159; Urteil vom 27. November 1990 in der Rs. C-200/88, Kommission/Griechenland, Slg. 1990, I-4299; Urteil vom 21. Januar 1999 in der Rs. C-207/97, Kommission/Belgien, Slg. 1999, I-275; Urteil vom 25. November 1999 in der Rs. C-212/98, Kommission/Irland, Slg. 1999, I-8571.

⁽²⁾ Urteil vom 1. Juni 1994 in der Rs. C-317/92, Kommission/Deutschland, Slg. 1994, I-2039; Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rs. C-422/92, Kommission/Deutschland, Slg. 1995, I-1097.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 30.4.1999, S. 5.

ANHANG

BEZIEHUNGEN ZUM BESCHWERDEFÜHRER BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

1. Definitionen und Anwendungsbereich

Eine Beschwerde ist eine Eingabe an die Kommission, mit der auf Maßnahmen oder Praktiken hingewiesen wird, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Die Prüfung einer Beschwerde durch die Kommission kann in ein Vertragsverletzungsverfahren münden.

Das Vertragsverletzungsverfahren ist die vorprozessuale Phase des Verfahrens, das die Kommission gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) oder Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) eingeleitet hat.

Die nachstehenden Maßnahmen finden Anwendung auf die Beziehungen zwischen den Beschwerdeführern und den Dienststellen der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens. Sie finden nicht Anwendung auf Beschwerden, die unter andere Bestimmungen der Verträge fallen, insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽¹⁾.

2. Allgemeine Grundsätze

Jede Person kann bei der Kommission unentgeltlich Beschwerde gegen eine Maßnahme (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis eines Mitgliedstaats einlegen, die nach ihrer Auffassung gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößt.

Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, dass Handlungsbedarf besteht, noch, dass er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist.

Es liegt im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt werden muss.

3. Registrierung der Beschwerde

Alle Schreiben, die als Beschwerde geprüft werden könnten, werden im zentralen Beschwerderegister des Generalsekretariats der Kommission eingetragen.

Nicht berücksichtigt und somit nicht eingetragen werden:

- anonyme Schreiben oder Schreiben, auf denen die Anschrift des Absenders nicht oder nur unvollständig angegeben ist;
- Schreiben ohne expliziten oder impliziten Hinweis auf den Mitgliedstaat, dem die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Maßnahme oder Vorgehensweisen angelastet werden könnten;
- Schreiben, in denen das Vorgehen Einzelner oder privatrechtlicher Einheiten beanstandet wird, außer in Fällen, in denen die Beschwerde die Mitwirkung von Behörden oder deren Untätigkeit gegenüber der beanstandeten Praxis erkennen lässt. Die Kommissionsdienststellen prüfen in jedem Fall, ob das betreffende Schreiben nicht Verhaltensweisen offenbart, die gegen die Wettbewerbsregeln (Artikel 81 und 82 EG-Vertrag) verstoßen;
- Schreiben, in denen keine Beschwerdegründe vorgebracht werden;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, zu denen bereits eine klare Position der Kommission vorliegt, die öffentlich bekannt gemacht wurde und sich nicht geändert hat; diese Position wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, die eindeutig nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden.

In Zweifelsfällen konsultiert das Generalsekretariat der Kommission den/die zuständigen Dienst/e binnen 15 Kalendertagen nach Eingang des betreffenden Schreibens. Ergeht binnen 15 Werktagen keine Antwort, wird das Schreiben automatisch im zentralen Beschwerderegister eingetragen.

4. Empfangsbestätigung

Für jedes Schreiben stellt das Generalsekretariat der Kommission binnen 15 Werktagen nach dessen Eingang eine Empfangsbestätigung aus.

Für die als Beschwerde eingetragenen Schreiben stellt das Generalsekretariat binnen Monatsfrist nach Absendung der ersten Empfangsbestätigung eine weitere Empfangsbestätigung mit der Nummer des Vorgangs aus, die bei jedem Schriftwechsel anzugeben ist.

(1) ABL L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Beschließen die Kommissionsdienststellen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen, so unterrichten sie den Verfasser schriftlich und geben dabei an, auf welchen der unter Punkt 3 Absatz 2 genannten Gründe dieser Beschluss sich stützt.

Die Kommission teilt dem Beschwerdeführer gegebenenfalls mit, welche anderen Rechtswege — einzelstaatliche Gerichte, Europäischer Bürgerbeauftragter, nationale Bürgerbeauftragte sowie sonstige auf nationaler oder internationaler Ebene bestehenden Beschwerdeverfahren — beschritten werden können.

5. Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind mit per Brief, Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Sie sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

Um die Bearbeitung der Beschwerden zu erleichtern und zu beschleunigen, stellt die Kommission den Beschwerdeführern ein Standardformular zur Verfügung, welches im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (1) veröffentlicht wurde; das Formular kann bei den Kommissionsdienststellen angefordert oder vom Internet-Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/lexcomm/index_de.htm

heruntergeladen werden.

In einem Anhang zu dem Formular sind die allgemeinen Grundsätze eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgeführt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers auswirkt. Ihm wird zudem empfohlen, die Rechtsschutzmöglichkeiten des innerstaatlichen Rechts auszuschöpfen.

Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Beschwerden sind an folgende Anschrift zu richten: Generalsekretariat der Europäischen Kommission (B-1049 Brüssel, Fax (32-2) 295 39 13, E-Mail: SG-PLAINTES@cec.eu.int). Sie können auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden.

6. Rechtsschutz des Beschwerdeführers und Schutz personenbezogener Daten

Angaben zur Person des Beschwerdeführers sowie von diesem übermittelte Daten dürfen dem betreffenden Mitgliedstaat nur mit vorheriger Zustimmung des Beschwerdeführers und unter Beachtung insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (2) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (3) übermittelt werden.

7. Kommunikation mit dem Beschwerdeführer

Die Dienststellen der Kommission setzen sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und unterrichten ihn schriftlich nach jeder Entscheidung der Kommission (Aufforderung zur Äußerung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften oder Einstellung) über den Stand des infolge seiner Beschwerde eingeleiteten Verfahrens.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Der Beschwerdeführer kann während des Verfahrens jederzeit beantragen, den Kommissionsdienststellen seine Beschwerde vor Ort und auf eigene Kosten darzulegen bzw. näher zu erläutern.

8. Fristen für die Prüfung der Beschwerde

In der Regel entscheiden die Kommissionsdienststellen binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Generalsekretariat, ob eine Beschwerde Anlass zur Absendung einer Aufforderung zur Äußerung gibt oder ob der Vorgang eingestellt wird.

Wird die Frist überschritten, so wird der Beschwerdeführer auf Wunsch von der zuständigen Dienststelle unterrichtet.

9. Abschluss der Beschwerdeprüfung

Nach Abschluss der Beschwerdeprüfung können die Kommissionsdienststellen dem Kollegium vorschlagen, entweder mit einer Aufforderung zur Äußerung das Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten oder den Fall als erledigt zu betrachten.

(1) ABl. C 119 vom 30.4.1999, S. 5.

(2) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(3) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Die Kommission entscheidet darüber nach Ermessen. Diese Ermessensbefugnis betrifft sowohl die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung oder Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens als auch die Wahl der Beschwerdegründe.

Die Kommission unterrichtet den Beschwerdeführer schriftlich über ihre Entscheidung zu dem auf Grund seiner Beschwerde eröffneten Vertragsverletzungsverfahren sowie über alle weiteren diesbezüglichen Entscheidungen.

Gegen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

10. Einstellung des Verfahrens

Außer in besonderen dringlichen Fällen wird der Beschwerdeführer von der zuständigen Kommissionsdienststelle unterrichtet, wenn diese beabsichtigt, die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Sie übermittelt dem Beschwerdeführer ein entsprechendes Schreiben, in dem sie die Einstellung des Verfahrens begründet und den Beschwerdeführer auffordert, binnen vier Wochen etwaige Bemerkungen mitzuteilen.

Gegen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Erteilt der Beschwerdeführer keine Antwort, ist er aus von ihm selbst zu vertretenen Gründen nicht erreichbar oder sieht die zuständige Dienststelle aufgrund der Bemerkungen des Beschwerdeführers keinen Anlass, ihren Standpunkt zu überprüfen, so wird ein Vorschlag für eine Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorgelegt. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung der Kommission unterrichtet.

Sieht sich die zuständige Dienststelle aufgrund der Bemerkungen des Beschwerdeführers veranlasst, ihren Standpunkt zu überprüfen, wird die Beschwerde weiterverfolgt.

11. Vereinfachtes Einstellungsverfahren

Die Vertragsverletzungsakten, bei denen noch keine Aufforderung zur Äußerung ergangen ist, können nach einem vereinfachten Verwaltungsverfahren ohne Prüfung durch das Kollegium eingestellt werden.

Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn die Kommissionsdienststellen nach einer ersten Prüfung der Beschwerde eindeutig zu dem Ergebnis gelangen, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet oder gegenstandslos ist, oder dass keine oder keine hinreichenden Beweise vorliegen. Es kann ebenfalls angewandt werden, wenn der Beschwerdeführer kein Interesse mehr für die Verfolgung der Beschwerde zeigt.

Beabsichtigt die zuständige Dienststelle, dieses Verfahren anzuwenden, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer nach dem in Punkt 10 vorgesehenen Verfahren.

12. Bekanntmachung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Kommission werden binnen acht Tagen nach ihrer Annahme auf der Internetseite des Generalsekretariats der Kommission veröffentlicht unter:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_fr.htm#infractions

Entscheidungen über die Absendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme an den Mitgliedstaat oder die Befassung des Gerichtshofs werden, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, in einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

13. Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren

Der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie sie durch die Bestimmungen des Anhangs zum Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom der Kommission durchgeführt wurde⁽¹⁾.

14. Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten

Ist ein Beschwerdeführer der Ansicht, dass bei der Prüfung seiner Beschwerde durch die Kommission Missstände dadurch aufgetreten sind, dass letztere eine der vorstehenden Maßnahmen nicht beachtet hat, so kann er sich Maßgabe von Artikel 21 und 195 EG-Vertrag an den Bürgerbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. I 345 vom 29.12.2001, S. 94.

26

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS: Für die Angaben auf dieser Website besteht Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

5. November 2002(1)

Freier Warenverkehr - Maßnahmen gleicher Wirkung - Güte- und Herkunftszeichen

In der Rechtssache C-325/00

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. C. Schieferer und C. Schmidt als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch W.-D. Plessing als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt M. Loschelder,

Beklagte,

wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vergabe des Gütezeichens Markenqualität aus deutschen Landen an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat,

erlässt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet und M. Wathelet sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues,

Generalanwalt: F. G. Jacobs

Kanzler: R. Grass

aufgrund des Berichts des Berichterstatters,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 14. März 2002,

folgendes

Urteil

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Klageschrift, die am 4. September 2000 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 226 EG Klage auf Feststellung erhoben, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vergabe des Gütezeichens Markenqualität aus deutschen Landen an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat.

Vorgeschichte des Rechtsstreits

2. Durch das Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) vom 26. Juni 1969 (BGBl.

1969 I S. 635) in der konsolidierten Fassung vom 21. Juni 1993 (BGBl. 1993 I S. 998, im Folgenden: AbsFondsG) wurde ein Fonds namens Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) (im Folgenden: Fonds) errichtet. Nach § 2 Absatz 1 AbsFondsG hat der Fonds insbesondere den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland zentral zu fördern.

3. Nach § 4 AbsFondsG wird der Fonds von einem Vorstand geleitet, der aus drei vom Verwaltungsrat gewählt und von dessen Vorsitzenden bestellten Mitgliedern besteht; die Bestellung bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Nach § 5 des Gesetzes besteht der Verwaltungsrat aus 21 Mitgliedern, von denen fünf auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien, dreizehn auf Vorschlag von Vertretern der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und drei auf Vorschlag der mit der Durchführung der Aufgaben des Fonds betrauten zentralen Einrichtung, auf die in Randnummer 5 des vorliegenden Urteils näher eingegangen wird, vom Bundesminister berufen werden.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben fließen dem Fonds nach § 10 AbsFondsG Pflichtbeiträge der Betriebe der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu. Die Pflicht, Beiträge an den Fonds zu entrichten, besteht für alle Betriebe der betreffenden Wirtschaftszweige. Der Fonds ist eine Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft, die auf einer Solidargemeinschaft beruht. Das Beitragsaufkommen wird ausschließlich zu Zwecken verwendet, die im Interesse der Solidargemeinschaft liegen.
5. § 2 Absatz 2 AbsFondsG bestimmt, dass sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft bedient. Dabei handelt es sich um die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die nach § 2 Absätze 2 und 4 AbsFondsG mit Mitteln, die ihr vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern hat.
6. Der Gesellschaftsvertrag der - dessen ursprüngliche Fassung vom zuständigen Bundesminister genehmigt wurde - sieht in § 9 die Errichtung eines Aufsichtsrats vor, der aus 26 Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. Gesellschafter sind die an der Gesellschaft beteiligten Verbände der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 2 Absatz 2 AbsFondsG vom Fonds vorgeschlagen, die übrigen 23 Mitglieder gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags der von den genannten Verbänden.
7. In § 2 des Gesellschaftsvertrags der heißt es:
 - (1) Die Gesellschaft dient dem Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zur Durchführung seiner Aufgaben und bezweckt die zentrale Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Agrarwirtschaft).
 - (2) Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Gesellschaft alle geeigneten Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland durchzuführen, insbesondere ...
 - d) Förderung der Verwendung von Herkunfts- und Gütezeichen ...
 - ...
 - (3) Die Gesellschaft hat die Richtlinien des Absatzförderungsfonds zu beachten und im Übrigen ihre Tätigkeit, insbesondere den Einsatz ihrer finanziellen Mittel, nach dem Gesamtinteresse der deutschen Agrarwirtschaft auszurichten.
 - (4) Die Gesellschaft darf kein eigenes erwerbswirtschaftliches Waren- oder Agenturgeschäft betreiben. Unbeschadet der Verpflichtung, ihre Geschäfte kaufmännischen Grundsätzen entsprechend abzuwickeln, erstrebt die Gesellschaft nicht die Erzielung eigener Gewinne,

sondern lediglich die Förderung der deutschen Agrarwirtschaft.

8. Gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe d ihres Gesellschaftsvertrags vergibt die ein Gütezeichen, mit dem das Recht verbunden ist, auf den betreffenden Erzeugnissen die Angabe Markenqualität aus deutschen Landen anzubringen (im Folgenden: -Gütezeichen). Dieses Gütezeichen wird auf Antrag eines deutschen agrarwirtschaftlichen Betriebes an Erzeugnisse vergeben, die bestimmten von der festgelegten Qualitätsanforderungen genügen. Die überprüft mit Hilfe unabhängiger Labors ständig, ob die Erzeugnisse, die ihr Gütezeichen tragen dürfen, die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllen. Sie behält die Verwendung ihres Gütezeichens den Erzeugnissen vor, die in Deutschland aus deutschen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt wurden.
9. Hat die festgestellt, dass die Erzeugnisse eines Betriebes die Voraussetzungen für die Vergabe ihres Gütezeichens erfüllen, so schließt sie mit ihm einen Lizenzvertrag.
10. Das -Gütezeichen besteht seit Anfang der siebziger Jahre und wird nach den Angaben in der Verfahrensakte von 2 538 Betrieben für 11 633 verschiedene Erzeugnisse in 23 Produktbereichen verwendet.

Vorverfahren

11. Nachdem die Kommission 1992 eine Erhebung zur Erfassung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Gütezeichen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel durchgeführt hatte, teilte sie der deutschen Regierung mit Schreiben vom 6. Juli 1994 und 18. Oktober 1995 mit, dass die Vergabe des -Gütezeichens unter den in den Randnummern 2 bis 9 des vorliegenden Urteils beschriebenen Voraussetzungen (im Folgenden: streitige Regelung) ihres Erachtens gegen den in Artikel 30 EG-Vertrag verankerten Grundsatz des freien Warenverkehrs verstoße.
12. Am 22. Januar 1998 übersandte die Kommission der deutschen Regierung ein Mahnschreiben hinsichtlich des -Gütezeichens, auf das diese am 3. Juni 1998 antwortete. Da diese Antwort die Kommission nicht zufrieden stellte, richtete sie am 11. Dezember 1998 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesrepublik Deutschland und forderte sie auf, ihren Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Stellungnahme nachzukommen. Die deutsche Regierung antwortete am 16. März 1999, dass die Vergabe des Gütezeichens mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.
13. Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, die vorliegende Klage zu erheben.

Klage

Zum Wesen der streitigen Regelung als dem Mitgliedstaat zuzurechnende öffentliche Maßnahme

14. Die deutsche Regierung trägt vor, die Tätigkeit der sei nicht dem Staat zuzurechnen und falle deshalb nicht unter Artikel 30 EG-Vertrag. Im Gegensatz zu der Situation, um die es im Urteil vom 24. November 1982 in der Rechtssache 249/81 (Kommission/Irland, Slg. 1982, 4005) gegangen sei, habe die nicht nur die Rechtsform einer privaten Kapitalgesellschaft, sondern ihre Organe würden auch nach privatrechtlichen Regeln bestellt, und ihre Mittel stammten aus der Wirtschaft.
15. Die deutsche Regierung macht außerdem geltend, die Benutzung des -Gütezeichens erfolge nicht aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen staatlichen Aktes, sondern auf der Grundlage von Verträgen zwischen der und den Betrieben. Die schließe die Lizenzverträge mit den Betrieben in eigener Verantwortung, und kein Lizenznehmer sei durch staatliche Akte oder aus sonstigen Gründen zum Abschluss eines solchen Vertrages verpflichtet. Überdies stammten die finanziellen Mittel der ausschließlich aus Beiträgen der Betriebe, und das Beitragsaufkommen werde allein zu Zwecken verwendet, die im gemeinsamen Interesse der Solidargemeinschaft lägen.
16. Schließlich bemerkt die deutsche Regierung, der Fonds sei zwar eine Anstalt des öffentlichen

Rechts, doch habe er nur insofern Einfluss auf die Organe der ..., als drei der 26 Mitglieder ihres Aufsichtsrats auf Vorschlag des Fonds berufen würden. Die staatliche Tätigkeit und Einflussnahme auf die ... beschränkten sich auf die Erhebung und Kontrolle ihrer Beiträge die ausschließlich aus der Wirtschaft stammten.

17. Dazu ist festzustellen, dass die ..., auch wenn sie eine privatrechtliche Gesellschaft ist,
- aufgrund eines Gesetzes, des AbsFondsG, errichtet wurde, in diesem Gesetz als zentrale Einrichtung der Wirtschaft bezeichnet wird und nach diesem Gesetz u. a. den Zweck hat, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Agrarwirtschaft zentral zu fördern;
 - nach ihrem in der ursprünglichen Fassung vom zuständigen Bundesminister genehmigten Gesellschaftsvertrag die Richtlinien des Fonds zu beachten hat, der seinerseits eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, und im Übrigen ihre Tätigkeit, insbesondere den Einsatz ihrer finanziellen Mittel, nach dem Gesamtinteresse der deutschen Agrarwirtschaft auszurichten hat
 - nach den im AbsFondsG aufgestellten Regeln durch Pflichtbeiträge aller Betriebe der betreffenden Wirtschaftszweige finanziert wird.

18. Eine solche Einrichtung, die durch ein innerstaatliches Gesetz eines Mitgliedstaats geschaffen worden ist und durch einen von den Erzeugern zu entrichtenden Beitrag finanziert wird, kann nach dem Gemeinschaftsrecht nicht dieselbe Freiheit hinsichtlich der Förderung der inländischen Erzeugung genießen wie die Erzeuger selbst oder wie freiwillige Erzeugergemeinschaften (in diesem Sinne Urteil vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 222/82, Apple and Pear Development Council, Slg. 1983, 4083, Randnr. 17). Sie ist somit verpflichtet, die Grundregeln des Vertrages über den freien Warenverkehr zu beachten, wenn sie eine allen Betrieben der betreffenden Wirtschaftszweige zugängliche Regelung einführt, die sich wie eine staatliche Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken kann.

19. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass

- der Fonds eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist;
- die ... die Richtlinien des Fonds zu beachten hat;
- die durch Rechtsvorschriften geregelte Finanzierung der Tätigkeit der ... mit Mitteln erfolgt, die ihr vom Fonds zur Verfügung gestellt werden;
- der Fonds die Tätigkeit der ... und die ordnungsgemäße Verwendung der ihr vom Fonds zur Verfügung gestellten Mittel überwacht.

20. Unter diesen Umständen war die Kommission zu der Annahme berechtigt, dass die streitige Regelung dem Staat zuzurechnen ist.

21. Folglich ist die streitige Regelung als eine dem Staat zuzurechnende öffentliche Maßnahme im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag anzusehen.

Zur Beschränkung des Handels

22. Nach ständiger Rechtsprechung bezweckt Artikel 30 EG-Vertrag das Verbot jeder Regelung oder sonstigen Maßnahme der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern (u. a. Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837, Randnr. 5).
23. Die streitige Regelung führt zumindest potenziell zu Beschränkungen des freien Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung, die zur Förderung des Absatzes in Deutschland hergestellter Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft eingeführt wurde und deren Werbewirtschaft die deutsche Herkunft der betreffenden Erzeugnisse hervorhebt, kann die Verbraucher dazu veranlassen, anstelle importierter

Erzeugnisse die mit dem -Gütezeichen versehenen Erzeugnisse zu kaufen (in diesem Sinne Urteile Kommission/Irland, Randnr. 25, und Apple and Pear Development Council, Randnr. 18).

24. Der Umstand, dass die Verwendung des -Gütezeichens fakultativ ist, nimmt diesem nicht den Charakter eines Handelshemmnisses, da seine Verwendung den Absatz der fraglichen Erzeugnisse gegenüber den Erzeugnissen, die davon nicht profitieren, begünstigt oder begünstigen kann (in diesem Sinne Urteil vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 13/78, Eggers, Slg. 1978, 1935, Randnr. 26).
25. Zurückzuweisen ist auch das Argument, dass die streitige Regelung nicht unter Artikel 30 EG-Vertrag falle, weil mit ihr eine qualitätsorientierte Politik verfolgt werde. Ob eine Beschränkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag vorliegt, ist nämlich anhand der Auswirkung der betreffenden Maßnahme auf den Handel zu beurteilen.

Zum Rechtfertigungsgrund des Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums

26. Das Argument, dass die streitige Regelung nach Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) gerechtfertigt sei, weil das -Gütezeichen als bloße geografische Herkunftsangabe unter die Ausnahme zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums falle, ist zurückzuweisen.
27. Der Gerichtshof hat zwar, wie die deutsche Regierung ausführt, in seinem Urteil vom 10. November 1992 in der Rechtssache C-3/91 (Exportur, Slg. 1992, I-5529) anerkannt, dass der Schutz geografischer Angaben unter bestimmten Voraussetzungen unter den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag fallen kann; jedenfalls eine Regelung wie die vorliegende, die zur Bestimmung des Herkunftsereichs auf das gesamte deutsche Hoheitsgebiet abstellt und für alle Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft gilt, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, ist nicht als geografische Angabe anzusehen, die nach Artikel 36 EG-Vertrag gerechtfertigt sein kann.
28. Nach allem ist festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Vergabe des -Gütezeichens an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag verstoßen hat.

Kosten

29. Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Kommission die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in die Kosten beantragt hat und diese mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Vergabe des Gütezeichens Markenqualität aus deutschen Landen an in Deutschland hergestellte Fertigerzeugnisse bestimmter Qualität gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Rodríguez Iglesias
Puissochet
Wathelet

Gulmann
La Pergola
Jann

Skouris
Macken
Colneric

von Bahr
Cunha Rodrigues

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 5. November 2002.

Der Kanzler

R. Grass

Der Präsident

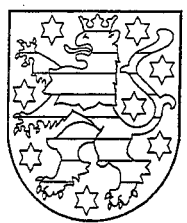
G. C. Rodríguez Iglesias

1: Verfahrenssprache: Deutsch.

27

150 Js 2947/01 - 2 KLs

Landgericht Erfurt



Das Urteil/Der Beschluss ist
rechtskräftig seit: 19.02.02
Erfurt, den: 28.02.02
Paltz J.F. m.
als Urkundebeamter der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Strafsache

gegen

Dr. Fritz Knoblo
geboren am 18.08.19 *Bilke 3x*
wohnhaft Haupt: *Körschen (ohne* schara
99958 *Schumpel)*
verheiratet, deutsch *W*
zur Zeit in der Justi...

Verteidiger:

Rechtsanwalt R. Dobrawa,
Erfurter Straße 9 - 13 (Lessinghof), 99867 Gotha,

wegen

gewerbsmäßigen Betruges

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Erfurt aufgrund der Hauptverhandlung vom
16.01., 28.01., 08.02. und 19.02.2002, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Dr. Ferneding
als beisitzender Richter,

Edda Weichold,
Petra Buffi
als Schöffen,

Staatsanwältin Jarisch
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dobrawa
als Verteidiger des Angeklagten,

Justizangestellte Swoboda

(in den Verhandlungen am 16.01.2002,
08.02.2002 und 19.02.2002),

Justizangestellte Tille

(nur in der Verhandlung am 28.01.2002)

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

am 19.02.2002

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist des gewerbsmäßigen Betruges in 848 Fällen schuldig.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 (sechs) Jahren und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschrift:

§§ 263 Abs.1, Abs.3 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 1, 53 StGB.

Gründe:

(Abgekürzt gemäß § 267 Abs.4 StPO)

I.

Der heute 55 Jahre alte Angeklagte wurde in Großhennersdorf geboren. Er verbrachte seine Kindheit mit den Eltern und zwei Geschwistern in Gotha. Er ist verheiratet, hat zwei erwachsene Kinder und drei Enkelkinder. Seine Frau betreibt in Aschara eine Pension.

Nach dem Abitur hatte der Angeklagte den Wunsch, als Tierarzt oder Agraringenieur in der Landwirtschaft zu arbeiten. Er wurde zunächst Facharbeiter in einem VEB in Gotha. Später studierte er Landwirtschaft in Halle, Leipzig und Rostock. Im Jahre 1972 promovierte er auf dem Gebiet der Tierernährung. Danach arbeitete er in seinem heutigen Wohnort etwa sechs Jahre in den Bereichen Pflanzen- und Tierproduktion. Schließlich wurde er Betriebsleiter einer landwirtschaftlichen Einrichtung in der Nähe von Bad Langensalza. Außerdem arbeitete er zwei Jahre lang in der Bezirksleitung der SED, Bereich Landwirtschaft.

Im Jahre 1989 wurde der Angeklagte in Gotha wissenschaftlicher Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Gotha. Nach der Wende wählte man ihn zum Vorsitzenden der Genossenschaft, die etwa 380 bis 400 Beschäftigte hatte. Der Betrieb firmierte nun als Guthaer Gartenbauzentrum e.G.. Es wurde ein neues Marketingkonzept entwickelt und ein Teil der Anbaufläche auf biologischen Anbau umgestellt.

In der Folgezeit wurde die Guthaer Gartenbauzentrum e.G. zur Guthaer Gartenbauzentrum GmbH umfirmiert und außerdem die GGZ Handels- und Dienstleistungs GmbH als deren 100 %-ige Tochter gegründet. Der Angeklagte wurde Geschäftsführer beider Firmen. Als solcher verfügte er bis zum November 2000 über ein Einkommen in Höhe von monatlich netto DM 4.350,00.

In einem Auszug aus dem Zentralregister vom 11.12.2001 sind Eintragungen über den Angeklagten nicht enthalten.

Am 22.03.2001 wurde der Angeklagte vorläufig festgenommen. Er befindet sich seit diesem Tage für dieses Verfahren aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Gotha vom 21.03.2001, Az.: 7 Gs 153/01, neu gefasst durch Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 26.11.2001, Az.: 150 Js 2947/01 - 2 KLs, in Untersuchungshaft.

II.

Im Zeitraum 13.01.1999 bis 23.11.2000 kaufte der Angeklagte als Geschäftsführer der Firmen

- Gothaer Gartenbauzentrum GmbH, Spohrstraße 30, 99867 Gotha und
- GGZ Handels- und Dienstleistungs GmbH, Spohrstraße 30, 99867 Gotha

Getreide und andere Agrarerzeugnisse konventioneller Herstellung von verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmen auf. Diese Waren veräußerte er noch am Tage ihres Einkaufs nach entsprechender Umdeklarierung der Warenbegleitpapiere als angebliches Bio- oder Öko-Getreide an die Firmen

- Leo Werner, Inhaber: Irmgard Leopold, Eriesmühle, Dreimühlenstraße 18, 97447 Gerolzhofen,
- Marktgemeinschaft ÖKOFLUR GmbH, Wohlsborner Straße 2, 99427 Weimar-Schöndorf,
- Albtal Naturkost GmbH, Mahlweg 8, 72805 Lichtenstein-Honau,
- Handelsgesellschaft für Naturprodukte , Gut Rosenkranz mbH, 24214 Schinkel,
- Gothaer Getreidelagerhaus- und Mischfutter GmbH, Tonnaer Straße 22-23, 99947 Bad Langensalza,
- Bio Core b.V. Postbus 293, 8220 AG Lelystad, Niederlande.

Durch die Verwendung der Bezeichnung Ökogetreide oder Biogetreide erweckte er bei den Käufern den Eindruck, sie würden Erzeugnisse erhalten, die nach den Produktionsregeln der Artikel 6 und 7 der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau gewonnen wurden. Durch diese Täuschung erregte der Angeklagte bei seinen Käufern insofern einen Irrtum, als diese davon ausgingen, dass die erhaltene Ware unter Beachtung der Regeln der EWG-Verordnung angebaut worden war.

Im Einzelnen täuschte der Angeklagte die jeweiligen Käufer in den folgenden 848 Fällen:

Lfd. Nr.	Einkauf am	von	Ware	Menge in t	Preis pro dt in	Verkauf am	an	Ware	Menge in t	Preis pro dt in DM	Vermögensvorteil in DM
1	16.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	25,14	24,50	16.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	25,14	33,00	2136,90
2	14.09.99	Trenkelbach	Weizen	26,44	25,00	14.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	26,44	33,00	2115,20
3	13.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	27,7	24,50	13.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	27,7	33,00	2354,50
4	09.09.99	Trenkelbach	Weizen	25,3	25,00	09.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	25,3	33,00	2024,00
5	07.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	26,1	24,50	07.09.99	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	26,1	38,00	3523,50
6.	07.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	25,22	23,00	07.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	25,22	33,00	2522,00
7.	26.08.99	Hofgut Nohra	Weizen	26,98	23,00	26.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	26,98	33,00	2698,00
8.	26.08.99	Agrar-Henningsleben	Gerste	24,72	25,00	26.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Gerste	24,72	33,00	1977,60
9.	26.08.99	Hofgut Nohra	Weizen	26,98	23,00	26.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	26,98	33,00	2698,00
10.	25.08.99	Trenkelbach	Weizen	28,28	25,00	25.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	28,28	33,00	2262,40
11.	25.08.99	Trenkelbach	Weizen	28,54	25,00	25.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	28,54	33,00	2283,20
12.	24.08.99	Trenkelbach	Weizen	24,98	25,00	24.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	24,98	33,00	1998,40
13	24.08.99	Trenkelbach	Weizen	28,54	25,00	24.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	28,54	33,00	2283,20
14	06.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	25,54	24,50	06.09.99	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	25,54	38,00	3447,90
15	03.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	25,92	23,00	03.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	25,92	33,00	2592,00
16	02.09.99	Hofgut Nohra	Weizen	27,9	23,00	02.09.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	27,9	33,00	2790,00
17	30.08.99	Trenkelbach	Gerste	24,26	24,00	30.08.99	Erlesmühle	Bio-Futter-Gerste	24,26	33,00	2183,40

un

FK

Lfd. Nr.	Einkauf am	von	Ware	Menge in t	Preis pro dt in	Verkauf am	an	Ware	Menge in t	Preis pro dt in DM	Vermögensvorteil in DM
841.	20.11.00	Hofgut Nohra	Weizen	24,66	25,00	20.11.00	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	24,66	36,00	2712,60
842.	21.11.00	Mülverstedt	Winter-Weizen	27,32	28,25	21.11.00	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	27,32	40,00	3210,10
843.	21.11.00	Mülverstedt	Winter-Weizen	27,46	28,25	21.11.00	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	27,46	40,00	3226,55
844.	22.11.00	Mülverstedt	Winter-Weizen	27,40	28,25	22.11.00	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	27,40	41,00	3493,50
845.	22.11.00	Mülverstedt	Winter-Weizen	26,82	28,25	22.11.00	Erlesmühle	Bio-Mahl-Weizen	26,82	41,00	3419,55
846.	22.11.00	Gothaer Getreidelagerhaus	Raps	25,82	42,00	23.11.00	Erlesmühle	Bio-Raps-Saat	25,82	60,00	4647,60
847.	23.11.00	Hofgut Nohra	Weizen	25,50	25,50	23.11.00	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	25,50	37,00	2932,50
848.	23.11.00	Hofgut Nohra	Weizen	26,84	25,00	23.11.00	Erlesmühle	Bio-Futter-Weizen	26,84	37,00	3220,80

51
1

Aufgrund der Täuschung schlossen die jeweiligen Erwerber in den genannten 848 Fällen die Kaufverträge ab. Ihnen entstand dadurch mindestens ein Vermögensschaden in Höhe der Differenz zwischen dem Preis für konventionell erzeugte Produkte und dem Preis für Bio- bzw. Ökoprodukte; das ergibt hier einen Mindestgesamtschaden in Höhe von 1.476.099,93 Euro (= 2.887.000,56 DM).

Der Angeklagte wusste in jedem einzelnen Falle, dass die von ihm eingekaufte Ware nicht nach den Regeln der EWG-Verordnung 2092/91 angebaut worden war. Er wusste auch, dass seine Käufer Wert darauf legten, Ware zu erhalten, die sie als Bio-Getreide im Sinne der EWG-Verordnung verkaufen konnten. Und er wusste weiterhin, dass seine Käufer aufgrund der Täuschung über die Einhaltung der Regeln der EWG-Verordnung den genannten Schaden erlitten.

Er handelte in der Absicht, sich selbst und den von ihm vertretenen Firmen

- Gothaer Gartenbauzentrum GmbH und
- GGZ Handels- und Dienstleistungs GmbH

einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der in der Höhe dem Schaden seiner Käufer entsprach.

Der Angeklagte handelte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der beiden genannten Firmen und beabsichtigte, aus der wiederholten Tatbegehung nicht nur für die Firmen Vermögensvorteile zu erlangen, sondern insbesondere auch sich selbst eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle erheblichen Umfangs zu verschaffen.

III.

Durch diese Taten hat der Angeklagte gewerbsmäßigen Betrug im Sinne des § 263 Abs.1, Abs.3 Satz 2 Nr.1 StGB in 848 Fällen begangen. Kausal durch seine Täuschungshandlungen hat er bei seinen Abnehmern einen Schaden in Höhe von insgesamt 1.476.099,93 Euro (= 2.887.000,56 DM) verursacht. Bei allen 848 Taten handelt es sich um besonders schwere Fälle, da der Angeklagte gewerbsmäßig handelte. Er beging die Taten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, um sich eine Einnahmequelle von längerer Dauer zu verschaffen.

Er handelte auch vorsätzlich und schuldhaft sowie mit Bereicherungsabsicht.

IV.

Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zugunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, dass er in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Dabei hat er nicht versucht, irgend etwas zu beschönigen oder zu verharmlosen oder die Verantwortung auf andere Personen abzuwälzen. Der Angeklagte hat vielmehr klargestellt, dass er allein verantwortlich für alle Betrugsfälle ist. Er hat sich in der Hauptverhandlung außerdem bemüht, das Geschehene aufzuklären und seine Motivation für die Taten darzulegen. Durch seine Kooperation im Rahmen der Hauptverhandlung hat er allen Beteiligten eine umfangreiche und langwierige Beweisaufnahme erspart.

Dabei geht die Kammer zugunsten des Angeklagten davon aus, dass seine ursprüngliche Motivation noch auf den Erhalt der beiden Firmen und der Arbeitsplätze seiner Angestellten gerichtet war. Den beiden Firmen ging es wirtschaftlich nicht gut, so dass der Angeklagte nach Möglichkeiten suchte, im Interesse der Firmen und der Angestellten gewinnbringende Geschäfte abzuschließen. Insofern handelte der Angeklagte zumindest zunächst nicht nur, um sich selbst zu bereichern.

Auch der Umstand, dass es dem Angeklagten sehr leicht gemacht wurde, ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. In Anbetracht des Umfangs der verkauften Bio-Ware und der Größe des Betriebes des Angeklagten wäre es zumindest für Personen, die auf dem Gebiet des Bio-Getreidehandels arbeiteten, leicht erkennbar gewesen, dass dort etwas nicht in Ordnung war. Auch die Mitarbeiter seiner eigenen Buchhaltung und die Mitarbeiter der Kontrollstelle hätten die Täuschungshandlungen des Angeklagten leicht bemerken können. Wenn sie dennoch den Angeklagten wegen seines Tuns nie zur Rede gestellt haben, dann kann das nur daran liegen, dass sie sehr oberflächlich gearbeitet haben. Nur durch den Umstand, dass alle Personen, die mit dem Angeklagten geschäftlich zu tun hatten, ihre Augen teils mehr, teils weniger verschlossen hielten, lässt sich erklären, dass die Taten des Angeklagten so lange unbemerkt blieben.

Letztlich war auch zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich in seinem bisherigen Leben nichts hat zuschulden kommen lassen. Ausweislich des Registerauszuges vom 11.12.2001 ist der Angeklagte nicht vorbestraft.

Dagegen war jedoch zuungunsten des Angeklagten der sehr hohe Schaden zu berücksichtigen, den er durch sein Handeln verursacht hat. Von Bedeutung ist dabei insbesondere der hohe ideelle Schaden. Der Angeklagte hat das Vertrauen der Menschen in doppeltem Maße missbraucht. Zum einen hat er das Vertrauen der ökologischen Erzeuger missbraucht und zum anderen das Vertrauen der Endverbraucher. Beide Personenkreise vertrauen darauf, dass grundsätzlich nur Produkte, die unter Beachtung der Regeln der EWG-Verordnung über Ökoware produziert wurden, mit dieser Bezeichnung auf den Markt gebracht werden. Zukünftig werden Verbraucher, die im Handel Ökoware kaufen wollen, vielleicht zweifeln, ob

die als solche angebotene Ware tatsächlich Ökoware ist. Ökologische Erzeuger werden zukünftig häufiger Kunden gegenüberstehen, die zweifeln, ob der betreffende Erzeuger tatsächlich ein ökologischer Erzeuger oder vielmehr ein Betrüger ist. Insgesamt hat der Angeklagte dem Bereich Produktion und Handel mit ökologischen Waren sehr geschadet.

In Anbetracht all dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete die Kammer eine Freiheitsstrafe von

8 (acht) Monaten

für jeden einzelnen der 848 Betrugsfälle für angemessen.

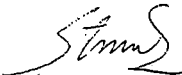
Aufgrund einer zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten sowie unter nochmaliger Berücksichtigung aller genannten Strafzumessungsgesichtspunkte war hieraus nach § 54 Abs.1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei hielt die Kammer eine Gesamt-Freiheitsstrafe von

6 (sechs) Jahren und 6 (sechs) Monaten

für tat- und schuldangemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO.



Strunk

Vorsitzender Richter am Landgericht



Dr. Ferneding

Richter am Landgericht

28

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Verbraucherschutzministerin Bärbel Höhn: Vermarktungsverbot gegen Landwirt wegen des Verdachts auf gefälschte Öko-Zertifikate

Dienstag, 1. Oktober 2002

Wegen des Verdachts, konventionell erzeugtes Getreide mit gefälschten Zertifikaten als Ökogetreide vermarktet zu haben, hat das nordrhein-westfälische Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ein sofortiges Vermarktungsverbot gegen einen nordrhein-westfälischen Landwirt ausgesprochen. Zudem wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Ein Verarbeitungsunternehmen für Öko-Getreide hatte bei betrieblichen Eigenkontrollen Pflanzenschutzmittel gefunden, deren Einsatz zwar im konventionellen, nicht aber im ökologischen Landbau erlaubt ist. Das Unternehmen hatte daraufhin sowohl den Ökoverband wie auch die Öko-Kontrollstelle sowie die zuständige Behörde eingeschaltet. Alle Verarbeitungsunternehmen, die das vermeintliche Öko-Getreide bezogen haben, sind inzwischen von den Behörden informiert worden und rufen bereits verarbeitete Ware zurück. Nach dem derzeitigen Stand ist in den vergangenen Monaten angebliches Öko-Getreide an vier Verarbeitungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg geliefert worden.

Verbraucherschutzministerin Bärbel Höhn: „Kriminelle Energie ist niemals ganz auszuschließen. Umso wichtiger ist es, dass die Kontrollen durch Verarbeitungsunternehmen, Öko-Verbände, Öko-Kontrollstellen und durch staatliche Behörden funktionieren und dafür sorgen, dass Betrugsfälle schnell aufgedeckt und aufgeklärt werden. Damit werden Nachahmer abgeschreckt und die Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll vor Täuschungen geschützt.“

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/4566-294/295, Telefax: 0211/4566-706

Unsere Pressemitteilungen sind im Internet abrufbar unter: www.munlv.nrw.de

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Am Alten Eisenwerk 2A, 21339 Lüneburg



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Zugelassene Kontrollstellen In Niedersachsen

Per E-Mail

- Ökologischer Landbau

Bearbeitet von Herrn Rohrdanz

Telefax:
(04131) 15-1003

Email:
Diethelm.Rohrdanz@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ro

Durchwahl
(04131) 15-
oder 15-1060

Lüneburg
30.09.2002

**Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15.03.2002
Hier: Getreidelieferungen mit ursprünglichen Falschzertifikaten**

Anlage: 1 Meldung nach dem standardisierten Informationssystem in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Unterzeichnenden liegt eine vertrauliche Meldung nach dem standardisierten Informationssystem in Deutschland vor, dass eine Fa. Dams in NRW Öko-Getreide mit gefälschten Zertifikaten der BCS-Öko-Garantie und Bioland handelt (siehe Anlage).

Die Vertraulichkeit ist zwischenzeitlich aufgehoben.

Bei den mir darüber hinaus vorliegenden Unterlagen bezüglich des Handels mit der Fa. Dams waren je ein Zertifikat der BCS-Öko-Garantie sowie von Bioland für die Fa. Dams aus 2001 beigefügt. Die jeweiligen Unterzeichner der Zertifikate haben mir fernmündlich bestätigt, dass für 2001 für die Fa. Dams keinerlei Zertifikate ausgestellt wurden und diese somit gefälscht sind. Dies hat mir auch das Landesamt für Ernährung und Jagd (LEJ), Nordrhein-Westfalen (NRW), zust. Behörde für den Ökol. Landbau, bestätigt, dort lagen gleichartige Zertifikate vor. Darüber hinaus hat mir die LEJ NRW bestätigt, dass die Betriebsmeldung gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 zum 15.03.02 datiert, so dass davor Erzeugte landwirtschaftliche Produkte nicht dem Kontrollverfahren unterstanden haben können. Damit war für betroffene Lieferungen die Voraussetzung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EWG) Nr. 2092/91 nicht gegeben und eine Auslobung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nicht rechtmäßig.

R:\RA2000\DDID27789.DOC

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 2A
21339 Lüneburg

Telefon
(04131) 15-1000
Telefax
(04131) 15-1003

Paketanschrift
Am Alten Eisenwerk 2A
21339 Lüneburg
Briefanschrift
Siehe o.a. Absenderangabe

Bankverbindung
Konto-Nr. 0 106 034 788
NordLB (BLZ 250 500 00)
Email
Poststelle@laves.niedersachsen.de
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit von Ihnen kontrollierte Betriebe in Niedersachsen potentielle Handelspartner für Getreidelieferungen der Fa. Dams sein können und das notwendige zu veranlassen. Bei Betriebsinspektionen allgemein ist auf die o.g. Zertifikate zu achten.

Über die verpflichtende Unterrichtung der Abnehmer betroffener Erzeugnisse bei Weitergab verweise ich auf Artikel 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Ziffer 3, 4. und 5. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2092/91. Über die Unterrichtung solcher Käufer bitte ich mir geeignete Nachweise zu überlassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage gez.

D. Rohrdanz

(Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig)